Leitfaden zur Finanzierung Erneuerbarer Energiegemeinschaften

07. Dezember 2021

Impressum
Die Studie wurde erstellt von der nobilegroup - NIG GmbH Fleischmanngasse 1/1/26, 1040 Wien in Zusammenarbeit mit FREIBANKER Unternehmensberatung GmbH und Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Abteilung VII/3 - Nachhaltige Finanzen und Standortpolitik Stubenbastei 5, 1010 Wien und mit Unterstützung von Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien.

Wien, 2021. Stand: 17. Dezember 2021

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck in unveränderter Form ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers (office@nobile-group.com) unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.
Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an vi3@bmk.gv.at.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 5
1.1 Erneuerbare Energiegemeinschaften nach dem EAG 5
1.2 Ziel des Leitfadens 6
1.3 Aufbau des Leitfadens 7
2 Das Geschäftsmodell einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft 8
2.1 Das Ökosystem der Erneuerbaren Energiegemeinschaft 9
2.2 Rollen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft 12
3 Use Cases Erneuerbarer Energiegemeinschaften 14
3.1 Use Case 1: Stadtquartier/Stadtviertel 14
3.2 Use Case 2: Gemeinde 17
3.3 Use Case 3: Genossenschaftsorganisation 20
3.4 Use Case 4: Gewerbepark 22
3.5 Use Case 5: Haushaltsgemeinschaft 23
3.6 Zusammensetzung des Einsparungspotentials 23
4 Die „Bankability“ Erneuerbarer Energiegemeinschaften 24
4.1 Vertrauen in die EEG und den/die Betreiber:in 24
4.2 Der Finanzplan – mit Puffer Zinsen und Tilgung abdecken 25
4.3 Sicherheiten und deren Verwertbarkeit 27
5 Wesentliche Bausteine für die Umsetzung Erneuerbarer Energiegemeinschaften 28
5.1 Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen 28
5.2 Handlungsfähigkeit und Entscheidungsstruktur als EEG 30
5.3 Use Cases 31
5.4 Stabile Eigentümerstruktur 33
5.5 Stabile Erzeugungs- und Abnahmestruktur 34
5.6 Stabile Cash-flow-Planung 35
5.7 Stabile Sicherheitenstruktur 37
5.8 Risikoanalyse und Risikosteuerung 38
6 Finanzierungslösungen 42
6.1 Finanzierungsinstrumente für erneuerbare Erzeugungsanlagen 42
6.2 Prototypen 45
6.3 Finanzierungsmatrix 47
7 Zusammenfassung und Ausblick 49
8 Rechtliches Memorandum 50
8.1 Rechtliche Grundlagen der EEG 50
8.2 EEG – rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich 52
8.3 EEG und die Finanzierung 61
8.4 Disclaimer/Haftungsausschluss 65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Energieflüsse einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft 8
Abbildung 2: Asset- und Eigentümerstruktur einer EEG 11
Abbildung 3: Struktur einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft 12
Abbildung 4: Erzeugung und Verbrauch einer Stadtquartiers-EEG.....16
Abbildung 5: Ersparnis einer Stadtquartiers-EEG in Jahr 1 16
Abbildung 6: Ersparnis der Stadtquartiers-EEG über 25 Jahre.....17
Abbildung 7: Erzeugung und Verbrauch einer großen Gemeinde-EEG 18
Abbildung 8: Ersparnis einer großen Gemeinde-EEG in Jahr 1.....18
Abbildung 9: Ersparnis einer großen Gemeinde-EEG über 25 Jahre.....19
Abbildung 10: Erzeugung und Verbrauch einer kleinen Gemeinde-EEG 19
Abbildung 11: Ersparnis einer kleinen Gemeinde-EEG in Jahr 1.....20
Abbildung 12: Ersparnis einer kleinen Gemeinde-EEG über 25 Jahre.....20
Abbildung 13: Erzeugung und Verbrauch einer Genossenschafts-EEG 21
Abbildung 14: Ersparnis einer Genossenschafts-EEG in Jahr 1 22
Abbildung 15: Ersparnis einer Genossenschafts-EEG über 25 Jahre.....22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rollen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft 13
Tabelle 2: Arten von Teilnehmer:innen-Anlagen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft 13
Tabelle 3: Use Cases Erneuerbarer Energiegemeinschaften 14
Tabelle 4: Gegenüberstellung des Einsparungspotentials verschiedener Use Cases 23
Tabelle 5: Rahmenparameter der Use Cases 30
Tabelle 6: Risikoanalyse einer erneuerbaren Energiegemeinschaft 41
Tabelle 7: Finanzierungsinstrumente für erneuerbare Erzeugungsanlagen 44
Tabelle 8: Finanzierungsmatrix 48

1 Ausgangslage

Die Europäische Union hat mit dem „*European Green Deal*“ eine Vorgabe für alle Mitgliedsstaaten geschaffen, sich den aktuellen klima- und umweltbedingten Herausforderungen mit einer Wachstumsstrategie zu stellen. Die aktive Einbeziehung von Bürger:innen bildet einen der Schlüsselfaktoren für die erfolgreiche Umsetzung eines nachhaltigen, effizienten Energiesystems der Zukunft.

Die EU-Mitgliedstaaten werden dabei in die Position versetzt, eine nachhaltige, effiziente und saubere Energiepolitik zu gestalten. Diese Rahmenbedingungen kann Österreich nutzen, um zum Vorreiter im Bereich Klima zu werden. Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, flächendeckend ein flexibles, dezentrales und effizientes Energiesystem einzuführen.

In den EU-Regelwerken wurden die neuen Marktteilnehmenden „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ („Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ – REDII) sowie „Bürgerenergiegemeinschaften“ („Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt“ – IEMD) geschaffen. Die rechtliche Umsetzung in nationales Recht im Rahmen des „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (EAG)“ bildet die Basis zur raschen Formierung von Energiegemeinschaften und betont den Stellenwert erneuerbarer Energie, ihrer Gewinnung und der Nutzung in der Gesellschaft.

Die bis 2030 zu erreichenden Ausbau- und Klimaziele, insbesondere 100% Strom (national bilanziell) aus erneuerbarer Energie, werden in Österreich nur mit einer sehr hohen Anstrengung erreicht werden können. Der prognostizierte erforderliche Zubau an erneuerbarer Energie beträgt hinsichtlich Photovoltaik 11-13 Terawattstunden (TWh, Zuwachs von 1.100%), Windkraft 11-13 TWh (Zuwachs von 220%) sowie Wasserkraft 6-8 TWh (Zuwachs von 15%) – siehe dazu die Ausführungen von Oesterreichs Energie (2018), der Energieagentur Österreich (2018) sowie der TU Wien (2018). Dieser enorme Bedarf an Ausbau zeigt, dass unterschiedliche Arten von Projekten sowie gänzlich neue Ansätze notwendig sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der notwendigen Zuwachsgrößen kann durch kleinteilige, dezentrale Systeme erfolgen. Dabei können diese im Falle einer raschen Skalierung einerseits das bestehende System entlasten, insbesondere auch die Verteilernetze, und andererseits einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Darüber hinaus haben solche Systeme das Potential, die Effizienz des Gesamtsystems deutlich zu steigern.

1.1 Erneuerbare Energiegemeinschaften nach dem EAG

Der vorliegende Leitfaden fokussiert sich auf das Modell der Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG), welche durch geringe Einstiegsbarrieren, breites Umsetzungspotential und klare wirtschaftliche Vorteile ein wesentliches Instrumentarium zur Schaffung dezentraler Energieversorgung und dem Ausbau nachhaltiger Erzeugung darstellen. Adressaten des Dokuments sind grundsätzlich alle am Thema interessierte Personen, insbesondere jedoch Initiator:innen von Energiegemeinschaften sowie Bankangestellte, die aufgrund ihrer Funktion ein besonderes Interesse an der Funktionsweise einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft haben – unter anderem aus den Fachbereichen (Kredit-)Risikomanagement, Recht oder Produktmanagement.

Erneuerbare Energiegemeinschaften ermöglichen es, auf regionaler Ebene Energie zu erzeugen, zu verbrauchen und untereinander zu handeln. Bürger:innen, Unternehmen und Gemeinden können also künftig Energie gemeinsam erzeugen sowie verbrauchen und dadurch ein effizientes, erneuerbares Energiesystem auf regionaler Ebene schaffen. Dadurch werden regionale Zusammenarbeit und Wertschöpfung gefördert und Gemeinden,

Bürger:innen und Unternehmen mehr Freiheit im Hinblick auf die Nutzung von Energie gegeben, wodurch vielfältige Vorteile ermöglicht werden:

1.1.1 Regionale Wertschöpfung

Durch die Möglichkeit, bestehende Anlagen besser zu verwerten, sowie durch die erweiterte Nutzbarkeit von Neuerrichtungen entstehen neue Geschäftspotenziale, die die regionale Wertschöpfung fördern, sei es für PV-Errichtungsunternehmen, Ingenieurbüros, Betriebe mit PV-Anlagen oder auch Besitzer:innen von für PV nutzbaren Flächen. Dabei sind nicht notwendigerweise Anlagenbesitz oder Eigeninvestitionen nötig: Durch die Verpachtung von Dach- und Freiflächen können Besitzer:innen von Flächen Erträge erwirtschaften und Investitionen in regionale Erzeugungsanlagen durch Investor:innen ermöglichen.

1.1.2 Wirtschaftlichkeit

Das EAG erlaubt nicht nur die Bildung Erneuerbarer Energiegemeinschaften, es bietet zudem einen wirtschaftlichen Vorteil durch reduzierte Netzkosten, Steuern und Abgaben. Dabei wird berücksichtigt, dass bei der regionalen Erzeugung und Verteilung von Strom anders als beim Bezug von einem zentralen Großkraftwerk nur ein Teil des Netzes benötigt wird. Somit kann ein:e Stromproduzent:in Strom zu einem attraktiven Preis – spürbar über üblichen Netz-Einspeisetarifen – verkaufen, da der:die Käufer:in durch die reduzierten Nebenkosten immer noch einen Preisvorteil erzielt. In weiterer Folge macht es für Teilnehmer:innen einer EEG daher künftig Sinn, eine Erzeugungsanlage nicht auf Eigenverbrauch der Teilnehmer:innen zu optimieren, da auch Überschussstrom attraktiv in der Gemeinschaft vermarktet werden kann.

1.1.3 Ökologie

Die regional produzierte Energie stammt zu 100% aus erneuerbaren Quellen, insbesondere aus Photovoltaik-, Wind-, Wasserkraft-, Geothermie- sowie Biomasseanlagen. Darüber hinaus kann das Stromnetz mit der dezentralen Produktion tendenziell entlastet werden, da Strom nicht vom zentralen Großkraftwerk bis zum oft weit entfernten Zählpunkt, sondern von der regionalen Erzeugungsanlage zu einem in räumlicher Nähe befindlichen Zählpunkt geliefert wird.

1.1.4 Preisstabilität

Die Kostenstrukturen und Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Erzeugungsanlagen sind mit den Gestehungskosten kalkulierbar, weshalb die Kosten für die daraus gewonnene Energie stabil sind. Gleichzeitig schafft eine regionale Produktion Unabhängigkeit von externen Energielieferant:innen und Marktschwankungen.

1.2 Ziel des Leitfadens

Auf Basis des vorliegenden Leitfadens wird klar, dass es für den Aufbau einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft zwei wesentliche Erfolgsfaktoren gibt: Einerseits die Kompetenz in der Entwicklung, im Aufbau und im Betrieb der Energiegemeinschaft, andererseits die Finanzierbarkeit neu errichteter Anlagen. Während es im Falle nicht vorhandener Kompetenzen plausibel ist, die Entwicklung und den Betrieb oder Teile der Betriebsführung an ein:en geeignet:en Partner:in auszulagern, sollte die Finanzierung von Anlagen über die EEG oder Mitglieder der EEG organisiert werden, damit die EEG nachhaltig einfachen und gesicherten Zugriff auf diese hat. Der vorliegende Leitfaden behandelt Spezifika der Finanzierung erneuerbarer Anlagen und damit verbundene Fragestellungen aus der Perspektive aller relevanten Projektbeteiligten, von der Gemeinde über Unternehmen bis hin zum:zur Finanzierungspartner:in.

Anzumerken sei, dass eine EEG nicht auf erneuerbaren Strom beschränkt ist – auch die gemeinsame Erzeugung, Nutzung und das Teilen anderer Energieformen, insbesondere erneuerbarer Wärme und Kälte, ist möglich, wird aufgrund höherer Einstiegsbarrieren jedoch

vorerst nicht den Schwerpunkt darstellen. Der:die Gesetzgeber:in hat daher auch insbesondere Begünstigungen, die spezifisch auf das Stromnetz abzielen, in Aussicht gestellt. In der vorliegenden Unterlage wird daher analog erneuerbarer Strom vorrangig thematisiert.

1.3 Aufbau des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden zur Finanzierung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften gliedert sich in acht Kapitel, die inhaltlich eng miteinander verknüpft sind. Zum besseren Verständnis wurde zudem nach dem Inhaltsverzeichnis ein Glossar mit Fachbegriffen, die in der Unterlage verwendet werden, eingefügt.

Kapitel 1. verschafft einen Überblick über aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene, insbesondere den „European Green Deal“, welche einen neuen rechtlichen Rahmen für den Energiemarkt schaffen, der in Kürze in Form des EAG auch in Österreich zur Anwendung kommen wird. Auch Erneuerbare Energiegemeinschaften, ein wichtiges durch das EAG geschaffenes Vehikel und Schwerpunkt der Betrachtung des Leitfadens, werden vorgestellt.

In Kapitel 2. folgt eine wirtschaftliche Betrachtung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft. Nach einer einleitenden Darstellung der betriebswirtschaftlichen Funktionalität der EEG wird die Struktur mit den verschiedenen Rollen und Vertragsbeziehungen einer EEG beleuchtet und ein Einblick gegeben, wie diese etabliert werden kann.

Kapitel 3. leitet die allgemeine Betrachtung einer EEG in mögliche Ausprägungen von EEGs über, die Möglichkeiten der Etablierung einer EEG aufzeigen. Anhand von Praxisbeispielen derzeit in Planung befindlicher Energiegemeinschaften wird ein Ausblick auf mögliche Größenordnungen verschiedener EEGs gewährt.

Die „Bankability“ einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft aus der Sichtweise einer Bank bzw. eines sonstigen Finanzierungsinstituts ist Inhalt von Kapitel 4. Das Kapitel zeigt Kernfragen im Zuge der Betrachtung einer EEG durch ein:en Finanzierungsgeber:in auf, welche in den Folgekapiteln aufgegriffen und beantwortet werden.

Kapitel 5. liefert eine Aufzählung von Parametern, die es bei der Gestaltung einer EEG zu bedenken gibt. Eine Risikoanalyse zeigt, welche Parameter die Wahrnehmung einer EEG durch eine:en Finanzierungsgeber:in oder sonstigen:er Stakeholder:in wie beeinflussen. Dieses Kapitel richtet sich insbesondere an Banken und Investor:innen.

In Kapitel 6. werden Finanzierungsinstrumente, die eine EEG oder ihre Gesellschafter:innen bzw. Mitglieder verwenden können, beschrieben und mit den Use Cases zusammengeführt: Eine Finanzierungsmatrix zeigt, in welchen Fällen auf welche Finanzierungsinstrumente typischerweise zurückgegriffen wird.

Kapitel 7. bietet einen Ausblick auf die durch das EAG sowie das Aufkommen von Energiegemeinschaften wesentlich beeinflusste Weiterentwicklung des Energiemarktes.

Kapitel 8. umfasst ein ausführliches rechtliches Memorandum zu den Inhalten des EAG im Hinblick auf die Gründung, die Finanzierung und den Betrieb Erneuerbarer Energiegemeinschaften. Dabei werden unter anderem wichtige Rahmenbedingungen wie wesentliche Verträge, mögliche Rechtsformen als auch anwendbare Finanzierungsinstrumente aus einer juristischen Perspektive eingehend behandelt.

2 Das Geschäftsmodell einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Eine Erneuerbare Energiegemeinschaft ist ein lebendiges System aus Erzeuger:innen, Verbraucher:innen sowie gegebenenfalls auch Speicherlösungen. Durch die regionale Vernetzung innerhalb einer EEG wird die Nutzung von Energie optimiert, eine fundierte Basis für die effiziente sowie nachhaltige Nutzung, Neuerrichtung und Erweiterung erneuerbarer Anlagen geschaffen und darauf aufbauend ein Kostenvorteil für alle Beteiligten erzielt.

Während es bisher nur möglich war, Überschussenergie einzuspeisen, kann durch die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft nun Überschussstrom zu vergünstigten Netzkosten, Steuern und Abgaben innerhalb der Gemeinschaft weitergegeben werden. Damit reduziert sich die ansonsten in das Netz (außerhalb der Gemeinschaft) eingespeiste Menge signifikant. Der weitergegebene Strom kann an die EEG zudem zu attraktiven Konditionen verkauft werden, da die Käufer:innen Nebenkosten sparen und Strom somit insgesamt günstiger bekommen.

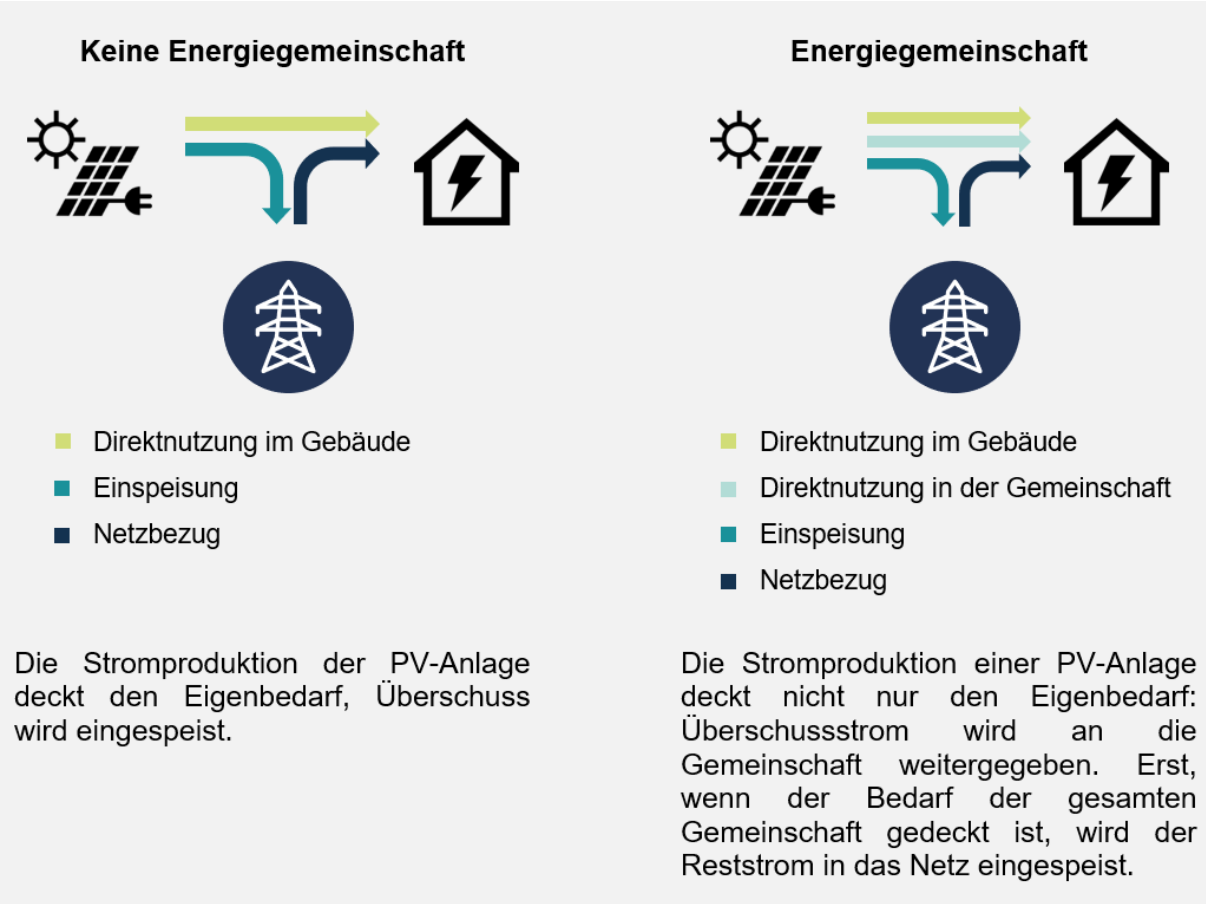

Abbildung 1: Energieflüsse einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Für Verbraucher:innen wie auch für Erzeuger:innen ergeben sich aus der Einsparung beim Stromeinkauf durch die gebündelte Strommenge und der höheren Vergütung für Überschussstrom also klare Argumente zur Teilnahme an einer Energiegemeinschaft. Aber auch die Energiegemeinschaft selbst verfolgt grundsätzlich wirtschaftliche Ziele für die Mitglieder und Teilnehmenden: Durch die Verteilung von Strom in der Gemeinschaft, als Vermarktungsplattform für Überschussstrom sowie gegebenenfalls als Organisatorin von Reststrombedarf lukriert die EEG laufend Umsätze. Die operativen Kosten der EEG werden gedeckt, indem ein kleiner Teil der durch die EEG erwirtschafteten Einsparung dafür aufgewendet wird. Die verbleibenden Vorteile werden an die teilnehmenden Erzeuger:innen

und Verbraucher:innen in Form von Einsparungen beim Stromeinkauf und höherer Vergütung für Überschussstrom weitergegeben, sodass die EEG im Wesentlichen ein ausgeglichenes Ergebnis bilanziert. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen des Ökosystems einer EEG sowie der Aufbauprozess erläutert.

2.1 Das Ökosystem der Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Eine Erneuerbare Energiegemeinschaft ist kein starres Gebilde, sondern ändert sich laufend. Neue Teilnehmende kommen hinzu, Anlagen werden eingebunden oder neu errichtet und auch technologischer Fortschritt (z. B. Vehicle-to-grid) beeinflusst ihre Funktionalität. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, passende Rahmenbedingungen zu definieren und umzusetzen, aber diese auch im zeitlichen Verlauf bei Bedarf immer wieder zu adaptieren. Der damit verbundene Aufwand ist jedoch ohne Weiteres rechtfertigbar, da eine Erneuerbare Energiegemeinschaft wirtschaftlich klare Vorteile bietet.

Durch die Etablierung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft werden regionale Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen zusammengefasst. Meist macht es Sinn, darüber hinaus noch weitere Erzeugungsanlagen zu errichten. Zur Finanzierung neuerrichteter Anlagen ist notwendig, dass diese eine gewisse Profitabilität aufweisen. Daher muss für Anlagen Dritter, die der EEG zur Verfügung gestellt werden, ein angemessener Pachtzins gezahlt werden, und von Anlagen der EEG erzeugter Strom zu einem angemessenen Preis in an die Gemeinschaft verkauft werden. Auch Besitzer:innen ausfinanzierter Erzeugungsanlagen sollen faire Preise für eingespeisten Strom gezahlt werden. Daher können die reinen Energiekosten im Rahmen der Etablierung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft steigen. Dies wird jedoch durch die Einsparungen bei Netzkosten, Gebühren und Abgaben überkompensiert, wodurch insgesamt eine Ersparnis für die EEG erzielt wird. In Kapitel 3. wird dieser wirtschaftliche Vorteil anhand mehrerer Use Cases praktisch dargestellt.

Neben dem klaren wirtschaftlichen Argument der Kostenersparnis gibt es eine Reihe weiterer Vorzüge für alle Beteiligten:

- Gemeinden

Durch die Etablierung einer Energiegemeinschafft nimmt die Gemeinde eine Vorreiterrolle zur Energiewende ein und kann sich klar als nachhaltig agierend positionieren, während gleichzeitig das Gemeindebudget hinsichtlich Energiekosten entlastet wird. Durch die regionale Wertschöpfung wird zudem die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts gestärkt.

- Bürger:innen

Neben der Senkung von Stromkosten und höherer Preisstabilität können Bürger:innen von Einkünften der Energiegemeinschaft profitieren: Als gemeinnützige Organisation kann die EEG Projekte fördern, die den Bewohner:innen vor Ort zugutekommen.

- Unternehmen

Im Rahmen einer EEG können Unternehmen neue, grüne Geschäftsmodelle umsetzen und ihr Image als nachhaltig agierender Betrieb stärken. Die Verwendung von regional erzeugtem Strom wertet darüber hinaus auch die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens auf.

- Stromproduzierende

Unternehmen, Bürger:innen wie öffentliche Organisationen, die über Erzeugungsanlagen verfügen, können diese mit einer besseren Rendite als bisher vermarkten, die Wahrnehmung in der Region erhöhen und müssen sich bei der Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Anlagen nicht mehr an der Eigenbedarfsoptimierung orientieren.

- Finanzierungspartner:innen

Durch das Angebot passender Finanzierungsinstrumente können EEGs als neuer Klient:innenkreis erschlossen werden, der stark wachsen wird. Die Nachhaltigkeit der Projektfinanzierung und somit Taxonomiekonformität ist garantiert. Durch die verbesserte Anlagenrentabilität sind Tilgungen abgesichert und die Wahrnehmung in der Region steigt ebenfalls.

2.1.1 Entwicklung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Die Entwicklung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft beginnt mit einer umfassenden Analyse sämtlicher Erzeuger, Verbraucher:innen und ggf. Speicher, die in die Gemeinschaft eingebunden werden können. Basierend auf der Ist-Situation kann ermittelt werden, in welcher Größenordnung Potenzial für die Errichtung zusätzlicher Anlagen besteht.

Sobald festgelegt ist, wie die Struktur der EEG aussehen soll, und die Verantwortlichkeiten im Innenverhältnis geklärt sind, wird diese formell etabliert, damit eine rechtliche Struktur vorhanden ist, die Verträge abschließen und gegebenenfalls die Konzeptionierung neuer Anlagen vornehmen kann. Nach Ausarbeitung wesentlicher Verträge (insbesondere Pacht- und Nutzungsverträge sowie Teilnehmer:innenverträge) werden mit diesen die ersten Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen an die EEG gebunden. Gleichzeitig werden weitere für den operativen Betrieb notwendige Vertragsbeziehungen eingegangen, insbesondere die zu Netzbetreiber:innen sowie Energieversorger:innen.

Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Assetstruktur der EEG festgelegt, wobei hierbei zwischen Anlagen, die die EEG selbst besitzt, da sie von ihr errichtet oder von ihren Gesellschafter:innen eingebracht wurden, und Anlagen, die gepachtet werden, unterschieden werden kann. Dementsprechend gestaltet sich auch die Eigentümerstruktur der Anlagen, wie Abbildung 2 zeigt:

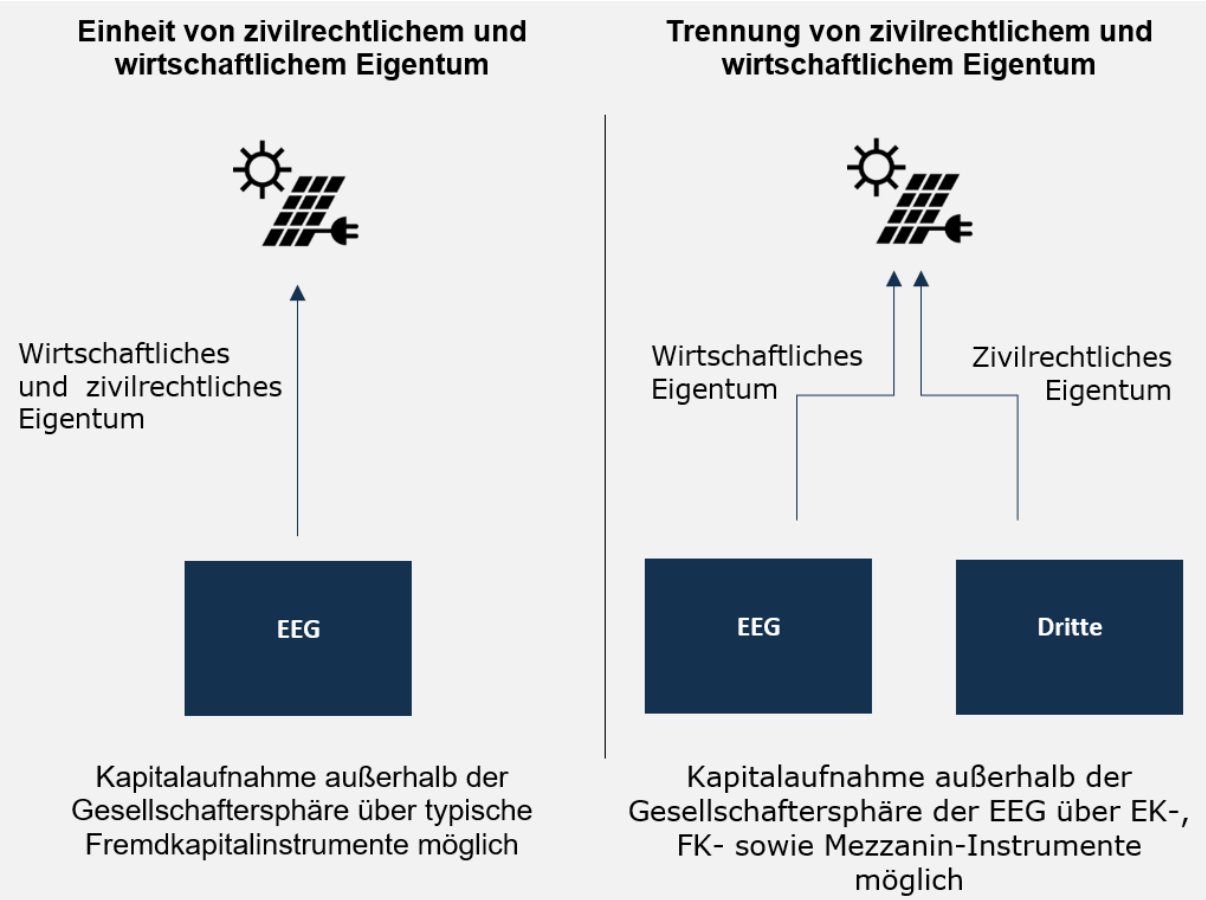

Abbildung 2: Asset- und Eigentümerstruktur einer EEG

Als „Dritte“ in oben genanntem Beispiel kommen sowohl natürliche und juristische Personen aus dem Gesellschafter:innen- bzw. Teilnehmer:innenkreis der EEG in Frage, als auch externe Parteien innerhalb des Netzgebiets der EEG, etwa ein Unternehmen, das aufgrund der Unternehmensgröße oder des Geschäftszwecks selbst nicht an der EEG teilnehmen darf, sehr wohl aber seine Anlagen verpachten kann.

2.1.2 Finanzierung von Anlagen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Da die Gesellschafter der EEG im Regelfall nicht das nötige Eigenkapital aufbringen können oder möchten, um neue Anlagen zu finanzieren, muss die EEG für Neuerrichtungen ein Finanzierungskonzept aufstellen. Mögliche Finanzierungsinstrumente, dafür notwendige Überlegungen, eine Betrachtung potenzieller Risiken sowie typische Finanzierungsformen je nach Struktur der EEG werden im weiteren Verlauf des Leitfadens im Detail vorgestellt.

2.1.3 Betrieb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Ist die rechtliche Struktur der EEG etabliert, beginnt der operative Betrieb der Gemeinschaft. Innerhalb der EEG sind neben der laufenden Verrechnung insbesondere der Anlagenbetrieb, die Vermarktung von Überschussstrom sowie das Kund:innenservice wesentlich. Die EEG kann selbst entscheiden, ob sie für diese Tätigkeiten selbst Kompetenzen aufbauen oder sich dafür qualifizierter Dienstleister:innen bedienen möchte. Abbildung 3 zeigt die Struktur einer EEG nach Start der operativen Tätigkeit:

- Die EEG hält ein ausgewogenes Portfolio an Erzeugungs- sowie Verbrauchsanlagen und gegebenenfalls Speichern.
- Teilnehmende der EEG bringen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen in die EEG ein.
- Dritte bringen Erzeugungsanlagen über Pachtverträge in die EEG ein (Pachtvertrag, in folgender Abbildung nicht eigens dargestellt).
- Energieversorger:innen liefern Reststrombedarf und kaufen Überschussstrom (Energieliefer- und Einspeiseverträge).
- Über Finanzierungspartner:innen wird zur Anlagenerrichtung und -erweiterung benötigtes Kapital bezogen (Finanzierungsvertrag).
- Servicepartner:innen erfüllen operative Pflichten im Auftrag der EEG (Serviceverträge).
- Der:die Netzbetreiber:in rechnet den Stromfluss innerhalb der EEG, in die EEG hinein sowie aus der EEG heraus ab (Netzvertrag).

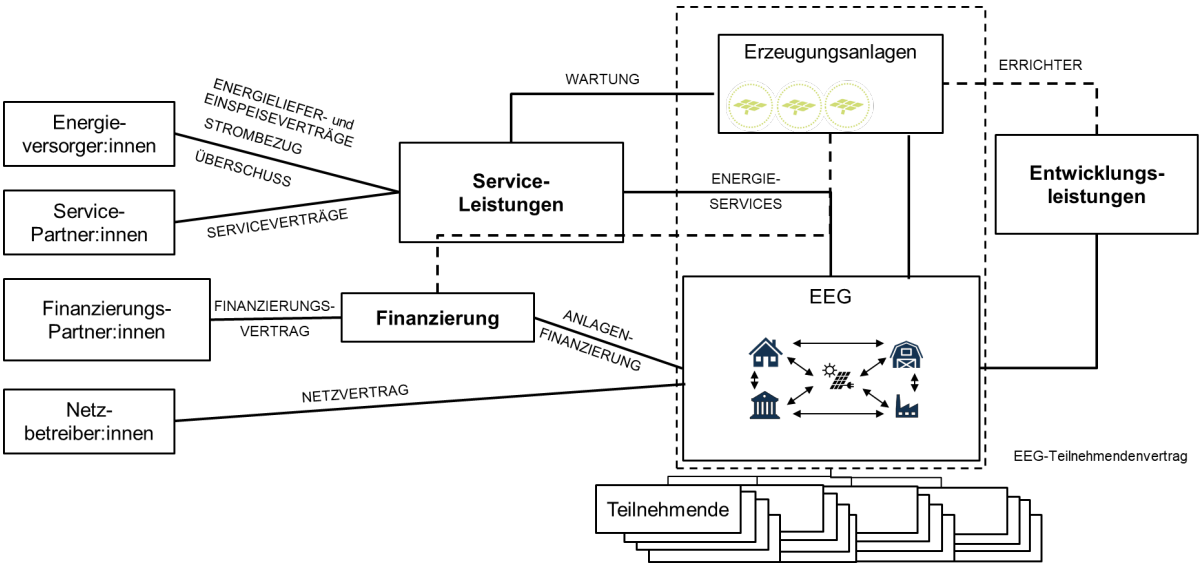

Abbildung 3: Struktur einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

2.2 Rollen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Neben den beiden zentralen Rollen, Gesellschafter:in und Teilnehmer:in, gibt es in einer EEG eine Reihe weiterer relevanter Vertragspartner:innen, die in der folgenden Tabelle dargestellt werden. Eine Person bzw. eine Organisation kann auch mehr als eine Rolle einnehmen: Gesellschafter:innen können, aber müssen nicht gleichzeitig Teilnehmende sein. Servicepartner:innen und Finanzierungspartner:innen können ebenfalls die Rolle eines:einer Teilnehmenden, eines:einer Gesellschafter:in oder beide Rollen einnehmen. Durch die Vielzahl möglicher Konstellationen gibt es auch breite Gestaltbarkeit hinsichtlich Bucheinsicht, Mitspracherechten und Rollenverteilung, wenngleich an dieser Stelle nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen verwiesen sei, die etwa keine direkte Teilnahme von großen Unternehmen sowie Energieversorgern an einer Energiegemeinschaft zulassen.

Zum Begriff des:der Gesellschafter:in sei erwähnt, dass aufgrund der freien Wählbarkeit der Rechtsform auch andere Rechtsträger:innen vorkommen können: das Mitglied eines Vereins, der:die Genossenschafter:in einer Genossenschaft, der:die Gesellschafter:in (einschließlich Komplementär:in und Kommanditist:in), die Personengesellschaft oder der:die Aktionär:in

einer Aktiengesellschaft. Zur besseren Lesbarkeit wird in weiterer Folge für sämtliche Konstellationen stellvertretend der Begriff des:der Gesellschafters:in verwendet.

Rolle	Beschreibung	Mitsprache	Vertrag	Aufgabe
Gesellschafter:in	Gesellschafter: in der EEG – als Gründer:in oder durch späteren Einstieg	Volle Mitbestimmung	Gesellschafts-vertrag	Führen und entwickeln die EEG und ihre Struktur und Assets
Zählpunkte	Erzeuger:in/ Verbraucher:in/ Speicher innerhalb des Netzgebiets der EEG	Keine/durch Gesell-schafter:innen freiwillig gewährte Mitbestimmung	Teilnehmer:innen-/Pachtvertrag	Beziehen Strom aus der EEG und/ oder liefern Strom an die EEG
Service-partner:in	Werden beauftragt, operative Rechte und Pflichten der EEG zu erfüllen	Keine/durch Gesell-schafter:innen freiwillig gewährte Mitbestimmung	Dienstleister-vertrag	Verwalten das operative Geschäft der EEG – Abrechnung, Kunden:innen-service etc.
Netzbetreiber:in	Betreiben das Stromnetz der EEG	Keine/durch Gesell-schafter:innen freiwillig gewährte Mitbestimmung	Netzzutritts-vertrag, Netz-nutzungsvertrag	Stellt die Netz-infrastruktur und Messdaten für die Abrechnung zur Verfügung
Energie-versorger:in	Liefern Reststrombedarf und kaufen Überschussstrom	Keine/durch Gesell-schafter:innen freiwillig gewährte Mitbestimmung	Energie-liefervertrag, Abnahmevertrag für Überschussstrom	Liefern Reststrombedarf und kaufen Überschussstrom
Finanzierungs-partner:in	Externe Partner:innen, die Kapital bereitstellen	Keine/durch Gesell-schafter:innen freiwillig gewährte Mitbestimmung	Individuell je nach Finanzierungsart	Stellen Kapital zur Anlagen-finanzierung zur Verfügung

Tabelle 1: Rollen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

Die Teilnehmer:innen der EEG verfügen über je mindestens eine Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Speicheranlage, die sich in folgende Gruppen (beispielhafte Klassifizierung) unterteilen:

Rolle	Beschreibung	Mitsprache	Vertrag
Kleiner/Kleine Verbraucher:in	Netzanschlusspunkte mit bis zu 15.000 kWh Verbrauch – meist Haushalte und kleine Unternehmen	Teilnehmer:innen-vertrag	Beziehen Strom aus der EEG
Großer/Große Verbraucher:in	Netzanschlusspunkte mit über 15.000 kWh Verbrauch – meist mittlere und große Unternehmen	Teilnehmer:innen-vertrag	Beziehen Strom aus der EEG
Kleine Anlagen	Netzanschlusspunkte mit bis zu 15 KWp – meist Haushalte und kleine Unternehmen	Pachtvertrag	Liefern Strom an die EEG
Große Anlagen	Netzanschlusspunkte mit über 15 kWp – meist mittlere und große Unternehmen	Pachtvertrag	Liefern Strom an die EEG
Batteriespeicher	Liefern Reststrombedarf und kaufen Überschussstrom	Pachtvertrag	Beziehen und liefern Strom aus der bzw. an die EEG

Tabelle 2: Arten von Teilnehmer:innen-Anlagen einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft

3 Use Cases Erneuerbarer Energiegemeinschaften

Um die mögliche Ausgestaltung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft greifbarer zu gestalten, werden im Folgenden fünf stereotypische Use Cases dargestellt. Diese ziehen sich als roter Faden durch die Folgekapitel, da die individuellen Strukturen mit entsprechenden Implikationen für die Finanzierbarkeit erneuerbarer Anlagen einhergehen. Die dabei gezeichneten Bilder sind erste Praxisbeispiele für mögliche Strukturen von Erneuerbaren Energiegemeinschaften. Die dargestellten Werte stammen aus anonymisierten Echtbeispielen, die sich aktuell in Umsetzung befinden. Die detaillierte Beschreibung dient dazu, die verschiedenen Beispiele möglichst greifbar zu machen. Es gibt eine Vielzahl möglicher weiterer Ausprägungen von EEG, diese können aber in aller Regel hinsichtlich der Rahmenbedingungen vergleichbar mit einem der dargestellten Use Cases betrachtet werden.

Durch die laufende Projektarbeit der Verfasser:innen dieses Leitfadens war es möglich, für drei der Use Cases konkrete Zahlen, wenn auch anonymisiert, darzustellen.

Kriterium/ Use Case	Use Case 1 Stadtquartier /Stadtviertel	Use Case 2 Große/kleine Gemeinde	Use Case 3 Genossen-schafts-organisation	Use Case 4 Gewerbe-park	Use Case 5 Haushalts-Gemein-schaft
Initiator: innen	Wohnbau-gesellschaft	Bürger-meister:in, Gemeinde-vorstand/ vorständin	Genossen-schaft	Gewerbepark-eigentümer:in	Privat-personen
Teilnehmer: innen	Öffentliche Einrichtungen, Haushalte, KMU	Gemeinde, Gemeinde-einrichtungen, Haushalte, KMU	Genossen-schaft, KMU, Haushalte	Gewerbepark-betreiber, KMU	Haushalte
Anzahl Verbraucher: innen/ Erzeuger: innen (nach Anlaufphase)	>500	>500 bis zu >100	50-500	5-50	2-10
Aggregierte Erzeugungs-leistung	>3 MWp	>3 MWp bis zu >500 kWp	>2 MWp	>300 kWp	>15 kWp
Investitions-volumen erste Ausbaustufe	>3 Mio.	>3 Mio.bis zu >1 Mio.	>2 Mio.	>0,3 Mio.	>0,02 Mio.
Aggregierter jährlicher Energie-verbrauch	>10 GWh	>10 GWh bis zu >3 GWh	>5 GWh	>1 GWh	>10 kWh

Tabelle 3: Use Cases Erneuerbarer Energiegemeinschaften

3.1 Use Case 1: Stadtquartier/Stadtviertel

Um das anhaltend große Bevölkerungswachstum der großen Städte Österreichs entsprechend strukturell abfedern zu können, gibt es eine steigende Anzahl an Stadtentwicklungsgebieten, in denen ein:eine oder mehrere Bauträger:innen in enger Abstimmung mit dem Bezirk oder der Gemeinde ein größeres Gebiet entwickeln. Meist werden nicht nur Wohn- und Bürogebäude, sondern parallel auch relevante Infrastruktur rund um diese Gebiete geplant, von Gewerbeobjekten über öffentlichen Verkehr bis hin zu Bildungseinrichtungen. Die großen Strukturen, verbunden mit einer von vornherein bewusst

im Sinne einer Gemeinschaft ausgesetzten Nachbarschaft, stellen eine gute Basis für die Bildung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft dar. Durch die oftmals gegebene Nähe zu Gewerbeobjekten mit Flächen, die für den PV-Ausbau genutzt werden können, sowie Immobilienunternehmen, die die Rendite ihrer Immobilien optimieren möchten, gibt es auch von vornherein mehrere Möglichkeiten, auch ohne Investitionen der Bewohner:innen eines Stadtviertels die für die Bedarfsdeckung nötige Erzeugung zu errichten. Auch bestehende Stadtteile eignen sich zur Bildung von Energiegemeinschaften, wenngleich zumeist mit höherem Aufwand für die Gemeinschaftsbildung gerechnet werden muss.

Die EEG in einem Stadtquartier oder Stadtviertel wird vorrangig von einer Wohnbaugesellschaft bzw. einem Konsortium von Wohnbaugesellschaften etabliert und spannt sich über einen in der Regel breiten Mix aus Teilnehmenden von Haushalten, klein- und mittelständischen Unternehmen bis hin zu öffentlichen Organisationen. Durch die Agglomeration von Verbraucher:innen gibt es eine de facto garantierte Abnahmemenge, welche der entsprechenden Erzeugung gegenübergestellt wird: Entweder, es können vorhandene oder neu errichtete Anlagen im Gebiet genutzt werden, oder es wird auf Anlagen in der näheren Umgebung zurückgegriffen.

3.1.1 Beispielrechnung Stadtquartier/Stadtviertel

Das gegenständliche Beispiel zeigt die mögliche Ausprägung einer EEG in einem Stadtquartier anhand eines anonymisierten Praxisbeispiels. In diesem gibt es eine hohe Anzahl an Privatobjekten, öffentlichen Einrichtungen als auch Gewerbebetriebe mit einem Jahresstrombedarf von 19,7 Gigawattstunden. Durch Nutzung umfassenden Ausbaus auf vorhandenen Flächen – vorrangig Dachflächen von Wohnobjekten, wird die vorhandene Erzeugungskapazität in etwa verdoppelt, wodurch eine Erzeugungsmenge von insgesamt 4,5 Gigawattstunden (GWh) jährlich entsteht, wie in Abbildung 4 ersichtlich ist. Dafür sind Investitionen in Höhe von ca. 3.400.000 Euro notwendig (ohne Berücksichtigung allfälliger Förderungen).

Da es in der Energiegemeinschaft möglich ist, Überschussstrom in die Gemeinschaft einzubringen, wird fast jeglicher selbst produzierter Strom auch in der EEG verbraucht. Das erhöhe einerseits die Rentabilität der Anlagen, andererseits reduziert es die Notwendigkeit, Strom am Markt einzukaufen.

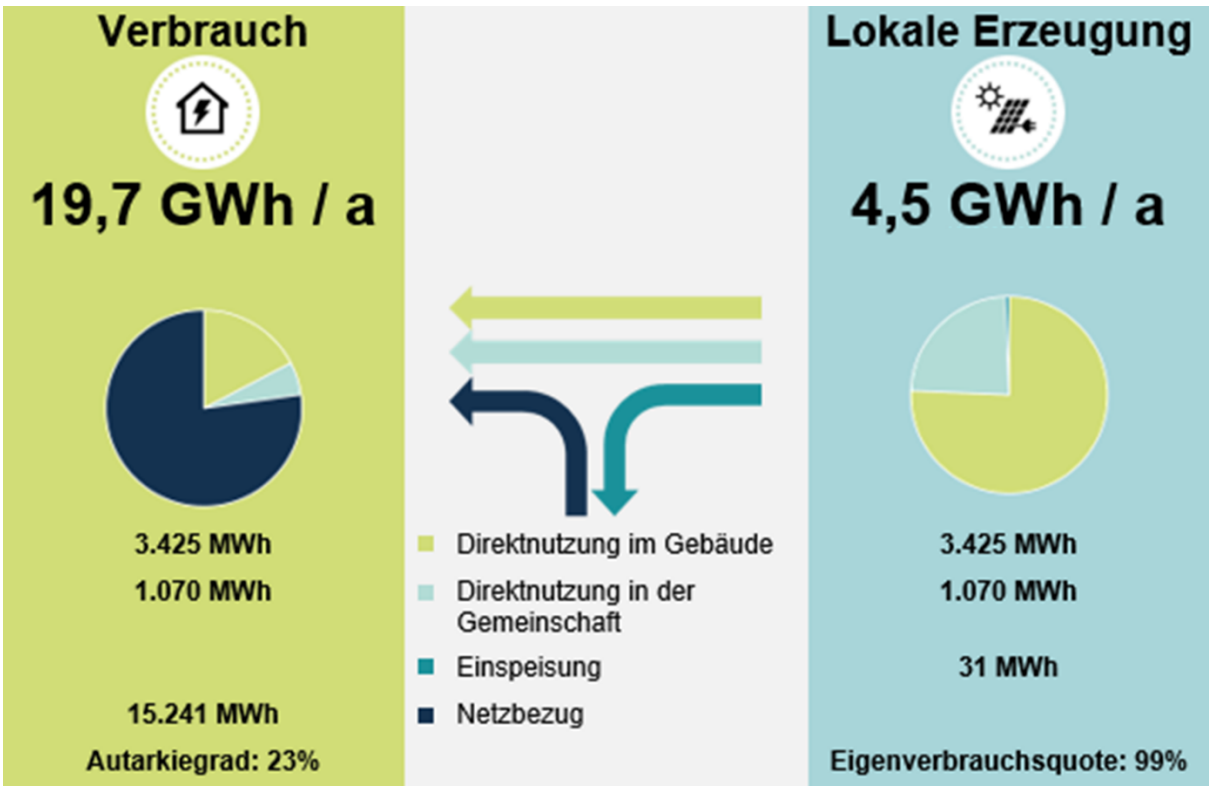

Abbildung 4: Erzeugung und Verbrauch einer Stadtquartiers-EEG

Obwohl die Energiekosten der erzeugten Energie unter anderem die Stromgestehungskosten und damit die Kosten für die Neuerrichtung von Anlagen beinhalten, sinken die reinen Energiekosten. Durch die Ersparnisse bei Netzkosten, Steuern und Abgaben spart die Energiegemeinschaft in Summe noch mehr – siehe Abbildung 5. Folgend wird – analog zu den folgenden Use Cases – die Ersparnis einer EEG in Jahr 1 dargestellt, basierend auf dem aktuellen Strompreisniveau.

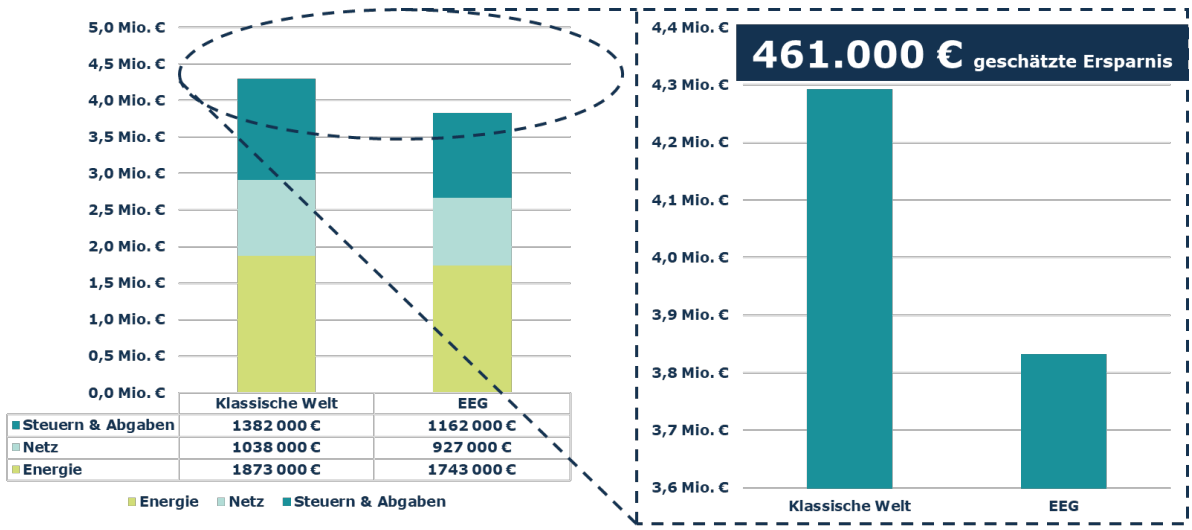

Abbildung 5: Ersparnis einer Stadtquartiers-EEG in Jahr 1

Langfristig gesehen ist die tatsächliche Ersparnis von der Strompreisentwicklung abhängig: Bei steigenden Energiekosten steigt, wie in Abbildung 6 dargestellt, auch das Einsparpotenzial, da die fixen Stromgestehungskosten von selbst errichteten Erzeugungsanlagen nicht von Marktentwicklungen beeinflusst sind.

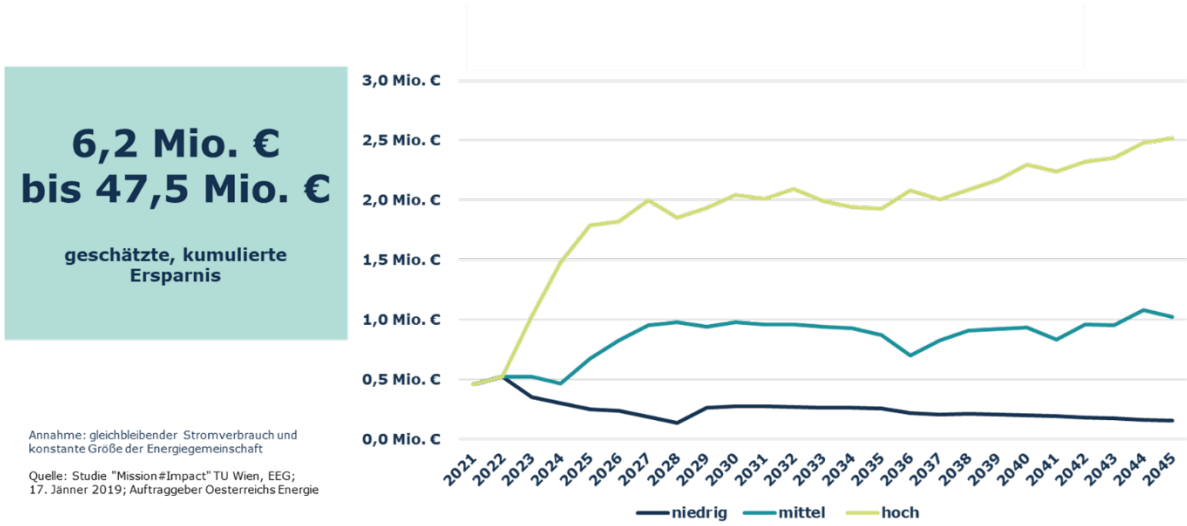

Abbildung 6: Ersparnis der Stadtquartiers-EEG über 25 Jahre

3.2 Use Case 2: Gemeinde

Gemeinden selbst sind wesentlicher Treiber für Erneuerbare Energiegemeinschaften, da sie von der Etablierung besonders profitieren: Mit einer EEG sinken die Energiekosten der Gemeinde, die Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie sonstige Organisationen als auch Bürger:innen wird intensiviert, die Attraktivität der Region wird gestärkt und zu guter Letzt wird durch den Ausbau erneuerbarer Energien ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet. In Österreich ist das Thema der Erneuerbaren Energiegemeinschaften längst in den Gemeinderäten angekommen. Viele Gemeinden haben bereits Projekte zur Etablierung Erneuerbarer Energiegemeinschaften initiiert und bereiten sich derzeit auf die Umsetzung vor.

Eine EEG in einer Gemeinde wird in der Regel von der Gemeinde selbst, oftmals gemeinsam mit gemeindeeigenen Betrieben und ggf. unter Einbezug regionaler Leitbetriebe etabliert. Die Gemeinde, ggf. gemeinsam mit Tochterunternehmen, hat bereits eine signifikante Menge an Verbraucher:innen, die von öffentlicher Beleuchtung über öffentliche Gebäude bis hin zu Kläranlagen, Wasser- und Abwasseranlagen, Schulen, Kindergärten, Badeanstalten etc. reichen kann. Demgegenüber stehen oft schon vorhandene Erzeugungsanlagen, die bereits einen Teil des Gemeindeenergiebedarfs decken. Durch Ausbau und Erweiterung vorhandener Erzeugungsanlagen könnte eine Gemeinde-EEG somit ohne weiteren Teilnehmenden nachhaltig wirtschaftlich agieren. Gemeinden haben aber klare Anreize, eine EEG aufzubauen, die nicht nur die Gemeinde selbst, sondern allen in der Gemeinde ansässigen Unternehmen, sonstigen Organisationen und Bürger:innen einen Mehrwert bietet.

3.2.1 Beispielrechnung große Gemeinde

Die hier dargestellte Rechnung zeigt die Entwicklung einer Energiegemeinschaft einer großen Gemeinde auf Basis anonymisierter Echtdaten. Es liegt die Annahme zugrunde, dass ca. 20% der Bewohner:innen einer Gemeinde mit ca. 18.000 Einwohner:innen, eine größere Anzahl an Gemeindeobjekten sowie drei regionale Leitbetriebe Bestandteil der EEG werden. Unter Nutzung vorhandener Flächen erfolgt ein PV-Ausbau mit einem Investitionsvolumen von ca. 2.300.000 Euro, durch welchen den Verbrauchsanlagen mit kumulierten 10,5 Gigawattstunden jährlichem Verbrauch ein Jahresertrag von 3,3 Gigawattstunden gegenübersteht.

Wie auch im vorangegangenen Beispiel wird der überwiegende Anteil des selbst produzierten Stroms innerhalb der EEG verbraucht, wie die folgende Abbildung 7 zeigt.

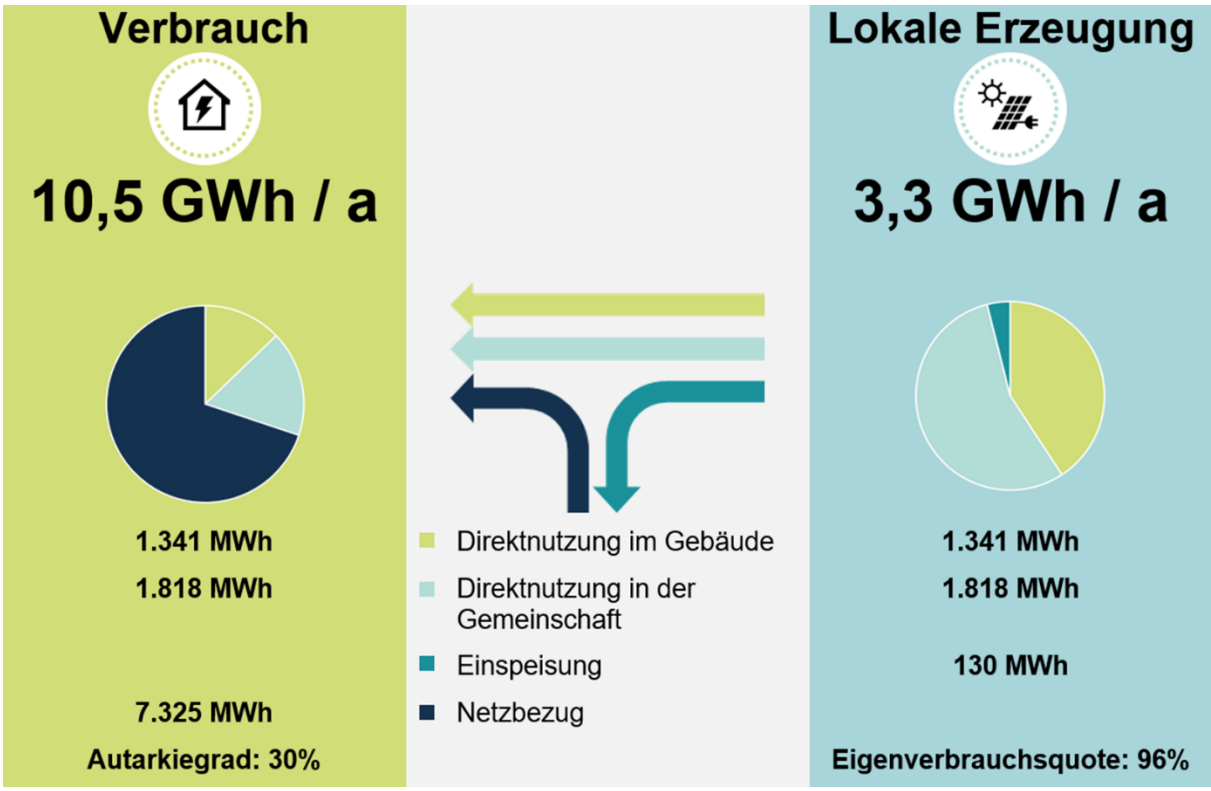

Abbildung 7: Erzeugung und Verbrauch einer großen Gemeinde-EEG

Auch im Beispiel einer großen Gemeinde-EEG führen die fixen Stromgestehungskosten der EEG-Anlagen zwar zu höheren Kosten für die reine Energie, unter Berücksichtigung der Einsparungen bei Netzkosten, Steuern und Abgaben ist aber, wie in Abbildung 7 dargestellt, auch hier insgesamt eine Ersparnis für die EEG darstellbar.

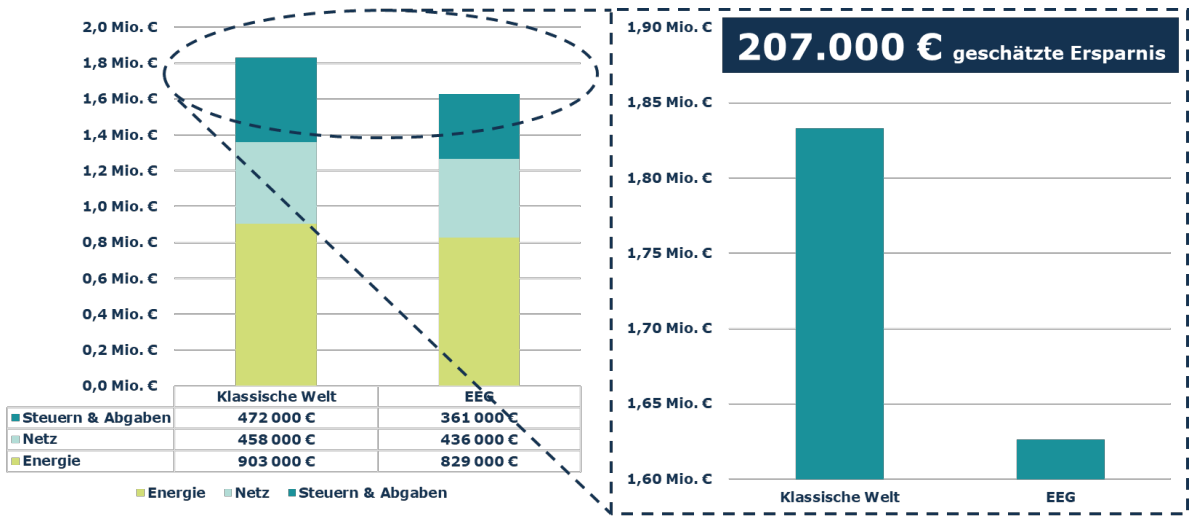

Abbildung 8: Ersparnis einer großen Gemeinde-EEG in Jahr 1

Auch das Einsparpotenzial der großen Gemeinde-EEG ist langfristig gesehen von der Strompreisentwicklung abhängig. In Abbildung 9 sind drei mögliche Szenarien dargestellt.

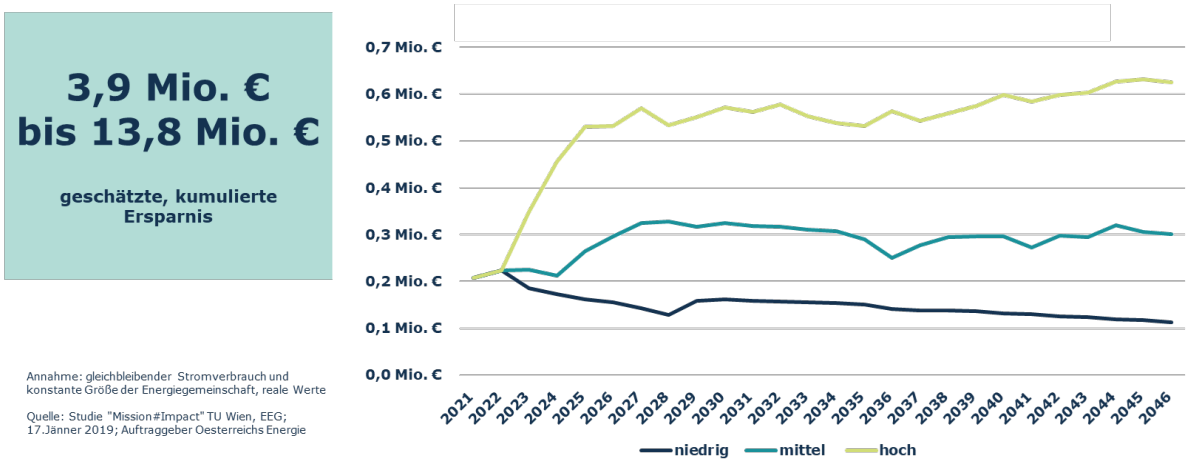

Abbildung 9: Ersparnis einer großen Gemeinde-EEG über 25 Jahre

3.2.2 Beispielrechnung kleine Gemeinde

Auch in diesem Beispiel wurde ein echtes Beispiel anonymisiert. Die Gemeinde umfasst rund 3.000 Einwohner:innen. Im Zuge der Errichtung der Energiegemeinschaft werden unterschiedliche private und kommunale Verbraucher:innen in die EEG eingebunden, die einen kumulierten Jahresstrombedarf von 3,5 Gigawattstunden Strom aufweisen. Da es in der Gemeinde noch wenig Erzeugungsanlagen gibt, werden 870.000 Euro investiert, um in Summe über eine regionale Erzeugung von 1,1 Gigawattstunden jährlich zu verfügen. Eine Gegenüberstellung von Erzeugung und Verbrauch findet sich in Abbildung 10.

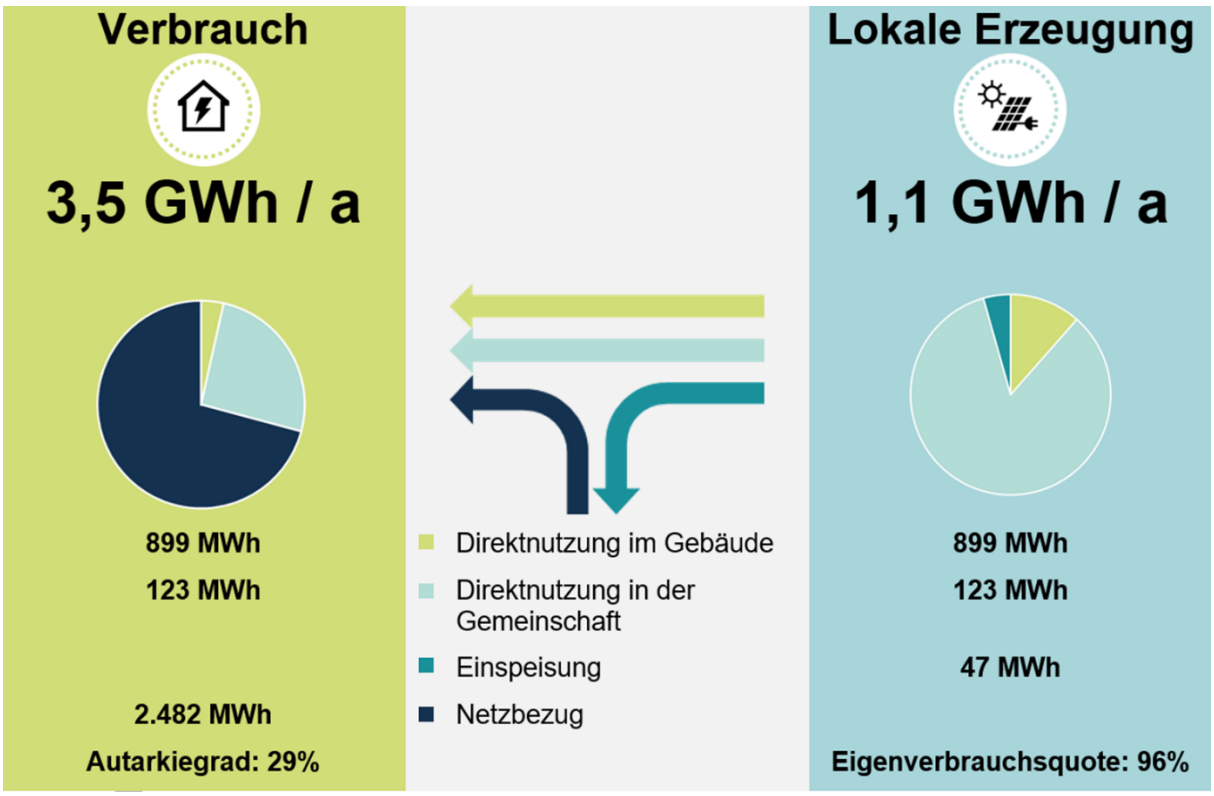

Abbildung 10: Erzeugung und Verbrauch einer kleinen Gemeinde-EEG

Analog zur großen Gemeinde-EEG führen auch hier die fixen Stromgestehungskosten der EEG-Anlagen zu höheren Kosten für die reine Energie. Unter Berücksichtigung der

Einsparungen bei Netzkosten, Steuern und Abgaben wird aber auch bei der kleinen Gemeinde-EEG insgesamt eine Einsparung erzielt, wie in Abbildung 11 ersichtlich.

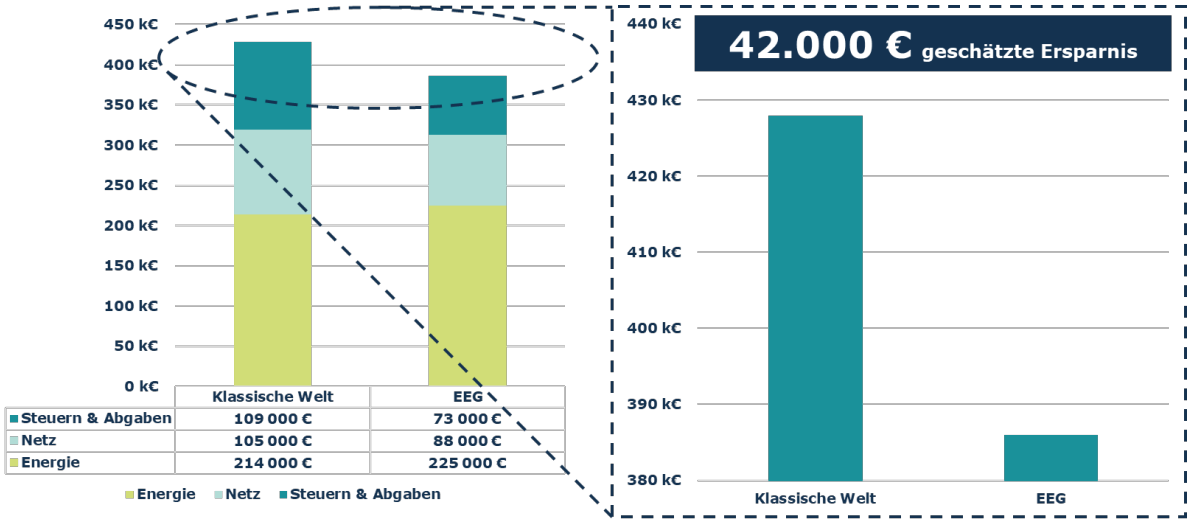

Abbildung 11: Ersparnis einer kleinen Gemeinde-EEG in Jahr 1

Wie in den vorangegangenen Beispielen ist auch die Gemeinde-EEG langfristig gesehen von der Strompreisentwicklung abhängig. In Abbildung 12 sind drei mögliche Szenarien dargestellt.

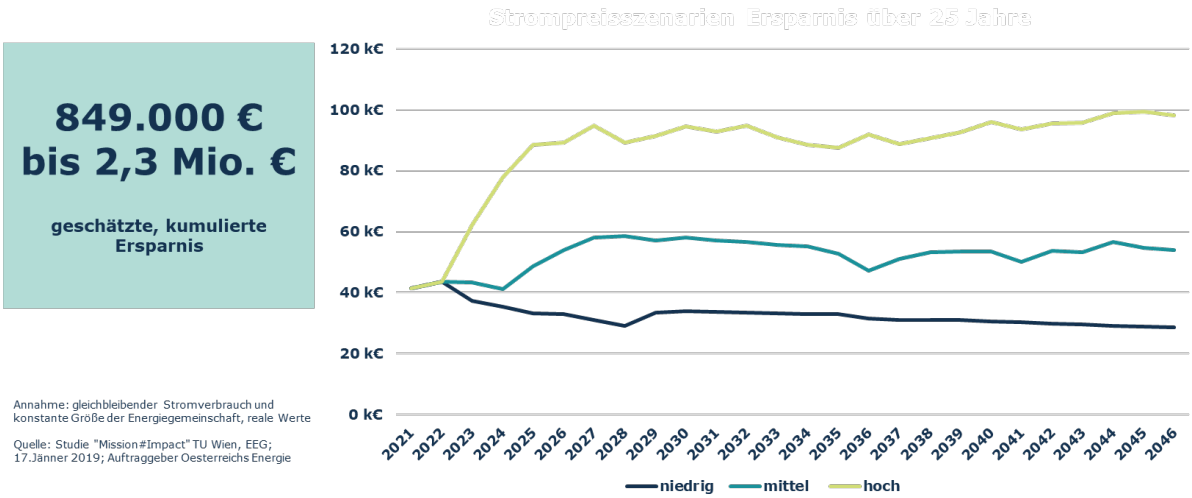

Abbildung 12: Ersparnis einer kleinen Gemeinde-EEG über 25 Jahre

3.3 Use Case 3: Genossenschaftsorganisation

Genossenschaftsorganisationen sind ein interessanter Ausgangspunkt für Erneuerbare Energiegemeinschaften, da sie oftmals zwar in anderen Bereichen, aber aus ähnlichen Überlegungen heraus gegründet wurden. Die bereits bestehende Struktur, in der sich mehrere Unternehmen zusammenschließen, um gemeinsam stärker auftreten zu können, sei es mit gemeinsamen Kommunikationsmaßnahmen, geteilten Back Offices oder konzertiertem Einkauf, überschneidet sich in weiten Teilen mit dem Zweck Erneuerbarer Energiegemeinschaften. Auch im Energiesektor gibt es Energiegenossenschaften, die sich aktuell primär mit dem gemeinsamen Einkauf, teils auch bereits mit E-Mobilität, beschäftigen. Anzumerken sei, dass eine bestehende Genossenschaftsstruktur nicht zwingendermaßen auch der ideale Rahmen für die Energiegemeinschaft selbst sein muss.

Eine vonseiten einer Genossenschaft initiierte Erneuerbare Energiegemeinschaft hat auch einen Teilnehmer:innenkreis, der sich aus Genossenschaftsmitgliedern bildet, meist Privathaushalte oder klein- und mittelständische Unternehmen. Je nach Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur dieser ist es unter Umständen notwendig, zusätzliche Teilnehmende einzubinden.

3.3.1 Beispielrechnung Genossenschaft

Das vorliegende, anonymisierte Beispiel einer Genossenschafts-EEG setzt sich aus rund 300 landwirtschaftlichen Betrieben, rund 100 Privathaushalten sowie einem Portfolio an klein- und mittelständischen Betrieben zusammen, welche einen kumulierten Strombedarf von 12,6 Gigawattstunden pro Jahr haben. Um die wirtschaftlichen Vorteile einer EEG zu nutzen, werden 3.500.000 Euro investiert, um den regionalen Bestand an Erzeugungsanlagen auf insgesamt 5,3 Gigawattstunden jährliche Erzeugung aufzustocken. Die resultierenden Stromflüsse sind Abbildung 13 zu entnehmen.

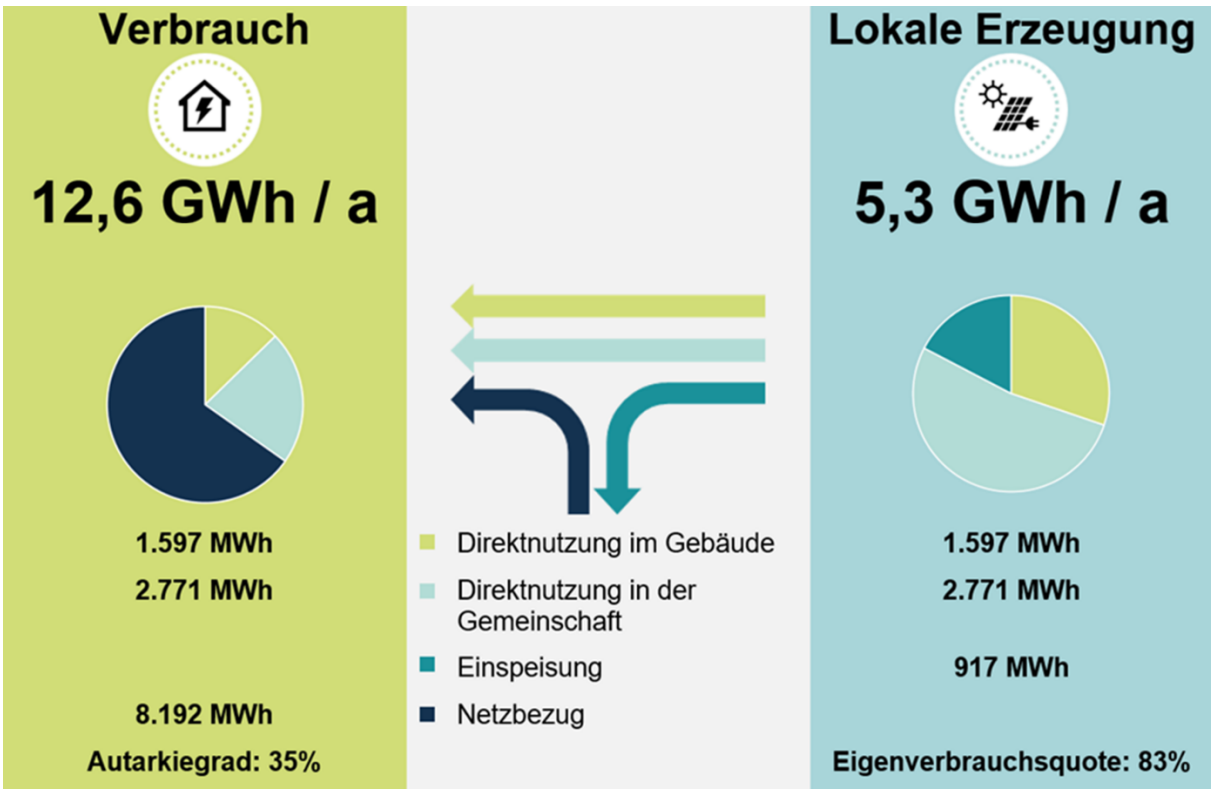

Abbildung 13: Erzeugung und Verbrauch einer Genossenschafts-EEG

Auch die Teilnehmenden einer Genossenschafts-EEG profitieren trotz höherer Energiekosten insgesamt, da die Einsparungen bei Netz, Steuern und Abgaben diese überwiegen, wie in Abbildung 14 gezeigt wird.

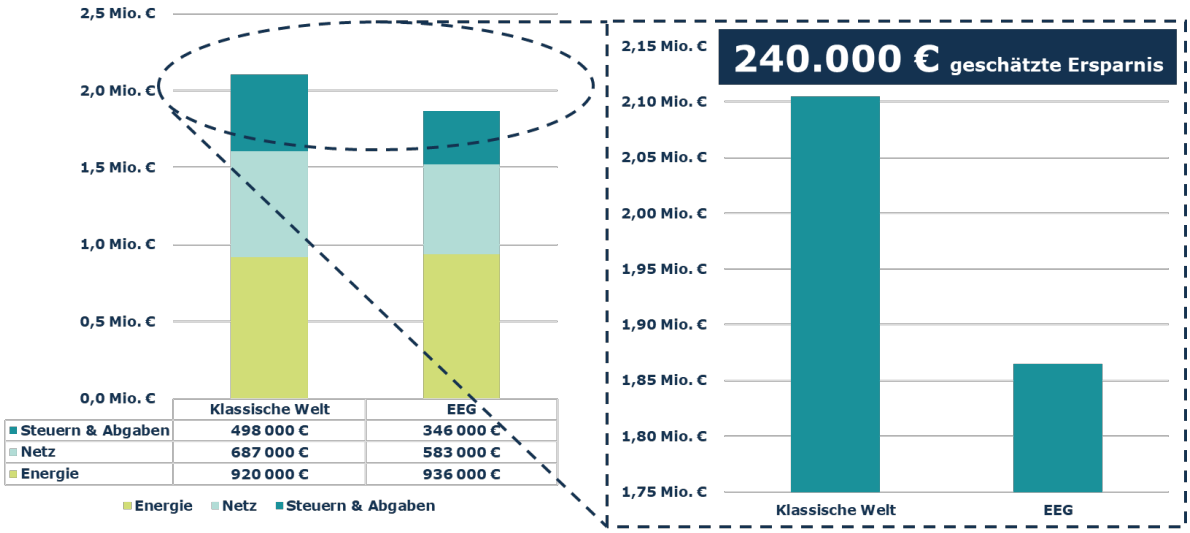

Abbildung 14: Ersparnis einer Genossenschafts-EEG in Jahr 1

Wie in den vorangegangenen Beispielen werden in Abbildung 15 auch für die Genossenschafts-EEG mögliche Langfrist-Szenarien auf Basis prognostizierter Strompreisentwicklungen dargestellt.

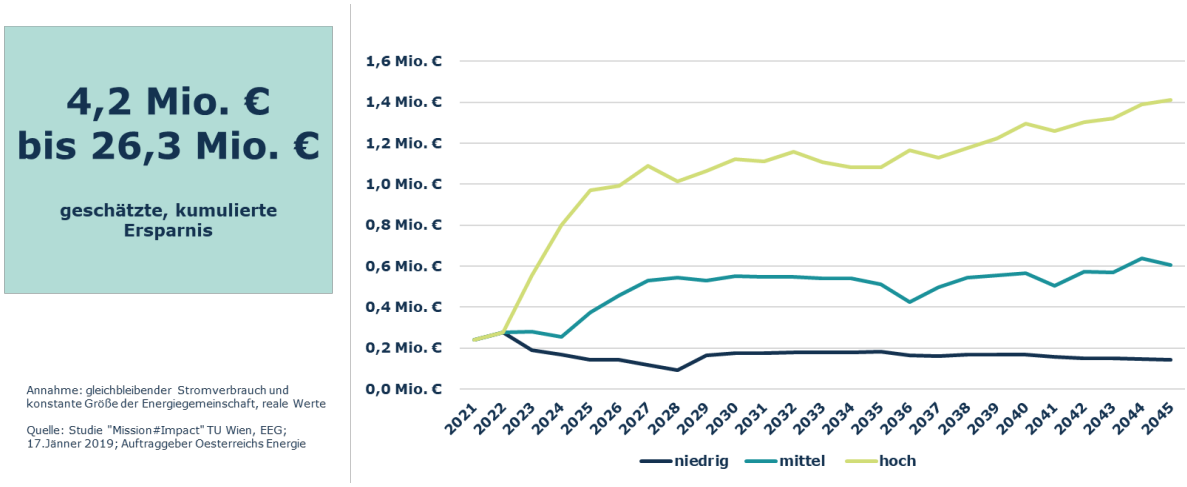

Abbildung 15: Ersparnis einer Genossenschafts-EEG über 25 Jahre

3.4 Use Case 4: Gewerbepark

Gewerbeparks weisen eine hohe Dichte an gewerblichen Betrieben mit signifikantem Stromverbrauch sowie vorhandene Erzeugungsanlagen und hohes Potenzial für die Errichtung zusätzlicher Dachflächen-PV-Anlagen auf. Da in Gewerbeparks zudem viel zwischen Unternehmen kooperiert wird, gibt es oftmals bereits einen laufenden, informellen Austausch. Knackpunkt einer derartigen EEG ist die Frage, von wem diese initiiert wird, da Gewerbeparks meist keine Verwaltungsstelle haben, die sich gesondert der Etablierung derartiger Strukturen widmen könnte. Analog zu klassischen Gewerbeparks die, konzentriert in der Peripherie, mit guter Anbindung an den Güterverkehr zu finden sind, sind auch andere Formen räumlich nahestehender Unternehmen geeignet, eine Energiegemeinschaft zu gründen, etwa als Initiative eines Tourismus-Clusters.

Die Teilnehmenden einer Gewerbepark-EEG sind naturgemäß im Gewerbepark ansässige Betriebe. Weitere externe Teilnehmende sind denkbar, aber nicht sehr wahrscheinlich, da bei diesem Modell der wirtschaftliche Gedanke noch mehr im Vordergrund steht als bei anderen

Modellen – wenngleich die EEG selbst ausgeglichen bilanzieren soll, können die Teilnehmenden in Form gesenkter Energiekosten profitieren.

Mangels Echtdaten gibt es für diesen Use Case aktuell noch keine grafische Aufbereitung.

3.5 Use Case 5: Haushaltsgemeinschaft

Die Haushaltsgemeinschafts-EEG ist hinsichtlich Erzeugung und Verbrauch tendenziell deutlich kleiner als andere EEG-Formen, da es sich hierbei oftmals um lokale Initiativen (z. B. Reihenhaus-Siedlung) handelt, die den Teilnehmer:innenkreis bewusst klein halten, um möglichst geringen administrativen Aufwand zu haben. Da daher auch möglichst schlanke rechtliche Konstruktionen, insbesondere der Verein, zur Anwendung kommen werden, ist durch die Organisationsform das Potenzial begrenzt: Die Rechtsform erschwert, wie in Kapitel 8.3.1.1. erläutert, die Aufnahme von Finanzierungen sowie das Eingehen von Verträgen mit langer Frist sowie großen Volumina.

Teilnehmende in einer Haushaltsgemeinschafts-EEG sind Haushalte, die in Selbstverwaltung eine Erneuerbare Energiegemeinschaft etablieren, um vorhandene Erzeugungsanlagen besser zu nutzen. Die Organisation der EEG wird von Privatpersonen wahrgenommen, die Affinität zur Energiewirtschaft aufweisen.

Mangels Echtdaten gibt es auch für diesen Use Case noch keine grafische Aufbereitung.

3.6 Zusammensetzung des Einsparungspotentials

Die jährliche Gesamtersparnis der Energiegemeinschaft resultiert aus der Gegenüberstellung der Gesamtkosten der Use Cases ohne sowie mit einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft. Die Ersparnis setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einerseits aus den Effekten der gemeinschaftsinternen Lieferung, andererseits aus dem gemeinschaftlichen Einkauf der Reststromlieferung, wie in folgender Tabelle 4 angeführt:

Kriterium/ Use Case	Use Case 1 Stadtquartier/ Stadtviertel	Use Case 2 Große Gemeinde	Use Case 2 Kleine Gemeinde	Use Case 3 Genossen-schafts-organisation
Ersparnis Einkauf	400.141 €	122.736 €	– 4.433 €	96.931 €
Ersparnis EEG	60.859 €	84.264 €	45.854 €	143.767 €
Ersparnis gesamt	461.000 €	207.000 €	41.421 €	240.698 €

Tabelle 4: Gegenüberstellung des Einsparungspotentials verschiedener Use Cases

Es sei erwähnt, dass das Verhältnis zwischen Ersparnis durch die EEG und Ersparnis beim Einkauf stark in Abhängigkeit vom aktuellen Strompreis der jeweiligen Teilnehmer divergiert. Dementsprechend gestalten sich auch die Ersparnisse durch die Etablierung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft je nach Projekt sehr individuell.

Langfristig wird sich die Ersparnis aus dem Einkauf entsprechend der Marktpreisentwicklung gestalten, während die Ersparnis aus der EEG auf Basis der fixen Gestehungskosten des gemeinschaftsintern erzeugten Stromes bei am Markt steigenden Strompreisen zunimmt und bei fallenden Preisen hingegen tendenziell sinkt.

4 Die „Bankability“ Erneuerbarer Energiegemeinschaften

Der Business Case einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft zeigt, wie in den Use Cases dargestellt, ein attraktives und stabiles Bild sowohl für die Betreibenden, als auch für mögliche Finanzierende solcher Vorhaben.

In Mitteleuropa ist die vorherrschende Finanzierungsquelle von Unternehmen und Projekten der Bankkredit. Daher ist es zielführend, die Frage der Finanzierung aus diesem Blickwinkel zu beginnen, um als Projektbetreiber:in besser zu verstehen, welche Anforderungen und Kriterien mit der Finanzierung der EEG verknüpft werden und welche Anforderungen Banken oder Investor:innen stellen.

Bei der Beurteilung stehen aus Banken- oder Investor:innensicht drei zentrale Perspektiven im Fokus:

- Wer ist der:die Sponsor:in bzw. Betreiber:in des Projektes? Welche Erfahrung, Kompetenz hat er:sie und wie stark ist er:sie dem Projekt selbst kommittiert?
- Schafft das Vorhaben in der Finanzplanung ausreichend Erträge, um Zinszahlungen und Tilgungen sowie einen Puffer sicherzustellen? Wie stabil sind die erwarteten Cash-flows und die Planungsrechnung?
- Auf welche Sicherheiten kann der:die Finanzierer:in zugreifen und wie sind diese verwertbar?

Diese drei Fragen sind auch für alle anderen an einer EEG involvierten Gesellschafter:innen und Teilnehmenden relevant. Das Risikomanagement einer Bank ist angehalten, jeden dieser Punkte gründlich zu evaluieren.

Dabei orientiert sich das Risikomanagement an Fakten und darf sich auch regulatorisch nicht auf Vermutungen stützen. Die Nachvollziehbarkeit von Annahmen und Abschätzungen ist daher ein zentraler Aspekt in der Darstellung des Vorhabens. Sind darin ungünstige Szenarien vorgedacht und Lösungen dafür vorgesehen, erhöht das die Glaubwürdigkeit.

Der:die Regulator:in hat für Projektfinanzierungen höhere Eigenmittelanforderungen als für das herkömmliche Kreditgeschäft vorgesehen, weil bei einer Projektfinanzierung die Rückzahlungsfähigkeit auf der Ertragskraft des Projektes basiert, ohne sich auf die zusätzliche Bonität eines Unternehmens stützen zu können. Das solchermaßen höhere Risiko dieser Finanzierung ist mit empfindlich höherem Eigenkapital der Bank zu unterlegen, was die Finanzierung wiederum teurer und unattraktiver für die Bank machen wird. Will der:die Gesetzgeber:in solche nachhaltigen Projekte fördern, sollten niederere Risikogewichte für deren Finanzierung überlegt und vorgesehen werden.

Finanziert sich ein Unternehmen (und auch eine EEG) direkt am Kapitalmarkt, sind dessen hohe Transparenzanforderungen zu beachten. Solche Märkte reagieren auch sehr empfindlich auf unerwartete Ereignisse und erwarten eine große Berechenbarkeit der Entwicklung. Aufgrund der relativ geringen Volumina, die bei der Finanzierung einer EEG erforderlich sind, erscheint der Aufwand für eine solche Finanzierung tendenziell nicht gerechtfertigt.

4.1 Vertrauen in die EEG und den:die Betreiber:in

Wenn eine Bank ein Vorhaben auf 10, 15 oder sogar 20 Jahre finanziert, ist selbstredend die Verlässlichkeit des:der Projektbetreibers:in eine unabdingbare Voraussetzung. Die Bank wird daher prüfen, ob der:die Projektbetreiber:in in der Lage ist, das Projekt über die gesamte Dauer erfolgreich zu betreiben und auftretende Herausforderungen zu managen. Auch der Aspekt, dass es sich bei einer EEG nicht um einen:eine einzelnen:einzelne Betreiber:in, sondern um eine Gemeinschaft handelt, birgt eine gewisse Komplexität und wird daher von Banken kritisch hinterfragt werden.

Grundvoraussetzung für die positive Finanzierungsentscheidung ist, dass der:die oder die Betreiber:innen selbst ein hohes wirtschaftliches Interesse am Erfolg des Vorhabens haben und Einkommens- oder Kapitalverluste für sie auftreten, bevor solche die Finanzierer:innen oder Investor:innen treffen. Manche Konstruktionen ermöglichen Projektbetreiber:innen durch Kostenerstattungen, Gewinn- oder sonstige Ausschüttungen, eingesetztes Kapital frühzeitig aus dem Projekt abzuziehen, ohne dass die Finanzierung getilgt ist. Für Banken ist es wichtig, das Risiko zwischen Betreiber:innen, Teilnehmer:innen und der Bank zu verteilen. Daher akzeptieren Banken, und insbesondere das Risikomanagement, nur gesellschaftsrechtliche Konstruktionen, aus denen klar hervorgeht, dass der:die Betreiber:in und die Teilnehmer:innen großes Interesse daran haben, die EEG im Falle einer finanziell herausfordernden Situation bestmöglich fortzuführen.

Zur Einschätzung der Bankability der EEG werden darüber hinaus drei Themenbereiche beleuchtet werden:

4.1.1 Struktur

- Funktioniert die gewählte Struktur, ist sie rechtlich bindend?
- Sind Entscheidungsfindung und Handlungsfähigkeit auch in kritischen Situationen sichergestellt oder können Teile der EEG diese blockieren?
- Gibt es gangbare Wege, wie Mitglieder die EEG während der Laufzeit der Finanzierung verlassen und neue dazukommen können?
- Gibt es versteckte Interessenskonflikte?

4.1.2 Kompetenz

- Welche Erfahrung hat der:die Betreiber:in mit solchen Projekten und der eingesetzten Technologie? Wenn er:sie sie nicht selbst hat, verfügt er:sie über verbindliche Verträge mit Unternehmen, die diese haben?
- Ist er:sie in der Lage, den Betrieb auch zu führen und zu managen? Sind diese Strukturen effizient?
- Gibt es weitere Soft Facts, die in diesem Fall besonders zu berücksichtigen sind?

4.1.3 Krisenfestigkeit

- Kann und wird die EEG im Bedarfsfall Kapital nachschießen, um z. B. unerwartete Reparaturkosten abzudecken und den Weiterbetrieb abzusichern?
- Sind die einzelnen Mitglieder der EEG dafür ausreichend selbst im Risiko oder könnte es für sie günstiger sein, die EEG fallen zu lassen?
- Ist die EEG in kritischen Szenarien in der Lage, selbst Alternativen oder Lösungsmöglichkeiten zu finden (z. B. beim Ausfall eines:einer Hauptabnehmer:in etc.) oder ist sie von anderen abhängig? Welche Szenarien wären das?
- Sind solche möglichen Krisenszenarien bekannt und gibt es für die relevanten auch Szenarien entsprechende Notfallpläne?

Sollten zu einem dieser Punkte grundlegende Bedenken bestehen, werden sowohl das Risikomanagement einer Bank als auch Investor:innen kaum bereit sein, EEGs die notwendigen Mittel bereitzustellen.

4.2 Der Finanzplan – mit Puffer Zinsen und Tilgung abdecken

Das Geschäftsmodell der EEG bietet eine solide betriebswirtschaftliche Basis für den Finanzplan. Die Kostenersparnis gegenüber herkömmlichem Strombezug erlaubt eine Cash-

flow-Planung, die über die gesamte Laufzeit des Vorhabens ausreichend Einnahmen ausweisen wird, um Zinsen, Tilgung der Finanzierung und einen Puffer darzustellen. Relevant ist darüber hinaus aber auch, inwieweit diese Cash-flows stabil oder volatil sind, von welchen Faktoren mögliche Schwankungen abhängen und welche externen Einflussgrößen (z. B. Entwicklung anderer Energiepreise) das Geschäftsmodell beeinflussen könnten.

Auch hier sind wieder nachvollziehbare Fakten und realistische, überprüfbare Annahmen oder empirisch belegte Referenzgrößen gefragt. Auch wenn manche Entwicklungen aus heutiger Sicht unwahrscheinlich erscheinen, sollten Risikofaktoren daraus bedacht und simuliert werden (beispielsweise höhere Zinsen, niederes Strompreisniveau, höhere Investitionskosten, etc.).

Wie gut sich ein Projekt aus Finanzierungssicht rechnet, wird auch mit der sogenannten Debt Service Coverage Ratio ausgedrückt. Sie gibt an, um wieviel die Nettoerträge des Projekts den Schuldendienst übersteigen. (bei einer DSCR von 1,2 beispielsweise um 20%). Bei großen Projektfinanzierung wird auch ein sogenanntes „Debt Service Reserve Account“ eingerichtet, um Szenarien von Einnahmeausfällen gut zu überdauern.

Die Stabilität der Kosten- bzw. Produktionsseite hängt im Finanzplan von folgenden Faktoren ab:

- Anlagenkosten
- Betriebskosten
- Wartungs- und Reparaturaufwand (insb. Gefahr von außerplanmäßigen Reparaturen)
- Wetter und ähnliche Einflussfaktoren
- Zinsrisiken, Wechselkursrisiken (z. B. für Ersatzteile) oder Rohstoffpreisen
- Wettbewerb in der Produktion durch z. B. geringere Öl- oder Gaspreise
- Kosten bei Wechsel eines EEG-Mitgliedes oder Standortes der Anlage
- Etc.

Die Stabilität der Einnahmenseite beeinflussen folgende Aspekte:

- Abnahmemenge (indirekt damit auch Produktionsmenge)
- Bedarf der EEG-Mitglieder, Wechsel der Mitglieder
- Ausfall eines EEG-Mitgliedes oder eines:einer Abnehmers:in
- Kreditrisiko der Abnehmer:innen
- Abnahmepreise
- Preise alternativer Energiequellen (die es für EEG-Mitglieder attraktiver werden lassen, Strom anders zu beziehen oder auf andere Energiequellen zu wechseln)
- Etc.

Wie bereits erwähnt, könnten die finanzierenden Institute auch verlangen, dass eine Geldreserve, ein sogenannter Debt Service Reserve Account, als Puffer angelegt wird. Sie werden auch darauf achten, dass zuerst die Finanzierung getilgt wird, bevor das Eigenkapital entnommen werden kann.

4.3 Sicherheiten und deren Verwertbarkeit

Neben der Bonität aus der Planrechnung und der Einschätzung der Sponsor:innen sind Sicherheiten eine wesentliche Grundlage der Finanzierbarkeit durch eine Bank. Sie können die Finanzierungskosten nachhaltig senken, wenn sie das Risiko der Banken und damit die kalkulatorischen Risikokosten minimieren, die eine Bank für die Finanzierung ansetzen muss.

Allerdings erscheint die Sicherheitenbestellung bei einer EEG komplexer und schwieriger als bei der Finanzierung eines Alleinvorhabens. Darüber hinaus sind die Anlagen nur eingeschränkt verwertbar:

- Am einfachsten besichert sich die Bank am Strom, den die Anlage erzeugt und bemisst den Wert dieser Produktion mit dem Preis, der bei einer Einspeisung – und damit ohne Abnahmerisiko – erzielt werden kann. Der banktechnische Wert der Sicherheit ist demgemäß der Barwert für die Einspeiseerlöse über die gesamte Betriebslaufzeit.
- Die Anlage muss am gleichen Ort weiter betrieben werden können, um die Produktion bei gleicher Kostenbasis zu ermöglichen. Daher müssen die entsprechenden Rechte für den Standort der Anlage im Verwertungsfall auf neue Betreiber:innen übertragen werden können.
- Die Errichtungskosten der Anlagen sind oft höher als der Wert der Bestandteile. Daher sind die Demontage und Wiederverwendung von z. B. Paneelen, Wechselrichtern u. ä. an einem anderen Ort betriebswirtschaftlich nur zu einem deutlich geringeren Wert als zu den ursprünglichen Kosten möglich.
- Um die Sicherheiten und die Anlagenteile zu bewerten, braucht es einen einigermaßen liquiden Sekundärmarkt und entsprechend transparente Preise bzw. eine unabhängige Referenz- oder Bewertungsstelle.
- Nachdem es sich vor allem bei den kleineren EEGs auch um ein kleinteiliges Geschäft handelt, braucht es effiziente Prozesse der Sicherheitenerfassung, -prüfung und -bewertung. Vor allem, weil dies regulatorisch auch regelmäßig wiederholt werden muss. Dafür könnten sich auch Drittanbieter:innen herausbilden, die diese Prozesse übernehmen.

5 Wesentliche Bausteine für die Umsetzung Erneuerbarer Energiegemeinschaften

Erneuerbare Energiegemeinschaften sollen sich in den nächsten Jahren zu einem relevanten Akteur am Energiemarkt entwickeln. Dies bedeutet im Kern die Übernahme von zwei zentralen Aufgaben: Einerseits, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der in Österreich installierten erneuerbaren Erzeugung zu leisten. Andererseits, die regionale Versorgung mit Energie zu organisieren und zu managen.

Damit es gelingt, diese Wachstumsperspektiven zu nutzen und Potenziale zu realisieren, ist es erforderlich, wesentliche Bausteine von EEGs sorgfältig auszuprägen. Abgeleitet aus der in Kapitel 4. dargestellten Sicht einer Bank bzw. eines:einer Investors:in zur Bankability eine Erneuerbaren Energiegemeinschaft sind diese darüber hinaus das Fundament einer attraktiven Finanzierungslösung für die in der EGG zu errichtenden Anlagen. Folgende Bausteine sind für die Finanzierung und Bankability von hoher Relevanz:

- Stabile Erzeugungs- und Abnehmer:innenstruktur
- Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen
- Handlungsfähigkeit und Entscheidungsstruktur der EEG
- Stabile Eigentümer:innenstruktur
- Stabile Cashflow-Planung
- Risikoanalyse und Risikosteuerung
- Stabile Sicherheitenstruktur

5.1 Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen

Unter den rechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung und in weiterer Folge für die operative Führung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft sind einerseits die erforderliche Gründung einer Gesellschaft und andererseits die Erfüllung der Vorgaben gemäß EAG und ElWOG zu verstehen.

5.1.1 Gründung der Gesellschaft

Wie bereits in Kapitel 8.2. dargelegt, gilt für die Gründung einer EEG weitestgehend freie Rechtsformwahl. Allerdings ist die Rechtsformwahl für die operative Führung der Geschäfte einer EEG sowie insbesondere für die notwendige Aufnahme einer Finanzierung von Erzeugungsanlagen entscheidend.

Die Wahl der Rechtsform wird daher insbesondere von folgenden Kriterien abhängig sein:

5.1.1.1 Art der EEG

- Künftige Größenordnung der EEG (Anzahl der Gesellschafter:innen, Anzahl der Teilnehmenden, installierte Leistung, Verbrauchsgröße)
- Potenzial hinsichtlich dezentraler Wärmeversorgung und Dekarbonisierung
- Implementierung weiterer Technologien und/oder Geschäftsmodelle (Speichertechnologien, Elektromobilität, insbesondere Vehicle-to-grid, also der bidirektionalen Einbindung von Fahrzeugbatterien an das Stromnetz)

5.1.1.2 Wachstumsperspektive der EEG

- Künftige Größenordnung der EEG
- Potenzial hinsichtlich Wärmeversorgung und weiterem Ausbau

5.1.1.3 „Üblichkeit" der Rechtsform

- Erfahrungen der Gründer:innen mit bestimmten Rechtsformen
- Bestehende Strukturen und Ressourcen der Gründer:innen (Abwicklung, Verwaltung, Betreuung von Teilnehmenden usw.)

5.1.1.4 Finanzierungsbedarf und Finanzierungsart

- „Üblichkeit" der Rechtsform für die angestrebte Finanzierungs-/und Sicherheitenstruktur

5.1.2 Erfüllung der rechtlichen Vorgaben von EAG und ElWOG

Für die Aufnahmen der operativen Geschäfte sowie für den Betrieb von Erzeugungsanlagen hat die EEG die rechtlichen Vorgaben des EAG und ElWOG zu erfüllen. Insbesondere zählen dazu die Vorgaben zur Konstituierung einer EEG gemäß §79 f EAG und die elektrizitätswirtschaftliche Vorgaben gemäß §16c ff ElWOG.

5.1.2.1 §79 f EAG

Wie in Kapitel 8.2. ausgeführt, definiert sich eine EEG durch ihre räumliche Nähe, bestimmt durch die Netztopologie, ihre Gesellschafter:innen, Mitglieder und Teilnehmenden, die erneuerbare Erzeugung und die primäre Ausrichtung auf die Gemeinnützigkeit.

Durch den geschaffenen regulatorischen Rahmen können EEGs erneuerbare Erzeugung ausbauen und die regionale Versorgung mit Energie managen.

5.1.2.2 §16c ff ElWOG

Die Bestimmungen des ElWOG stellen in erster Stelle den regulatorischen Rahmen für den operativen Betrieb einer EEG dar. Insbesondere sind die gegenseitigen Rechten und Pflichten der EEG und des:der Netzbetreibers:in geregelt. Die EEG treffen in erster Stelle Informationspflichten gegenüber dem:der Netzbetreiber:in.

Kriterium/ Use Case	Use Case 1 Stadt-quartier/ Stadtviertel	Use Case 2 Große/ kleine Gemeinde	Use Case 3 Genossen-schafts-organisation	Use Case 4 Gewerbe-park	Use Case 5 Haushalts-Gemein-schaft
Erfüllung rechtlicher Voraus-setzungen	gut	gut	gut	gut	mäßig bis schlecht
Handlungs-fähigkeit und Entscheidungs-struktur	mäßig	mäßig	mäßig	mäßig	gut
Stabile Eigentümer-struktur	mäßig	gut	gut	gut	mäßig
Stabile Erzeugungs- und Abnahme-struktur	gut	gut	gut	mäßig	mäßig bis schlecht
Stabile Cash-flow-Planung	gut	gut	gut	mäßig	mäßig bis schlecht
Stabile Sicherheiten-struktur	gut	gut	mäßig	gut	mäßig

Tabelle 5: Rahmenparameter der Use Cases

5.2 Handlungsfähigkeit und Entscheidungsstruktur als EEG

Die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft und damit der EEG ist insbesondere von der gewählten Rechtsform abhängig, da sich daraus die formelle Entscheidungsstruktur ableitet. Weiter hängt die Handlungsfähigkeit speziell von spezifischen Faktoren wie z. B. der Anzahl der Gesellschafter:innen sowie den Modalitäten der Beschlussfassung ab.

Im Hinblick auf die die zur Verfügung stehenden Rechtsformen stellen sich Handlungsfähigkeit und Entscheidungsstruktur wie folgt dar:

5.2.1 GmbH

Die Entscheidungsstruktur ist stark von der Anzahl der Gesellschafter:innen und damit zusammenhängender Beschlussfassung abhängig. Eine hohe Anzahl an Gesellschafter:innen kann eine Verzögerung der Beschlussfassung in für die Gesellschaft relevanten Fragen bedeuten. Durch die Einschränkung der Anzahl der Gesellschafter:innen bzw. durch die Regelungen im Gesellschaftervertrag hinsichtlich effizienter Beschlussfassung kann dieses Thema gelöst bzw. zumindest weitestgehend abgeschwächt werden.

5.2.2 GmbH & Co. KG

Mit der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG hat die Komplementär-Gesellschaft (GmbH) die Steuerung und damit die Geschäftsführung/Entscheidungsfindung im üblichen Betrieb der EEG inne; die Involvierung des Großteils der Gesellschafter:innen (Kommanditist:innen) in das Tagesgeschäft kann vermieden werden. Die Kommanditist:innen genießen die Vorteile aus der EEG, werden in wesentliche Diskussionen eingebunden und erhalten auch umfassende Informationen. Auf diese Weise befindet sich die relevante Entscheidungsstruktur bei den für die EEG relevanten Gründer:innen und Gesellschafter:innen (den Gründer:innen der Komplementär-GmbH) und der Zugang für Teilnehmende ist über den Erwerb von KG-Anteilen verhältnismäßig einfach gestaltet. Die Handlungsfähigkeit ergibt sich daher, wie oben in Kapitel 5.2.1. ausgeführt, aus der Anzahl der Gesellschafter:innen und der Art der Beschlussfassung. Insbesondere bei einer größeren EEG könnte auch die Gestaltung in der

Form einer Publikums-KG angedacht werden, bei der die Vielzahl der Gesellschafter:innen mittelbar über einen:eine Treuhänder:in (der die Funktion des:der Kommanditisten:in übernimmt) an der EEG beteiligt.

5.2.3 Genossenschaft

Die Entscheidungsstruktur und damit die Handlungsfähigkeit ist stark von der Anzahl der Genossenschafter:innen sowie der Struktur der Genossenschaftsanteile abhängig. Potenzielle Risiken aus Verzögerungen iZm. der Entscheidungsfindung in für die EEG relevanten Fragestellungen nehmen proportional mit der Anzahl der Genossenschafter:innen zu, welche wiederum Hand in Hand mit dem Wachstum der EEG steigt.

5.2.4 Verein/Personengesellschaft

Die Entscheidungsfindung hinsichtlich für die EEG relevanter Fragen wird im Falle eines Vereines/einer Personengesellschaft von deren Mitgliedern bzw. Gesellschafter:innen getroffen. Zwar können diesbezüglich Regelungen in den Vereinsstatuten bzw. Gesellschafterverträgen getroffen werden, allerdings hängen die Beschlussfassungen in diesen Strukturen oft von dem Willen der Mitglieder/Gesellschafter:innen und von der Überzeugungskraft einzelner Personen bzw. Teile der Mitglieder/Gesellschafter:innen ab. Die persönliche Haftung der Mitglieder/Gesellschafter:innen z. B. einer Offenen Gesellschaft kann als ein Faktor gewertet werden, welcher die Entscheidungsfindung tendenziell zusätzlich verzögern kann.

Grundsätzlich ist bei der Etablierung von EEGs Potential für alle Rechtsformen vorhanden. Allerdings werden die Rechtsformen des Vereins sowie der Personengesellschaft vordergründig im privaten Bereich (reine Haushalts-Energiegemeinschaften) zur Anwendung kommen. Für größere EEGs werden in erster Linie die Rechtsformen GmbH, GmbH & Co. KG sowie Genossenschaft infrage kommen. Diese Gesellschaftsformen geben der EEG ausreichend Handlungsfähigkeit und sind gleichzeitig im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen ausreichend gestaltbar.

Die Handlungsfähigkeit der EEG ist insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten relevant:

- Beauftragung von Dienstleister:innen, welche die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellen
- Teilnahme an übergeordneten Märkten
- Beschlussfassung über die Investitionstätigkeit und sonstige zentrale Fragestellungen des operativen Betriebs
- Aufnahme von Kapital für die Finanzierung von Erzeugungsanlagen

5.3 Use Cases

Bedingt durch die rechtliche Ausgestaltung der Erneuerbaren Energiegemeinschaften sowie durch die im ländlichen als auch im stätischen Bereich vorhandenen Strukturen und Stakeholdergruppen für die Gründung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften ist davon auszugehen, dass der Großteil der Erneuerbaren Energiegemeinschaften als eine Form der folgenden Use Cases etabliert werden wird. Dabei wird insbesondere unterschiedlichen Stakeholdergruppen als auch Größenordnungen hinsichtlich des Verbrauchs und der Erzeugung Rechnung getragen.

5.3.1 Use Case 1: Stadtquartier/Stadtviertel

Die Umsetzung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in einem Stadtquartier/Stadtviertel bedingt eine längerfristige Planung und Umsetzung in mehreren Phasen.

Einerseits bedingen tendenziell hohe Investitionsvolumina eine stabile und handlungsfähige Struktur – sowohl zwecks eventuell erforderlicher Kapitalaufnahme, aber auch hinsichtlich der Planung eines künftigen Asset-Ausbaus. Darüber hinaus ist wegen der in einem Stadtviertel vorhandenen Strukturen von einer Vielzahl an Wohungsmieter:innen bzw. Wohungseigentümer:innen, Gewerbetreibenden, aber auch Wohnbauträger:innen die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der EEG von großer Bedeutung.

Die Umsetzung der Stadtquartier/Stadtviertel EEG in Form einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG sichert dieser ausreichend Flexibilität in der Entscheidung hinsichtlich der Gesellschafter:innen und damit verbunden auch hinsichtlich Komplexität der Beschlussfassung. Beide Rechtsformen ermöglichen einen kleinen Kreis an Gesellschafter:innen und damit Entscheidungsträger:innen für notwendige Beschlussfassungen. Gleichzeitig kann der Kreis der Mitglieder bzw. Kommanditanteilshaber:innen einer EEG beliebig groß sein.

5.3.2 Use Case 2: Gemeinde klein/groß

Eine Gemeinde-EEG wird in der Regel von der Gemeinde selbst sowie von Unternehmer:innen vor Ort und interessierten Bürger:innen initiiert und gegründet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die EEG die für die Erreichung einer hohen Eigenverbrauchsquote notwendige Erzeugung in mehreren Phasen ausbauen wird. Dies gilt sowohl für kleine als auch für große Gemeinden. Die notwendigen Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen, aber auch hinsichtlich der Vertragsbeziehungen über die Leistungen, welche in den vorhandenen Gemeindestrukturen nicht abgebildet werden können (wie z. B. Betriebsführung, Wartung, Abrechnung, usw.), müssen daher in Form einer handlungsfähigen Entscheidungsstruktur berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der EEG in der Form einer GmbH bzw. einer GmbH & Co. KG bietet ausreichend Flexibilität für Eigentümer:innenstrukturen, welche die Entscheidungsfähigkeit hinsichtlich Investitionen sowie Beauftragung von Dienstleister:innen zur Sicherstellung einer funktionierenden EEG benötigt. Beide Rechtsformen ermöglichen einen kleinen Kreis an Gesellschafter:innen und damit Entscheidungsträger:innen für notwendige Beschlussfassungen. Dabei kann der Kreis der Mitglieder bzw. Kommanditanteilshaber:innen einer EEG beliebig groß sein.

In weiterer Folge bieten diese Rechtsformen die Möglichkeit, den Gesellschafter:innenkreis zu einem Zeitpunkt zu vergrößern, wo die Handlungsfähigkeit der EEG dadurch nicht mehr eingeschränkt werden kann.

5.3.3 Use Case 3: Genossenschaftsorganisation

Die in Österreich bestehende Tradition der Genossenschaftsstrukturen in verschiedenen Bereichen eignet sich ebenfalls, um eine Erneuerbare Energiegemeinschaft in Form einer Energie-Genossenschaft zu etablieren. Die bestehenden Genossenschaftsstrukturen können dabei bestens genutzt werden. Bei den bereits bestehenden und damit „eingespielten“ Genossenschaften ist davon auszugehen, dass die Entscheidungsstrukturen in der Vergangenheit so gewählt wurden, dass die Handlungsfähigkeit, insbesondere in den für die Genossenschaft relevanten Fragestellungen gegeben ist, und diese Entscheidungsstrukturen ebenfalls für die Energie-Genossenschaft gelten. Diese werden sich spezifisch nach ursprünglichem Zweck, Größe und sonstigen für die Zwecke der Genossenschaft relevanten Faktoren richten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits bestehende Genossenschaften grundsätzlich stabile Strukturen ausweisen, dies trifft ebenfalls auf die Entscheidungsstrukturen zu.

Im Falle einer Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft ist ein besonderes Augenmerk auf die Entscheidungsstrukturen zu legen. Die Entscheidung, die für die EEG relevanten Fragen einem kleineren Teil der

Genossenschafter:innen zutragen zu lassen, ist empfehlenswert. Jedenfalls hat jede Genossenschaft in den spezifischen Strukturen die Entscheidung hinsichtlich der Entscheidungsstrukturen und damit den Kreis der Genossenschafter:innen für die jeweiligen Entscheidungen von Anfang an zu treffen. Ein Restrisiko hinsichtlich der Handlungsfähigkeit kann in dieser Struktur immer bestehen bleiben und ist einzelfallbezogen zu prüfen.

5.3.4 Use Case 4: Gewerbepark

Die Umsetzung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in einem Gewerbepark bietet bietet sich aus verschiedenen Gründen an. Einerseits haben die Unternehmen hohes Interesse, ihre Standorte mit sauberer Energie zu versorgen, andererseits besteht das Potenzial, nachhaltige Investitionen für das eigene Unternehmen zu tätigen. Das Modell der Erneuerbaren Energiegemeinschaften bringt Vorteile für Unternehmen, die es bisher in dieser Form nicht gegeben hat.

Aus diesem Grund bedingen tendenziell höhere Investitionsvolumina stabile und handlungsfähige Strukturen – einerseits zwecks eventuell erforderlicher Kapitalaufnahme, aber auch hinsichtlich der Planung eines künftigen weiteren Asset-Ausbaus. Darüber hinaus ist wegen der in einem Gewerbepark vorhandenen Strukturen in Form einer Vielzahl an Unternehmer:innen und Gewerbetreibenden die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der EEG von großer Bedeutung.

Die Umsetzung der Gewerbepark-EEG in Form einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG sichert dieser ausreichend Flexibilität in der Entscheidung hinsichtlich der Gesellschafter:innen und damit verbunden auch hinsichtlich Komplexität der Beschlussfassung. Beide Rechtsformen ermöglichen einen kleinen Kreis an Gesellschafter:innen und damit Entscheidungsträger:innen für notwendige Beschlussfassungen. Gleichzeitig kann der Kreis der Mitglieder bzw. Kommanditanteilshaber:innen einer EEG beliebig groß sein. Dies gibt der Gewerbepark EEG ausreichend Flexibilität, gegebenenfalls in der geografischen Nähe liegende Privatimmobilien, aber auch Gemeindeobjekte, zu integrieren.

5.3.5 Use Case 5: Haushaltsgemeinschaft

Für die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft auf Basis in der Nähe liegender Einfamilienhäuser und Haushalte eignen sich insbesondere die Rechtsformen Verein und Personengesellschaft. Diese sind mit verhältnismäßig geringem Aufwand und niedrigen Kosten verbunden und daher insbesondere für einen Zusammenschluss unter Privatpersonen geeignet. Diese Strukturen ermöglich ihren Mitgliedern einerseits freie Entscheidung über Investitionen, Art der Assets und die operative Struktur der EEG, ohne die Entscheidungsmacht an ein Organ einer Gesellschaft übergeben zu müssen.

Das sichert einerseits die rasche Entwicklung von EEGs im privaten Bereich, andererseits hat dies Entscheidungsstrukturen zur Folge, welche die Handlungsfähigkeit einer solchen EEG in Einzelfällen einschränken können. Daher wird sich die Handlungsfähigkeit der Haushaltsgemeinschaften stark nach den spezifischen Strukturen ihrer Mitglieder/Gesellschafter:innen und den künftigen Plänen, in welcher Form die jeweilige EEG wachsen soll, richten.

5.4 Stabile Eigentümerstruktur

Potenzielle Gesellschafter einer EEG können einerseits nach der Rolle im Wertschöpfungsprozess in Erzeuger:innen, Verbraucher:innen und Speicher sowie Prosumer, also Teilnehmende, welche mehrere Funktionen parallel wahrnehmen, unterschieden werden. Andererseits können diese in die Kategorien private, betriebliche sowie öffentliche Verbraucher:innen und/oder Erzeuger:innen, welche in der Regel unterschiedliche Lastprofile aufweisen, eingeteilt werden.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Mehrheit der Gründer:innen einer EEG jene sind, die bereits über Erzeugungsanlagen verfügen, tendenziell höhere Verbräuche haben und an regionaler, grüner Energie interessiert sind. An erster Stelle handelt es sich hierbei um Gemeinden, Unternehmen sowie landwirtschaftliche Betriebe oder bestehende Genossenschaften in einer Region.

Aus diesem Grund werden die Teilnehmenden einer EEG, die über – für die Wirtschaftlichkeit der EEG entscheidende – Verbrauchs- und/oder Erzeugungsstrukturen verfügen, auch Gesellschafter:innen der EEG sein. Eine solche Gesellschafter:innenstruktur sichert gleichzeitig eine stabile Eigentümer:innenstruktur für die EEG, da die genannten Teilnehmenden ein langfristiges Interesse verfolgen und daher an einer funktionierenden EEG interessiert sind.

Aus dem Aspekt der Rechtsform sorgt die Gründung einer Kapitalgesellschaft bereits durch die Bereitstellung des Gründungskapitals und die Einbringung der vorhandenen Erzeugungsanlagen für eine stabile Eigentümer:innenstruktur. Die daraus erwachsenden Verpflichtungen bedeuten für die Gesellschafter:innen ein hohes Maß an Bindung.

Bei einer Haushalts-Energiegemeinschaft in Form eines Vereines kann die Stabilität der Eigentümer:innenstruktur durch die sanftere Bindung viel mehr von der Art der Haushalts-Energiegemeinschaft abhängen, als diese durch die Rechtsform bedingt ist. Die handelnden Personen, die persönliche Bindung der Personen untereinander sowie eventuell vorhandene Erfahrungen in vergleichbaren Projekten bzw. Initiativen sind hierbei zu berücksichtigen.

5.5 Stabile Erzeugungs- und Abnahmestruktur

Eine stabile Erzeugungs- und Abnahmestruktur innerhalb einer EEG sorgt für eine möglichst hohe Eigenverbrauchsquote und einen optimal hohen Autarkiegrad der EEG. Je ausgeglichener die Erzeugungs- und Abnahmestruktur, umso weniger Energie wird in das übergeordnete Verteilernetz ein- und ausgespeist. Dies führt zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der EEG.

Neben der stabilen Erzeugungs- und Abnahmestruktur ist eine Kombination aus unterschiedlichen Verbraucher:innen-Typen von Vorteil, da die unterschiedlichen Tageslastkurven ein ausgeglicheneres, aggregiertes Verbraucherportfolio bilden. Aus diesem Grund sind Teilnehmende mit komplementären Verbrauchsstrukturen (Mix aus Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Haushalten) für die Etablierung einer EEG besonders gut geeignet. Weiter ist von großem Vorteil, wenn das Lastprofil des aggregierten Verbrauchsportfolios möglichst gut zum Lastprofil des Erzeugungsportfolios passt, oder durch den Einsatz von Gemeinschafts-Speichern angepasst werden kann.

Für eine EEG ist es wesentlich, von Anfang an über die ausreichende Größenordnung an Erzeugungskapazität zu verfügen und gleichzeitig für eine stabil bleibende Abnahmestruktur zu sorgen. Einer der entscheidenden Faktoren werden dabei die Gründer:innen der EEG sein. Sie haben die Aufgabe, bei der Planung einer EEG die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und relevante Teilnehmende vor Ort für die EEG zu gewinnen. Wie an den Beispielen von Use Cases Gemeinde und Stadtviertel gut erkennbar, ist die relevante Größenordnung an Erzeugung und Verbrauch bereits durch die Objekte der Gründer:innen gegeben.

Für eine über die gesamte Finanzierungsdauer der Anlagen gesicherte Erzeugungs- und Abnahmestruktur sind, wie in Kapitel 8.3.2.3. und 8.3.2.5. näher ausgeführt, die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits so ausgestaltet, dass eine Bindung der Unternehmen über die Amortisations- bzw. Finanzierungsdauer der Anlagen möglich ist. Darüber hinaus können teilnehmende Unternehmen, für den Fall, dass diese die vorausgesetzte KMU-Eigenschaft nach Gründung einer EEG verlieren, in dieser verbleiben.

Mit der Integration von Speichern in das System werden die EEGs in ihrer Struktur noch stabiler, da Speicher eine weitere Optimierung des Energieflusses innerhalb der EEG darstellen. Durch den Ausbau von E-Ladeinfrastruktur kann das System zusätzlich weiterentwickelt werden.

5.6 Stabile Cash-flow-Planung

Eine wesentliche Grundlage für die Finanzierung der im Rahmen einer EEG zu errichtenden Anlagen stellt neben der Struktur der EEG mit den damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragestellungen sowie Eigentümer:innen- und Vertragsbeziehungen eine fachlich fundiert erstellte Planungsrechnung dar. Diese betrachtet den Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagen. Diese Planungsrechnung ist standardmäßig als integriertes Cash-flow-Modell auszuprägen und sollte folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Investitionskosten
- Förderungen
- Mengengerüst zu den in der EEG erzeugten und verbrauchten Energiemengen
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung
- Direkte oder indirekte Cash-flow-Rechnung
- Finanzierungsrechnung
- Vereinfachte Bilanzplanung
- Wesentliche Kennzahlen zur Anlagenrentabilität und Finanzierung

Wesentliche Annahmen sind in einer Annahmendokumentation darzustellen. Das betrifft neben den allgemeinen Prämissen wie beispielsweise Angaben zu den Beschaffungskosten von Lieferungen und Serviceleistungen, zu Personalkosten (soweit anwendbar), zu sonstigen Kostenkomponenten, Valorisierungsfaktoren und Zinsannahmen insbesondere spezifische energiewirtschaftlichen Faktoren, welche die Erzeugungs- und Verbrauchsmengen, den Energiepreis in der EEG sowie die Energievermarktungserlöse beeinflussen. Die Art und Ausgestaltung dieser Faktoren ist von der gewählten Erzeugungstechnologie sowie dem gewählten Tarifmodell in der Gemeinschaft abhängig.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen von Erneuerbaren Energiegemeinschaften in den ersten Jahren hauptsächlich Photovoltaik- und Speicheranlagen errichtet und betrieben werden, da diese kürzere Entwicklungs- und Errichtungszeiträume erfordern und aufgrund der geografischen sowie netztopologischen Gegebenheiten einfacher in EEGs integriert werden können. Als erneuerbare Erzeugungsanlagen von EEGs sind natürlich auch kleinere Wasserkraftanlagen oder Windräder denkbar. Durch die längeren Entwicklungs- und Errichtungszeiträume werden diese aber EEGs tendenziell erst in späteren Jahren mit erneuerbarer Energie versorgen. Daher werden an dieser Stelle exemplarisch die energiewirtschaftlichen Annahmen für EEGs, welche Photovoltaikanlagen errichten und betreiben, angeführt:

Erzeugungsanlagen

- Investitionskosten der Anlage aufgegliedert in Komponenten
- Förderungen
- Leistung der Anlage in Kilowatt Peak (kWp)
- Spezifische Erzeugung in kWh je kWp sowie Grundlage für die Annahme (z. B. Photovoltaik-Kataster)
- Nutzungsdauer in Jahren
- Degradationsannahmen laut Hersteller:innengarantie
- Erzeugungsmengen in kWh pro Jahr und Lastprofil
- Netzanschlusskosten und Netzebene
- Bei Aufdachanlagen: Anteil der im Objekt erzeugten und verbrauchten Energie (Eigenverbrauchsquote Objekt)
- Anteil der gemeinschaftsintern erzeugten und verbrauchten Energie (Eigenverbrauchsquote Gemeinschaft)
- Angenommene Wartungs- und Instandhaltungskosten in Prozent der Anschaffungskosten

Verbrauchsanlagen

- Verbrauchsmengen mit Lastprofilen
- Netzanschluss und Netzebene der Verbrauchsanlagen

EEG-Verrechnungsmodell

- Energiepreis in der EEG, fixe und variable Bestandteile
- Vermarktete bzw. in das Netz eingespeiste Energiemengen
- Intern verrechnete Energieerlöse für Energielieferungen innerhalb der Energiegemeinschaft
- Energieerlöse aus vermarkteten bzw. in das Netz eingespeisten Energiemengen
- Intern verrechnete Netzkosten für gemeinschaftsinterne Energielieferungen
- Intern verrechnete Abgaben und Steuern für Energielieferungen innerhalb der Energiegemeinschaft

Dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht entsprechend ist ein möglichst realistisches Planungsszenario darzustellen. Für unsichere Faktoren sind zusätzlich Risikoab- oder -zuschläge in der Planung zu berücksichtigen und als solche offen auszuweisen. Die Stabilität und Belastbarkeit der Planungsrechnung für den Eintritt von wesentlichen Risiken kann zusätzlich anhand von Sensitivitäten oder Szenarien veranschaulicht werden. Dabei eignen sich vor allem folgende energiewirtschaftliche Faktoren für eine Sensitivitätsanalyse, da diese in der Regel einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit haben:

- Nettoinvestitionskosten (Investitionskosten abzgl. Förderungen)
- Anteil der gemeinschaftsintern erzeugten und verbrauchten Energie (Eigenverbrauchsquote Gemeinschaft)
- Energiepreis in der EEG
- Intern verrechnete Netzkosten

Die professionelle Aufbereitung der Unterlagen vereinfacht die Einschätzung der zur Finanzierung angefragten Finanzierungsinstitute wesentlich. Sie stellt auch einen wertvollen Indikator für die Bewertung der unter Kapitel 4.1. dargestellten Kompetenz der Betreiber:innen dar. Aus der Planungsrechnung sollte vor allem auch die Stabilität der Cash-flow-Planung und verfügbare Reserven als Risikopolster klar ersichtlich sein. Um die Belastbarkeit der EEG darzustellen, eignen sich insbesondere folgende Rentabilitäts- und Finanzierungskennzahlen:

- Internal Rate of Return (IRR)

IRR oder interner Zinsfuß einer Investition ist ein Kalkulationszinssatz, bei dessen Verwendung sich ein Kapitalwert von null ergibt. Damit berechnet die Kennzahl die erwartete Rentabilität der Investition.

- Debt Service Coverage Ratio (DSCR)

DSCR oder Schuldendienstdeckungsgrad ist eine Finanzierungskennzahl, bei der die Einnahmen aus dem zu finanzierenden Projekt den Kreditzinsen und der Tilgung gegenüberstellt werden. Hierdurch soll ermittelt werden, inwieweit ein:eine Schuldner:in imstande ist, Zins und Tilgung für die aufgenommenen Kredite aufzubringen und welche Reserven darüber hinaus bestehen.

5.7 Stabile Sicherheitenstruktur

Wie in Kapitel 8.3.2. und 4.3. dargestellt, wird der Finanzierungspartner zur Sicherstellung seines Rückzahlungsanspruchs von der EEG die Gewährung von dinglichen Sicherheiten an werthaltigen und verwertbaren Vermögensgegenständen der EEG verlangen. Diese Sicherheiten müssen eine stabile Grundlage bilden, um die Finanzierungskosten für die EEG nachhaltig senken zu können.

In Kapitel 8.3.2. werden dazu folgende Optionen genannt:

8.3.2.1. Anteile an der EEG

8.3.2.2. Erzeugungsanlage und über die Lebensdauer erzeugte Energie

8.3.2.3. Forderungen gegenüber Abnehmer:innen und auf Auszahlung von Bankguthaben

8.3.2.4. Ansprüche gegenüber Versicherungen

8.3.2.5. Persönliche Sicherheiten durch die Gesellschafter:innen der EEG

8.3.2.6. Direktverträge mit den wesentlichen Projektparteien

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass die Verwertung der Anteile an der EEG aufgrund der Gesellschafter:innenstruktur und der Geschäftstätigkeit keine geeignete Sicherheit darstellt. Daher wird der Zugriff auf die Erzeugungsanlage und die über die Lebensdauer mit der Erzeugungsanlage erzeugte Energie in vielen Fällen die einfachste Form der Sicherheit und den werthaltigen Vermögenswert einer EEG darstellen. Dabei ist zu beachten, dass für erneuerbare Erzeugungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, kein klassischer Sekundärmarkt existiert. Da Installations- und Montagekosten wesentliche Kostenkomponenten darstellen und die funktionsbereite Anlage mehr wert ist als ihre Teile, wird die Verwertung der Anlage an Ort und Stelle in der Regel zielführend sein. Das kann

durch Fortsetzung der Belieferung der Abnehmer:innen in dem EEG-Modell sein, oder durch Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Netz erfolgen.

Bei fortgesetzter Belieferung der Abnehmer:innen wird darauf zu achten sein, dass die EEG weiter betrieben wird, um die reduzierten Netzkosten und Abgaben zu erhalten, was im Interesse aller Beteiligten sein müsste und daher das Wunschszenario darstellt. Sollte ein Weiterbetrieb – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, stellt die Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz das Fallback-Szenario dar. In diesem Fall muss mit deutlich reduzierten Einspeisetarifen gerechnet und die Anlage mit dem Volleinspeiser-Modell bewertet werden. Trotz verringerter Energieerlöse kann der Ertragswert aus der Einspeisung der Energie eine ausreichend werthaltige Sicherheit darstellen, wenn die Anlage mit genügend Eigenkapital finanziert wurde oder entsprechend hohe Fördermittel als Eigenkapitalersatz erworben wurden.

Als zusätzliche Sicherheiten können im Bedarfsfall darüber hinaus persönliche Sicherheiten durch die Gesellschafter:innen, die Forderungen gegenüber Abnehmer:innen und Direktverträge mit wesentlichen Vertragsparteien dienen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Bereitschaft der Gesellschafter:innen, persönliche Sicherheiten beizustellen, durch die komplexen Gesellschafterstrukturen eher überschaubar sein wird. Die Forderungen gegenüber Abnehmer:innen werden bei klassischen Finanzierungsstrukturen in der Regel an den:die Finanzierungsgeber:in verpfändet oder abgetreten, um diesem einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung auch im Insolvenzfall zu sichern.

Eine spannende Form der zusätzlichen Sicherheiten stellen Direktverträge mit wesentlichen Vertragsparteien dar. Die Form der Sicherheit wird vor allem dann seitens der Finanzierungspartner:innen gefordert werden, wenn wesentliche Teile der erzeugten Energiemengen von einem oder wenigen Gesellschafter:innen bzw. Mitgliedern verbraucht werden. In diesen Fällen könnten Abnahmegarantien für die durch Erzeugungsanlage erzeugte Energie in Direktverträgen mit den Vertragsparteien geregelt werden. Das ermöglicht im Event-of-default eine Weiterbelieferung der wesentlichen Abnehmer:innen zu vereinbarten Tarifen im EEG-Modell und sollte damit gegenüber dem Volleinspeiser-Modell die bessere Sicherheitenleistung darstellen.

Die Auswahl der geeigneten, werthaltigen und verwertbaren Sicherheiten ist im Einzelfall stark von der Struktur der EEG und der Bereitschaft der Gesellschafter:innen, Sicherheiten zu leisten, abhängig. In Kapitel 6. werden in Rahmen der Finanzierungslösungen geeignete Sicherheiten bei den unterschiedlichen Use Cases betrachtet.

5.8 Risikoanalyse und Risikosteuerung

Das Eingehen und Steuern von Risiken ist immanenter Teil jeglicher unternehmerischen Tätigkeit. Daher ist es wenig überraschend, dass auch EEGs trotz sorgfältiger Planung, Umsetzung und Gründung im Tagesgeschäft Risiken gegenüberstehen werden, diese steuern und bewältigen werden müssen.

Eine sorgfältig durchgeführte Risikoanalyse ist ein strukturiertes Vorgehen, das potenzielle Ereignisse identifiziert, welche eine positive oder negative Auswirkung auf das Betriebsgeschehen der EEG verursachen. Die Risikoanalyse kann bereits in der Planungsphase der EEG erarbeitet werden. Dabei wird vor allem jenen Ereignissen, welche zu wesentlichen schadhaften Auswirkungen führen können, erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Mit durchgeführter Risikoanalyse können Überraschungen tendenziell vermieden und Auswirkungen über Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadensausmaß eingeschätzt werden. Darüber hinaus wird systematisch überlegt, wie das Risiko vermieden oder bewältigt werden kann. Als Bewältigungsstrategien bieten sich dabei folgende Normstrategien an:

- Akzeptanz: Das Risiko wird in unveränderter Form akzeptiert und unternehmerisch getragen, da es ausreichende Reserven gibt.
- Streuung: Das Risiko wird in kleinere Einheiten zerlegt und damit über mehrere Einzelrisikoquellen gestreut.
- Überwälzung: Das Risiko wird an andere Akteur:innen mittels Verträgen oder Versicherungen überwälzt.
- Verminderung: Risikoquellen bzw. -ursachen können beseitigt oder Eintrittswahrscheinlichkeiten reduziert werden.
- Vermeidung: Die betreffende Tätigkeit, aus welcher das Risiko entsteht, wird nicht mehr oder nicht mehr in der Form weiterverfolgt.

Bei EEGs werden insbesondere Risikobewältigungsstrategien aus dem Bereich der Risikoüberwälzung und -verminderung zum Einsatz kommen. Eine in der Planungsphase sorgfältig durchgeführte Risikoanalyse mit definierten Risikobewältigungsmaßnahmen kann jedenfalls die Risikoposition der EEG systematisch reduzieren und sich daher bei der Finanzierung vorteilhaft auswirken.

Folgende Tabelle 6 enthält eine für EEGs durchgeführte, schematische Risikoanalyse:

Risiko	Ereignis	Wirkung	Eintritts-wahrschein-lichkeit	Risikosteuerung
Wechselrisiko der Teilnehmenden	Wesentliche Anteile der Teilnehmenden wechseln zu einem/einer Alternativ-anbieter:in und scheiden aus der EEG aus	Strombedarf sinkt und Eigenver-sorgungsanteil bei den restlichen Teilnehmenden steigt, Netzeinspeisung steigt tendenziell, wodurch geringere Erlöse in der EEG bestehen	hoch	Bindungsdauern und Abnahmever-pflichtungen (soweit möglich) sowie Obergrenze für Autarkiegrad (wodurch genügend Restpotenzial bleibt)
Bedarfs-mengen-rückgangs-Risiko der EEG	Bedarfsmengen in der EEG gehen durch Rückgang der Energie-verbräuche zurück	Strombedarf sinkt und Eigenver-sorgungsanteil steigt, Netzeinspeisung steigt tendenziell, wodurch geringere Erlöse in der EEG bestehen	gering	Obergrenze für Autarkiegrad, (wodurch genügend Restpotenzial bleibt) sowie Risikozuschläge in der Planungs-rechnung bei Energiemengen
Bonitätsrisiko der Teilnehmenden (Energiebezug)	Wesentliche:er Teilnehmende:er wird zahlungsunfähig	Forderungen aus Energiebezügen der EEG werden nicht bezahlt, ein Liquiditätsproblem entsteht	mittel - hoch	Zusätzliche Sicherheiten, Obergrenze für Autarkiegrad (wodurch genügend Restpotenzial bleibt) sowie Risikozuschläge im Finanzierungs-zinssatz
Planungsrisiko der EEG	Wesentliche Planungsgrund-lagen erweisen sich als falsch	Bei negativen Abweichungen entstehen geringere Erlöse oder höhere Kosten in der EEG, wodurch ein Liquiditätsproblem entsteht	gering	Risikozuschläge in der Planungs-rechnung bei risikobehafteten Parametern sowie, wo denkbar, Überwälzung an Energie-abnehmer:innen (durch entsprechende Klauseln im Teilnehmer:innen-vertrag)

Risiko	Ereignis	Wirkung	Eintritts-wahrschein-lichkeit	Risikosteuerung
Ausfallsrisiko der Assets	Erzeugungs- oder Speicher-Assets fallen zeitweise aus	Energiemengen müssen zugekauft werden, wodurch höhere Bezugskosten in der EEG entstehen	gering	Hersteller:innen-garantie, Versicherung sowie Risikoabschläge in der Planungs-rechnung bei der Anlagen-verfügbarkeit
Strompreis-marktrisiko	Strompreis am Großhandels-markt steigt oder sinkt in signifikantem Ausmaß über längerem Zeitraum	Sinkt der Strompreis sehr stark, besteht ein Anreiz für Teilnehmende, aus der EEG auszuscheiden, und zu einem/einer Alternativ-anbieter:in zu wechseln	gering	Siehe Wechselrisiko
Netztarif-änderungs-risiko	Erwartete Netztarifkosten-reduktion bleibt durch Änderungen im Netztarif-Regime nicht über die gesamte Laufzeit erhalten	Netztarife steigen, wodurch höhere Netzkosten für gemeinschafts-interne Energie-lieferungen und/oder Netzbezüge entstehen	mittel	Überwälzung an Energie-abnehmer:in (durch entsprechende Klauseln im Teilnehmer:innen-vertrag)
Zinsänderungs-risiko der Finanzierung	Zinsniveau steigt oder sinkt	Höhere Finanzierungs-zinsen führen zu Liquiditätsproblem in der EEG	gering	Fixzinssatz sowie Überwälzung an Energie-abnehmer:innen (durch entsprechende Klauseln im Teilnehmer:innen-vertrag)
Steuern- und Abgabenrisiko	Steuern- bzw. Abgabenlast steigt oder sinkt	Höhere Steuern und oder Abgaben führen zu Liquiditätsproblem in der EEG	gering	Überwälzung an Energie-abnehmer:innen (durch entsprechende Klauseln im Teilnehmer:innen-vertrag)

Tabelle 6: Risikoanalyse einer erneuerbaren Energiegemeinschaft

Wie die Tabelle zeigt, bestehen besonders in den Bereichen des Wechselrisikos und Bonitätsrisikos der Teilnehmenden sowie des Netztarifänderungsrisikos hohe bzw. mittlere Bewertungen der potenziellen Auswirkungen. Alle anderen Risiken sind hinsichtlich der Auswirkung tendenziell eher geringer ausgeprägt. Bei den genannten Fällen kann das Einzelrisiko durch Maßnahmen der Risikosteuerung wesentlich reduziert bzw. teilweise überwälzt werden, sodass insgesamt bei entsprechender sorgfältiger Ausgestaltung die Gesamtrisikoposition der EEG beherrschbar erscheint.

6 Finanzierungslösungen

Ausgehend von der Strukturierung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft und damit einhergehend der intensiven Beschäftigung mit den Fragestellungen aus Kapitel 3. und 5. zeigt sich ein konkretes Bild potenzieller Organisationsformen. In weiterer Folge wird nun im Falle eines vorhandenen Finanzierungsbedarfs geklärt, welche Finanzierungsquellen für diesen infrage kommen und welche davon genutzt werden sollen – mit allen Implikationen hinsichtlich Laufzeiten, Sicherheiten, Eigenkapitalhinterlegung, etc. Dazu werden in diesem Kapitel zuerst mögliche Finanzierungsinstrumente aufgelistet, um diese in weiterer Folge hinsichtlich ihrer Eignung in unterschiedlichen Konstellationen von Energiegemeinschaften zu prüfen. Auch Förderungen stellen eine wichtige Quelle für finanzielle Mittel dar, welche den Kapitalbedarf verringern können. Förderungen kommen grundsätzlich für alle Formen einer EEG in Frage und stellen aufgrund der komplex ausgeprägten Förderlandschaft sowie unterschiedlichen Instrumenten ein eigenes Themengebiet dar. Daher werden diese im vorliegenden Leitfaden nicht gesondert behandelt.

6.1 Finanzierungsinstrumente für erneuerbare Erzeugungsanlagen

Die wesentlichste Einteilung der vorgestellten Finanzierungsinstrumente ist die Unterscheidung in Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung. Während bei einer Eigenkapitalfinanzierung von Gesellschafter:innen eingebrachtes Kapital oder thesaurierte Gewinne eingesetzt werden, werden bei Fremdkapitalfinanzierungen Mittel von Dritten aufgenommen, die später entsprechend zurückzuzahlen sind. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Eigen- und Fremdkapitalinstrumente, die für die Finanzierung erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen grundsätzlich infrage kommen. Es sei darauf verwiesen, dass die angegebenen Finanzierungsanteile Erfahrungswerte repräsentieren und daher auch andere Konstellationen denkbar sind.

Kapital-Form	Definition	Mittel-herkunft	Sicherheit	Finan-zierungs-anteil	Verwertbar-keit im Konkursfall	Besonderheiten bei EEG
Eigen-kapital	Gesellschafter zahlen Eigenkapital ein/die Gesellschaft erwirtschaftet Eigenkapital	Einge-zahltes Kapital, thesau-rierte Gewinne	Keine	20%	Bedienung nach Befriedigung von Ansprüchen der Gläubiger	Gemeinnützigkeit von EEGs als Hemmschwelle für Thesaurierung von Gewinnen, keine Beteiligung großer Unternehmen möglich
Bank-kredit	Die EEG leiht zweck-gewidmete Mittel von einem Bankinstitut und zahlt diese mit Zinsen laufend oder endfällig über eine definierte Laufzeit zurück	Bank-institut	Eintragungs-fähige Pfandur-kunde und/oder eingetrage-nes Servitut, Zession der Forderung-en, Haftung des Kredit-nehmers	Bis zu 80%	Bank wird Eigentümer:in der Anlage und kann diese verwerten	Gestaltung der Sicherheiten sowie dazugehöriger individueller Sicherheit der EEG
Leasing	Die EEG least Anlagen von einem Leasinggeber über eine definierte Laufzeit	Leasing-geber	Leasinggut, Abnahme-verpflichtun-gen, eingetrage-nes Servitut	100%	Leasinggeber:in bleibt Eigentümer der Anlage und kann diese verwerten	Gestaltung der Sicherheiten sowie dazugehöriger individueller Sicherheit der EEG Gestaltbarkeit des Eigentums-übergangs am Ende der Laufzeit
Con-tracting	Die EEG lässt eine Anlage von einem Contractor betreiben	Con-tractor	Asset, Abnahme-verpflichtun-gen, eingetrage-nes Servitut	100%	Contractor bleibt Eigentümer:in der Anlage und kann diese verwerten	Verfügungsgewalt muss bei EEG sein Gestaltbarkeit des Eigentumsüber-gangs am Ende der Laufzeit
Sale-and-Lease-back	Die EEG errichtet eine Anlage, verkauft diese an einen Leasinggeber und least die Anlage von diesem zurück	Käufer	Asset, Abnahme-verpflichtun-gen, eingetrage-nes Servitut	100%	Leasinggeber:in bleibt Eigentümer:in der Anlage und kann diese verwerten	Auch eine Sale-and-lease-and-sale-back-Konstruktion ist möglich: Die EEG least die Anlage und kauft sukzessive Paneel um Paneel zurück

Kapital-Form	Definition	Mittel-herkunft	Sicherheit	Finan-zierungs-anteil	Verwertbar-keit im Konkursfall	Besonderheiten bei EEG
Nachrang-darlehen	Die EEG leiht sich zweck-gewidmete Mittel aus privaten bzw. institutionellen Quellen, welche gegenüber sonstigem Fremdkapital nachrangig sind	Dar-lehens-geber	Keine	Bis zu 100%	Bedienung nach Befriedigung sonstiger Gläubiger	Bei EEG nicht ein, sondern mehrere Darlehensgeber denkbar – Stichwort Crowdinvesting
Factoring	Die EEG überträgt künftige Forderungen aus der Energielieferung an einen Factor, der diese um den Kaufpreis der Anlage kauft	Factor	Abnahme-verpflichtungen, eingetragenes Servitut	100%	Factor bekommt im Event of Default Zugriff auf Asset und kann dieses verwerten	Auswirkung einer möglichen Vergebührung zu klären
Struktur-ierte Finan-zierung	Im Rahmen einer strukturierten Projekt-finanzierung wird ein individueller Mix aus Eigen- und Fremdkapital definiert	Indivi-duell	Abnahme-verpflichtungen, eingetragenes Servitut	Bis zu 100%	Finanzierungs-partner:in bekommt im Event of Default Zugriff auf Asset und kann dieses verwerten	In dieser Größenordnung schwierig kosteneffizient machbar
Förde-rungen	Fördergeber: innen stellen rückzahlbare bzw. teils oder gänzlich nicht rückzahlbare Finanzmittel zur Verfügung	Förder-geber: innen	Förder-vertrag mit Förder-richtlinien	Bis zu 20%	Rückzahlung der Fördersumme bei Nichterfüllung der Kriterien	Spezielle Fördervehikel für EEG angedacht

Tabelle 7: Finanzierungsinstrumente für erneuerbare Erzeugungsanlagen

Zur Leasingfinanzierung sei erwähnt, dass es grundsätzlich zwei grobe Ausprägungen des Leasings gibt: Das Financial Leasing, bei dem das Leasinggut nach Ablauf der Finanzierung in das Eigentum des:der Leasingnehmers:in übergeht, sowie das Operational Leasing, bei dem das Leasinggut nur für die Dauer des Bedarfs verwendet und danach wieder an den:die Leasinggeber:in retourniert wird. Da wesentliche Teile der Errichtungskosten einer PV-Anlage nicht die PV-Module selbst, sondern Installation, Verkabelung, Netzanschluss etc. betreffen, gibt es keinen Sekundärmarkt für die Wiederverwertung gebrauchter Solaranlagen. Operating Leasing ist daher keine plausible Finanzierungsform.

Anzumerken ist, dass die Finanzierungsform des Factorings der Vollständigkeit halber in die Tabelle aufgenommen wurde. Diese ist hinsichtlich ihrer Praktikabilität einer gesonderten

Prüfung zu unterziehen, da einerseits mögliche Vergebührungen das Modell in Österreich wirtschaftlich unattraktiv machen können und andererseits beim Factoring oftmals auch Zahlungen des Factors erst nach Rechnungslegung erfolgen, was keine komplette Vorfinanzierung darstellen würde.

Bei Finanzierungen durch Banken kann auch ein mehrstufiger Prozess zur späteren Eigenkapitalentlastung angewendet werden. Finanzierungen können auf der Bankbilanz gebündelt werden (Banken treten als „Originator“ auf). In weiterer Folge können diese als Paket – über Fonds oder über Verbriefungen – am Markt platziert werden.

6.2 Prototypen

Die folgenden Kapitel zeigen die Eignung unterschiedlicher Finanzierungsinstrumente für die in Kapitel 3. dargestellten Use Cases Erneuerbarer Energiegemeinschaften. Es sei an dieser Stelle ergänzt, dass neben der Ausprägung des jeweiligen Use Cases auch der:die Sponsor:in des individuellen Projekts eine wichtige Rolle spielt, da es diesbezüglich unterschiedliche Spielarten gibt, auf die in dem vorliegenden Leitfaden nur überblicksmäßig eingegangen werden kann.

6.2.1 Prototyp Use Case 1: EEG-Anlagenfinanzierung eines Stadtquartiers oder eines Stadtviertels

Durch die mit gewisser Wahrscheinlichkeit von Unternehmen geprägte Struktur und das hohe Investitionsvolumen empfiehlt sich die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Aufgrund der Bonität der Gesellschafter:innen der EEG ist denkbar, dass sowohl die EEG selbst für Finanzierungen haftet, als auch deren Gesellschafter:innen. Weiter kann eine Erzeugungsanlage auch als integrierter Bestandteil einer Immobilie dargestellt und im Rahmen der Immobilienfinanzierung berücksichtigt werden.

Die Finanzierungsmöglichkeiten sind breit gestreut, von typischen Instrumenten der Unternehmensfinanzierung bis hin zu Crowdinvesting. Die Wahl der Finanzierung wird oft von dem:der Sponsor:in des Projekts abhängen: Ist dies ein Unternehmen aus der Immobilienwirtschaft, werden vorrangig aus dem Immobiliengeschäft bewährte Finanzierungsformen verwendet und gleich bei der Finanzierung der Errichtung mitstrukturiert: Bei neuerrichteten Stadtteilen wird eine durch vor Ort tätige Bauträger:innen vorgenommene Anlagenerrichtung bereits mit der Konzeptionierung der entsprechenden Gebäude oder in einer frühen Bauphase mitbedacht. Die Finanzierung wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit aus einem Mix aus Eigenkapital sowie ggf. einem Bankkredit bestehen, welcher im Rahmen der Immobilienfinanzierung für die gesamten Investitionskosten berücksichtigt wird. Weitere Finanzierungsformen wie Crowdinvesting sind möglich, aber unwahrscheinlich, da sie den administrativen Aufwand für das Immobilienunternehmen erhöhen würden.

In bestehenden Gebäudestrukturen sind eher öffentliche Institutionen sowie Bewohner:innen Treiber von EEGs. Diese greifen mit höherer Wahrscheinlichkeit auf Crowdinvesting zurück, da notwendige Sicherheiten für andere Finanzierungsformen schwer darstellbar sind. Leasing- und Contractingmodelle sind aufgrund der Abnahmesicherheit durch ein bewohntes Viertel möglich, wenngleich aufgrund der Struktur der EEG-Gesellschaft schwieriger umzusetzen.

Weiter ist denkbar, dass ein:eine Immobilienentwickler:in bei mehreren Projekten parallel mit einem:einer Finanzierungspartner:in kooperiert, der:die eine für die Projektgröße geeignete strukturierte Finanzierung liefert, sowie mit einem:einer Infrastruktur-Investor:in, der:die sich auf erneuerbare Erzeugungsanlagen spezialisiert hat.

6.2.2 Prototyp Use Case 2: EEG-Anlagenfinanzierung einer Gemeinde

Auch bei diesem Use Case bietet sich eine Kapitalgesellschaft an. Als Gesellschafter:innen kommen neben der Gemeinde selbst gemeindenahe Betriebe, ggf. noch regional verankerte private Unternehmen (KMU) infrage.

Durch die Bonität von Gemeinden gibt es viele Möglichkeiten, Anlagen zu finanzieren. Es liegt daher im Ermessen der Gemeinde, die jeweils Geeignetsten zu identifizieren: Im Falle der Möglichkeit einer Mittelaufbringung durch die Gemeinde kann das in Form von Eigenkapital, aufgrund der Bonität einer Gemeinde kombiniert mit etwa einer Bankfinanzierung erfolgen. Auch Leasing- und Contractingmodelle sind denkbar, die, wenngleich sie unterschiedliche Spezifika aufweisen, letztendlich dazu führen, dass eine Anlage finanziert und nach einer gewissen Laufzeit auf die EEG oder einen ihrer Teilnehmer:innen übergeht.

Weiter ist auch die Kooperation mit institutionellen Investor:innen denkbar. Als Sicherheit kann einerseits die finanzielle Stabilität der Gemeinde dienen, andererseits ist es für die Gemeinde möglich, langfristige Abnahmegarantien zu gewähren.

Im Sinne der Bürgereinbindung gibt es zudem den Wunsch, Finanzierungen durch Crowdinvesting zu nutzen, weniger aufgrund des Finanzbedarfs als zur Mobilisierung von Teilnehmenden der EEG – zum Beispiel zur Finanzierung einer von mehreren neu errichteten Anlagen. Dadurch steigt die Akzeptanz von Energieprojekten und potenzielle Teilnehmende einer EEG werden zusätzlich für das Projekt begeistert. Weiter gibt es seitens der Gemeindebewohner:innen großes Interesse, lokale Wertschöpfung und lokale Produktion zu unterstützen, was unter anderem durch die gemeinsame Errichtung einer PV-Anlage erreicht werden kann.

6.2.3 Prototyp Use Case 3: EEG-Anlagenfinanzierung einer Genossenschaftsorganisation

Die Gesellschafter:innenstruktur orientiert sich klar an der Mitgliederstruktur der Genossenschaft selbst, wobei auch an dieser Stelle nochmals erwähnt sei, dass die EEG einer Genossenschaft grundsätzlich nicht ebenfalls als Genossenschaft strukturiert werden müsste.

Durch die Wahrnehmung der Genossenschaft durch ein Finanzinstitut sind einige Finanzierungsformen wie etwa ein klassischer Bankkredit, Leasing, Contracting sowie eine großvolumige Projektfinanzierung nicht ausgeschlossen, in Abhängigkeit von den Spezifika der jeweiligen Genossenschaft jedoch in Einzelfällen schwer umsetzbar.

Als Sicherheitengeber:in ist die Genossenschaft unter Umständen nur bedingt geeignet, weshalb die Abgabe von Haftungen bzw. von Abnahmegarantien der Mitglieder:innen der Genossenschaft naheliegt. Umgekehrt kann die Gesellschafterstruktur jedoch gut als Finanzierungsgeber fungieren: Bei Genossenschaften mit vielen Mitglieder:innen wird der Kapitaleinsatz für Einzelne und damit auch das individuelle Risiko klein gehalten. Dafür kommt insbesondere Nachrangkapital in Frage, wobei selbst oder in Kooperation mit einem externen Unternehmen ein vorrangig an die Genossenschafter:innen gerichtetes Crowdinvesting-Angebot organisiert wird.

Die Möglichkeit einer strukturierten Projektfinanzierung sowie die Zusammenarbeit mit einem:einer Infrastrukturinvestor:in ist ebenfalls denkbar. Diese ist jedoch wiederum stark abhängig von der individuellen Gesellschafter:innenstruktur sowie des Projektvolumens.

6.2.4 Prototyp Use Case 4: EEG-Anlagenfinanzierung eines Gewerbeparks

Durch die naheliegende räumliche Abgrenzung auf ein Gewerbegebiet ist auch die Gesellschafter:innenstruktur von den lokal ansässigen Unternehmen geprägt. Daher gibt es einerseits im Idealfall Eigenkapital, das eingesetzt werden kann, andererseits die Möglichkeit, auf an Unternehmen adressierte Finanzierungsformen zurückzugreifen. Auch eine langfristige Abnahmeverpflichtung durch die Unternehmen ist möglich.

Die Anlagenfinanzierung über ein Leasing von Anlagen sowie über Contractingmodelle ist plausibel, da es am Markt bereits jetzt auf Unternehmen zugeschnittene Lösungen gibt, die unverändert in einer EEG verwendet werden können.

Finanzierungsnehmer:innen sind vorrangig die Unternehmen, deren jeweilige Dach- und Freiflächen verwendet werden. Vereinzelt kann die EEG selbst als Finanzierungsnehmer:in auftreten, wenn auf Flächen, die der:die Eigentümer:in nur verpachten möchte, Anlagen errichtet werden.

Im Falle einer Neuerrichtung ist auch hier wahrscheinlich, dass die Kosten für die Errichtung einer nachhaltigen Erzeugungsanlage Bestandteil der Finanzierung für die gesamte Immobilie sind. Die Mehrheit derartiger Projekte wird aber vermutlich mit Bestandsobjekten starten.

Bei großen Projekten können auch eine strukturierte Finanzierung sowie die Zusammenarbeit mit einem:einer Infrastruktur-Investor:in sinnvoll sein.

6.2.5 Prototyp Use Case 5: EEG-Anlagenfinanzierung einer Haushaltsgemeinschaft

Die Gesellschafter:innen einer Haushalts-EEG greifen, bedingt durch die Größe, auf mit möglichst geringem Aufwand administrierbare Gesellschaftsformen zurück und treten daher meist als Vereinsmitglieder oder natürliche Personen einer Personengesellschaft auf.

Bedingt durch die Struktur des EEG-Vehikels sind auch die Finanzierungsformen stark eingeschränkt und setzen sich im Wesentlichen aus Eigenmitteln der Gesellschafter:innen sowie ggf. Bankkrediten zusammen. Leasingmodelle für kleine Anlagen werden angeboten, wie in Kapitel 6.2. erwähnt. Die dabei unabhängig von der Anlagengröße mindestens anfallenden Nebenkosten verteuern die Gesamtkosten kleiner Anlagen aber deutlich. Bei Neuerrichtung von Objekten kann die Finanzierung einer Anlage auch im Rahmen der Immobilienfinanzierung berücksichtigt werden.

Die Bonität der EEG ohne einen Rückhalt durch die Gesellschafter:innen oder Teilnehmer:innen wird kaum ausreichen, um für ein Bankinstitut ausreichend Stabilität darstellen zu können, weshalb bei der Aufnahme von Fremdkapital private Haftungen eingeplant werden müssen. Der attraktive Business Case der Anlagen lässt solche jedoch als risikoarm erscheinen.

6.3 Finanzierungsmatrix

Ausgehend von den in den vorigen Kapiteln getroffenen Überlegungen führt untenstehende Tabelle 8 nochmals wesentliche Parameter verschiedener Use Cases zusammen.

Kriterium/ Use Case	Use Case 1 Stadt-quartier/ Stadtviertel	Use Case 2 Große/ kleine Gemeinde	Use Case 3 Genossen-schafts-organisation	Use Case 4 Gewerbe-park	Use Case 5 Haushalts-Gemein-schaft
Rechts-formen	GmbH, GmbH & Co. KG	GmbH, GmbH & Co. KG	Genossen-schaft	GmbH, GmbH & Co. KG	Verein, Personen-gesellschaft
Investitions-volumen erste Ausbaustufe	>3 Mio.	>3 Mio.bzw. >1 Mio.	>2 Mio.	>3 Mio.	>0,01 Mio.
Geeignete Finanzie-rungsformen	Gut geeignet: Bankkredit, Eigenkapital, Sale-and-lease-back, Nachrang-darlehen, Infrastruktur-Investor:in Grundsätzlich möglich: Leasing, Contracting, Strukturierte Projekt-finanzierung	Gut geeignet: Bankkredit, Eigenkapital, Leasing, Contracting, Sale-and-lease-back, Nachrang-darlehen, Strukturierte Projekt-finanzierung, Infrastruktur-Investor:in	Gut geeignet: Eigenkapital, Sale-and-lease-back, Nachrang-darlehen, Bankkredit, Leasing, Contracting, Strukturierte Projekt-finanzierung, Infrastruktur-Investor:in	Gut geeignet: Bankkredit, Eigenkapital, Leasing, Contracting, Strukturierte Projekt-finanzierung, Infrastruktur-Investor	Gut geeignet: Eigenkapital, Bankkredit Grundsätzlich möglich: Leasing
Besondere Aspekte bei Sicherheiten	Haftung der EEG, der EEG-Gesell-schafter: innen, Bindung an Immobilien	Haftung der EEG, der EEG-Gesell-schafter: innen, Abnahme-verpflichtung der Gemeinde	Haftungen der Gesell-schafter: innen, Abnahme-verpflicht-ungen der Gesell-schafter:innen	Haftungen der Gesell-schafter:innen, ggf. der EEG, Abnahme-verpflichtung der Teil-nehmenden	Adäquate Eigenkapital-hinterlegung, private Haftung von Haushalten

Tabelle 8: Finanzierungsmatrix

7 Zusammenfassung und Ausblick

Erneuerbare Energiegemeinschaften bieten eine große Chance, die Produktion von Energie nachhaltig neu zu gestalten. Das gilt genauso für Finanzierungslösungen für die Energiewirtschaft, die sich damit ebenfalls neu gestalten könnte.

Wie im Leitfaden dargestellt, sind dafür viele Formen denkbar: Sowohl in der rechtlichen Gestaltung der Gemeinschaft und der entsprechenden Strukturen, als auch die Finanzinstrumente betreffend, die dafür eingesetzt werden. Die Vielfalt ist grundlegend positiv zu sehen, weil sie viele Möglichkeiten und Wege öffnet. E wird jedoch die Konkretisierung auf wenige typische Konstruktionen für Use Cases brauchen, um Effizienz zu ermöglichen. Die Größe der Finanzierung reicht meist nicht aus, um aufwendige, individuelle Strukturierungsprozesse und Transaktionskosten zu bezahlen.

Daher ist damit zu rechnen, dass sich zeitnah aus Prototypen entsprechende „Best Practice Cases“ entwickeln, die für die jeweilige Ausgangsituation passende und typische Lösungsansätze bieten. Der jeweilige Typ der Gestaltung wird auch davon abhängen, wer Initiator:in einer EEG ist, und welche Sichtweisen sie:ihn treiben.

Daher liegt es auf der Hand, dass in einem nächsten Schritt für einige wenige Standardsituationen solche Best-Practice-Lösungen detailliert ausgearbeitet werden. Der Erfolg des Instruments der EEG wird davon abhängen, wie niederschwellig sie für im Grunde branchenfremde Mitglieder:innen errichtbar sind. Finden Interessierte schon praktikable und fundiert vorbereitete Ansätze vor, fällt eine große Barriere für den Erfolg dieses spannenden Vehikels.

In diesem Sinne empfehlen die Autor:innen des Leitfadens, anhand der konkreten Bedürfnisse und Anforderungen der künftigen Gesellschafter:innen und Teilnehmer:innen der EEGs mit den wichtigsten Stakeholdern, geeignete Finanzierungsprototypen auszuarbeiten, um dadurch die Etablierung Erneuerbarer Energiegemeinschaften nachhaltig sicherzustellen und zu beschleunigen.

8 Rechtliches Memorandum

Dieser von der Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH erstellte Abschnitt widmet sich der, nicht abschließenden, Aufarbeitung einzelner rechtlicher und praktischer Fragestellungen zur Gestaltung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG), insbesondere auch im Hinblick auf deren praktische Auswirkungen und die Bankability von EEG.

8.1 Rechtliche Grundlagen der EEG

Die Erneuerbare Energiegemeinschaft hat ihren Ursprung in dem, auf dem ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2016 basierenden, „Saubere Energie für alle Europäer:innen“ Paket, das aus vier Verordnungen und vier Richtlinien bestand. Diese Richtlinien und Verordnungen wurden zwischen 2018 und 2019 vom Europäischen Parlament beschlossen.[1]

8.1.1 Europäische Rechtsgrundlagen

Zentrale Rechtsgrundlagen der EEG sind die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-RL) und die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL II).

Zweck des Richtlinienpakets und insbesondere der dort definierten Erneuerbaren Energiegemeinschaften ist die Stärkung gemeinsam handelnder Eigenversorger:innen im Bereich erneuerbare Elektrizität, die Verbesserung der Energieeffizienz auf Ebene der Privathaushalte, Beseitigung von Energiearmut durch Senkung des Verbrauchs und niedrigere Versorgungstarife sowie die Steigerung der Akzeptanz erneuerbarer Energie und die unmittelbare, auch finanzielle, Teilnahme an der Energiewende durch lokale Investitionen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort sowie lokaler Behörden.[2]

Für die möglichen Tätigkeiten der EEG ist relevant, dass die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL II in der Definition der „Bürgerenergiegemeinschaft“[3] deren Tätigkeitsbereich so beschreibt, dass diese Gemeinschaft in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregierung, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein und auch andere Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder oder Anteilseigner:innen erbringen kann. Der Begriff „Versorgung“[4] wiederum beinhaltet nach der Definition der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL II den Verkauf, einschließlich des Weiterverkaufs, von Elektrizität an Kunden und Kundinnen. Diesem Leitbild entspricht auch Art 22 Abs 2 lit a Erneuerbare-Energien-RL, wonach die Erneuerbaren Energiegemeinschaften berechtigt sind, erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom. Die europäischen Grundlagen ordnen der EEG sohin auch die Möglichkeit der „Versorgung“ ihrer Gesellschafter:innen und sonstigen/-er Teilnehmer:innen in einem umfassenden Sinn zu, und können – nach Ansicht der Autor:innen – so verstanden werden, dass die EEG, angelehnt an

1 Diese Richtlinien und Verordnungen sind Gebäudeeffizienz RL 2018/844, Governance VO 2018/1999, Erneuerbare-Energie RL 2018/2001, Energieeffizienz RL 2018/2002, Risikovorsorge VO 2019/941, ACER-VO 2019/942, Elektrizitätsbinnenmarkt VO 2019/943, Elektrizitätsbinnenmarkt RL II 2019/944
2 Vgl Erwägungsgründe 67 ff Erneuerbare-Energie RL 2018/2001
3 Vgl Art 2 Z 11 Elektrizitätsbinnenmarkt RL II 2019/944
4 Vgl Art 2 Z 11 Elektrizitätsbinnenmarkt RL II 2019/944

das Konzept ‚der Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL II, auch berechtigt wäre, als Weiterverkäufer:in zu agieren. Siehe dazu auch nachfolgend Kapitel 8.2.2.2.

8.1.2 Das EAG

Am 17. März 2021 wurde die Regierungsvorlage zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket[5] veröffentlicht, das neben dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) flankierende weitere Gesetzesnovellen, wie z. B. eine Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG), enthält. Zweck des EAG-Pakets ist, die wesentlichen Aspekte des „Saubere Energie für alle Europäer:innen"-Pakets der EU umzusetzen. Das EAG-Paket wurde nach den entsprechenden Beschlussfassungen im Nationalrat und Bundesrat am 27.07.2021 veröffentlicht (BGBl. I Nr. 150/2021).

Das EAG-Paket sieht Energiegemeinschaften in zwei Gestaltungsformen vor,

- die Erneuerbare-Energiegemeinschaft (EEG), gemäß § 79f EAG und, in Hinblick auf die elektrizitätswirtschaftlichen Belange, gemäß § 16c ff ElWOG 2010; sowie die
- Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), gemäß § 16b ff ElWOG 2010.

Zentrales Unterscheidungsmerkmal der beiden Formen ist, dass die BEG nach dem ElWOG 2010 auf die gemeinschaftliche Erzeugung elektrischer Energie beschränkt ist, während die in ihren Grundlagen im EAG geregelte EEG auch für alle anderen erneuerbaren Energieträger, wie erneuerbare Wärme oder Kälte, offensteht. Im Detail, insbesondere bei der Frage der möglichen Anteilseigner:innen, Kontrollbegriff und örtlicher Ausdehnung der Aktivitäten der Energiegemeinschaften bestehen jedoch teils erhebliche Unterschiede. Im Rahmen dieses Leitfadens wird nur die EEG behandelt.

8.1.3 Sonstige relevante Rechtsgrundlagen

8.1.3.1 KMU-Definition

Nach der gesetzlichen Definition in § 79 Abs 2 EAG steht die Teilnahme an einer EEG als Gesellschafter:in oder Mitglied nur kleinen und mittleren Unternehmen offen. Das EAG selbst bietet aber keine Definition eines großen, eines mittleren oder auch eines kleinen Unternehmens.[6] Die Erläuternden Bemerkungen zu § 79 EAG verweisen zur Unterscheidung der Unternehmen auf die Größenmerkmale in der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 25.03.2003 S. 36.[7] Von den Erläuternden Bemerkungen nicht unmittelbar

5 RV 733 Blg 27. GP ("EAG-Paket")

6 Eine Definition eines Kleinunternehmens bietet jedoch § 7 Z 33 ElWOG 2010, die über den Verweis in § 5 Abs 2 EAG auch im Regelungsbereich des EAG relevant ist. Die dortige Definition geht aber dadurch, dass zusätzlich zu den Mitarbeiter:innen- und Umsatz-/Bilanzschwellen auch eine Energieverbrauchsmenge definiert wird, über die Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen hinaus.

7 Aufgrund der beihilfenrechtlichen Qualität des EAG und der Notwendigkeit zur Auslegung im Sinne der zugrundeliegenden Richtlinien erscheint der Verweis auf die Empfehlung der Kommission, die nach ihrem Artikel 1 eine Definition der kleinen und mittleren Unternehmen zum Gegenstand hat, die „im Rahmen der Gemeinschaftspolitiken innerhalb der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird" für die Belange des EAG zweckentsprechend und ausreichend. Die denkmögliche Anwendung der unternehmensrechtlichen Größenmerkmale (§ 221 UGB) wird nicht angesprochen: gegen die Anwendung dieser Größenmerkmale sprechen sowohl die Tatsache, dass diese Größenmerkmale nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar sind (die EEG aber auch z. B. in der Form

angesprochen, aber für die Zwecke der vom:von der Gesetzgeber:in intendierten Einordnung der Gesellschafter:innen der EEG instruktiv ist daher auch der von der Europäischen Kommission veröffentlichte Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.[8]

8.1.3.2 ElWOG 2010

Das gesetzliche Grundprinzip des EAG geht davon aus, dass die innerhalb einer EEG erzeugten Strommengen bevorzugt innerhalb der EEG verbraucht werden sollen, und daher außerhalb des Anwendungsbereichs der regulatorischen Vorschriften wie auch des Bilanzgruppensystems, bleiben sollen. Dementsprechend kommen die für Stromhändler:innen oder Lieferanten und Lieferantinnen geltenden Vorschriften des ElWOG 2010 im Innenverhältnis nicht zur Anwendung. Vergleichbares gilt, aber wiederum nur im Innenverhältnis, für die im EAG, ElWOG 2010 und GWG 2011 enthaltenen Vorschriften betreffend Herkunftsnachweise, Strom- oder Gaskennzeichnung und Rechnungslegung.

Sobald jedoch die EEG gegenüber Dritten, sohin im Außenverhältnis auftritt, gelten für die EEG die Rechte und Pflichten nach dem ElWOG 2010 je nach übernommener Rolle.

8.2 EEG – rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

8.2.1 Gesetzliches Leitbild

Ungeachtet der aus dem Gesetzeswortlaut hervorleuchtenden Flexibilität determinieren das EAG (und des ElWOG 2010) die EEG anhand verschiedenster Kriterien und sachlicher/struktureller Vorgaben.[9] Überdies findet die verbleibende gesetzliche Flexibilität bei der Wahl der Rechtsform der EEG noch weitere wirtschaftliche und organisatorische Grenzen, die in Kapitel 8.2.4. beleuchtet werden.

8.2.1.1 Räumliche Nähe

In Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben[10] müssen sich die Gesellschafter:innen einer EEG, aber auch die von der EEG genutzten Produktionsanlagen, in räumlicher Nähe zueinander befinden. Die räumliche Abgrenzung erfolgt daher über ein technisches Kriterium: die „obere Grenze“ bildet das Kriterium, dass Teilnehmende zumindest über die Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk (NE 4) verbunden sein müssen, während am „unteren“ Ende Teilnehmende über ein Niederspannungsverteilernetz (NE 7) verbunden sind. Ergänzt wird dieses technische Kriterium dadurch, dass sich die EEG – im Gegensatz zur BEG – nicht über die Grenzen der Konzessionsgebiete verschiedener Versorgungsnetzbetreiber:innen hinweg erstrecken darf.

8.2.1.2 Teilnehmende

§ 79 Abs 2 EAG normiert das Prinzip der Gemeinschaft dahingehend, dass die EEG zumindest zwei Gesellschafter:innen oder Mitglieder haben muss[11]. Die Möglichkeiten der Teilnahme werden überdies auf natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger:innen von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie

---

einer Personengesellschaft strukturiert werden kann) sowie die Verpflichtung zur richtlinienkonformen Interpretation.

8 Abrufbar unter https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1/language-de (Stand: [●20.06.2021])

9 Vgl dazu Cejka, Privatrechtliche Aspekte der österreichischen Umsetzung von Energiegemeinschaften im EAG-Paket, ecolex 2021/5.

10 Vgl Definition der Eneuerbaren-Energie-Gemeinschaft in Art 2 Z 16 lit a Erneuerbare-Energie RL 2018/2001

11 Eine gesellschaftsrechtlich denkbare 1-Personen GmbH kann sohin nicht Initiator:in oder Gründer:in einer EEG sein, wohingegen eine 1-Personen GmbH & Co. KG denkbar wäre.

– wie bereits oben angeführt – auf kleine und mittlere Unternehmen eingeschränkt. Große Unternehmen, sohin Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission nachhaltig überschreiten[12], sind nach dem Wortlaut des EAG von der Beteiligung an einer EEG als Gesellschafter:in oder Mitglied ausgeschlossen. Zusätzlich schränkt auch, wie oben dargestellt (Kapitel 8.2.1.), das technische Kriterium der räumlichen Nähe die Möglichkeiten zur Beteiligung an einer EEG faktisch weiter ein.

Überdies übernimmt § 79 Abs 2 EAG die Vorgaben des Art 22 Erneuerbare-Energie RL 2018/2001, wonach die Beteiligung von Privatunternehmen im Sinne kleiner und mittlerer Unternehmen nur dann zulässig sein soll, wenn die Beteiligung nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 79 EAG schließen, auf dieser Bestimmung aufbauend, die Beteiligung von Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen im Sinne des ElWOG 2010 und GWG 2011 aus, weil deren Beteiligung stets ihrer gewerblichen bzw. beruflichen Haupttätigkeit gleichkomme.

8.2.1.3 Rechtsform

Das EAG bietet den Gesellschafter:innen und Mitgliedern einer EEG größtmögliche Flexibilität bei der Wahl der jeweiligen Gesellschaftsform[13], wobei jedoch – richtlinienkonform – als Mindestvoraussetzung gefordert wird, dass die jeweilige Form eigene Rechtspersönlichkeit haben muss. Auch wenn damit rechtlich im Wesentlichen nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit die simple Miteigentumsgemeinschaft ausgeschlossen ist, erscheinen manche der denkmöglichen und zulässigen Rechtsformen, abgesehen von Sonderkonstellationen, deren Behandlung den Rahmen dieses Leitfadens sprengen würde, für den Anwendungsfall „EEG“ nicht sinnvoll.

Dadurch, dass das EAG keine eigene Gesellschaftsform für die EEG kreiert, sondern auf bereits bestehenden Gesellschaftsformen referenziert, sind die für die jeweilige Rechtsform geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Außenhaftung, aber auch im Hinblick auf die Innenorganisation, sohin die Ansprüche zwischen den Gesellschafter:innen untereinander und gegenüber der Gesellschaft, unmittelbar anwendbar. Abgesehen von der nachfolgend beschriebenen Anforderung der Gemeinnützigkeit weist eine EEG sohin in Hinsicht auf die schlussendlich gewählte Rechtsform – im Vergleich zu einem sonstigen Unternehmen, das auch in einer solchen Rechtsform betrieben wird – keine relevanten Besonderheiten auf.

Siehe dazu nachfolgend Kapitel 8.2.4. die Use Cases (Kapitel 3.) sowie die Ausführungen zur Finanzierung der EEG.

8.2.1.4 Gemeinnützigkeit

Unabhängig von der gewählten Rechtsform verlangt das EAG, dass das Ziel einer EEG nicht im finanziellen Gewinn, sondern in der Gemeinnützigkeit liegen soll. In diesem Sinne soll sie den Mitgliedern oder Gesellschafter:innen bzw. den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist,

12 Nach Artikel 4 Abs 2 der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 verliert bzw. erwirbt ein Unternehmen, das zu einem Stichtag die Schwellenwerte für die Mitarbeiter:innenzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, den Status eines mittleren Unternehmens oder kleinen Unternehmen erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

13 Das EAG nennt als mögliche Formen: Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit. Im Vergleich zum Ministerialentwurf enthält die Aufzählung sohin die Eigentümergemeinschaften nach dem WEG 2002 nicht mehr, deren Rechtspersönlichkeit auf die Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft (§ 18 Abs 1 Satz 1 WEG 2002; gesetzliche Teilrechtsfähigkeit) begrenzt ist.

ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.[14] Die Erläuternden Bemerkungen schränken die Forderung nach der Gemeinnützigkeit der EEG dahingehend ein, dass die Gewinnerzielungsabsicht nicht das vorrangige Ziel sein darf, wobei die Erzielung von Gewinnen (z. B. geringfügige Vermarktungserlöse aus Überschussmengen, die Gewinnkomponenten enthalten) grundsätzlich zulässig ist, solange die Gewinne nicht um ihrer selbst willen erfolgen, sondern an die Mitglieder bzw. an die Gemeinschaft weitergegeben werden. In diesem Sinn scheint der:die Gesetzgeber:in die Ausgestaltung der Genossenschaft im Blick gehabt zu haben. Für andere Gesellschaftsformen sehen die Erläuternden Bemerkungen vor, dass diese die „nicht vorrangige Ausrichtung auf Gewinn“ in der Satzung oder Gesellschaftsvertrag aufzunehmen haben.

Dieses Primat der Gemeinnützigkeit steht in einem gewissen, aber nicht unlösbaren Widerspruch zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der EEG (siehe dazu unten Kapitel 8.2.1.6.) und insbesondere zur Frage, ob der Betrieb einer EEG möglicherweise „*ex lege*“ als Liebhaberei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu beurteilen sei. Dem ist nicht so: Die gesetzliche Anforderung, dass der Hauptzweck der EEG nicht in der Erzielung finanzieller Gewinne liegen dürfe, bedeutet nicht, dass keine Gewinne erzielt werden dürfen und damit zwangsläufig Liebhaberei vorliege.[15]

Zusammengefasst ist zu dem Kriterium der „Gemeinnützigkeit“ der EEG festzuhalten, dass die Ausgestaltung der EEG, insbesondere auch der Leistung der von der EEG betriebenen Photovoltaikanlagen, im Sinne der Einhaltung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit zu strukturieren ist.[16] Insoweit eine EEG aufgrund der Struktur ihrer Gesellschafter:innen, Mitglieder oder vertragliche gebundener Teilnehmende (siehe dazu den nachfolgenden Kapitel) und der Homogenität der Lastprofile erhebliche Kapazitäten im Außenverhältnis absetzen muss, und damit Gewinne erzielt, müssen die Gründungsdokumente entsprechende Vorgaben für die Mittelverwendung vorsehen, die die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderung ermöglichen.

8.2.1.5 Sonstige Teilnehmende

Nach dem gesetzlichen Grundprinzip ist die EEG berechtigt, Energie aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen und die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen. Auch wenn diese Regelung grundsätzlich das Primat des Eigenverbrauchs, bzw. der Speicherung, vorzuschreiben scheint, schließt das EAG nicht die Möglichkeit aus, dass die EEG Energie an Dritte verkauft. Ein derartiger Verkauf ist auch nicht auf die Überschusseinspeisung an den:die Netzbetreiber:in oder einen:eine Stromhändler:in beschränkt, sondern es steht der EEG auch frei, mit Dritten Verträge über die Versorgung mit Elektrizität abzuschließen.[17]

---

14 Die Erläuternden Bemerkungen zu § 79 Abs 2 EAG verweisen darauf, dass die Umschreibung der Gemeinnützigkeit der Terminologie des Art. 2 Z 16 der Erneuerbare-Energie RL 2018/2001 entspricht.

15 Zudem kann für umsatzsteuerliche Zwecke Liebhaberei nur dann vorliegen, wenn die Tätigkeit ausschließlich aufgrund einer persönlichen Neigung oder eines persönlichen Interesses ausgeübt wird (§ 6 iVm § 1 Abs 2 LiebhabereiVO BGBl 1993/33 idgF BGBl II 1999/15). Der sogenannte Photovoltaikerlass des BMF vom 24.02.2014 (BMF-010219/0488-VI/4/2013, BMF-AV Nr. 8/2014) schließt ausdrücklich aus, dass der Betrieb von Solaranlagen eine solche Tätigkeit ist.

16 Eine weitere faktische Grenze ergibt sich auch aus der gesetzlichen Vorgabe der räumlichen Nähe, die die Anzahl der möglichen von der EEG betriebenen Photovoltaikanlagen aufgrund der jeweiligen räumlichen und technischen Möglichkeiten und Begebenheiten beschränkt.

17 Diese Dritten werden in weiterer Folge als "vertraglich gebundene Teilnehmende" bezeichnet. Siehe dazu auch die Definitionen in der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL II sowie Art 22 Abs 2 lit b Erneuerbare-Energien-RL sowie § 80 Abs 2 EAG, der auf die Förderung des "von der von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft vermarkteten und in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strommenge" abstellt.

8.2.1.6 Vertragliche Beziehungen zu Gesellschafter:innen und sonstigen Teilnehmenden

Die rechtliche Zulässigkeit des Abschlusses von Verträgen durch die EEG steht außer Zweifel, das ergibt auch schon allein daraus, dass sie als eigene, unabhängige Rechtspersönlichkeit zu organisieren ist, die mit ihren Gesellschafter:innen und Mitgliedern, aber auch mit (vertraglich gebundenen) Teilnehmenden in einen Leistungsaustausch (Verkauf von Elektrizität, Erbringung von Energiedienstleistungen) tritt.

Das EAG regelt nicht, wie diese Leistungsbeziehungen mit Gesellschafter:innen und Teilnehmenden zu gestalten sind.[18] Vertragliche Beziehungen zu Teilnehmenden, die nicht Gesellschafter:innen oder Mitglieder der EEG sind, stellen dabei keine besonderen Herausforderungen dar; bei der Gestaltung dieser vertraglichen Beziehungen ist aber zu bedenken, dass die Erleichterungen, die das EAG für die Leistungsbeziehungen im Innenverhältnis der EAG vorsehen, für das Außenverhältnis nicht gelten.

Aber auch die vertraglichen Regelungen zwischen der EEG und ihren Gesellschafter:innen verlangen eine aufmerksame Gestaltung, und es ist dabei das jeweilige Organisationsrecht der gewählten Rechtsform zu beachten. Insbesondere bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG) ist dabei an das Verbot der Einlagenrückgewähr zu denken, nach dem eine unentgeltliche Versorgung der Gesellschafter:innen mit von der EEG eigenproduzierter Energie als unzulässige Vorteilszuwendung gesellschaftsrechtlich unzulässig wäre, solche Zuwendungen wären kapitalertragssteuerlich überdies als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen.

Grundsätzlich sind die vertraglichen Beziehungen zwischen der EEG und ihren Gesellschafter:innen (unabhängig davon, ob die EEG als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft, oder ggf. auch als Genossenschaft oder Verein strukturiert sind) sowie zwischen der EEG und den vertraglich gebundenen Teilnehmenden fremdüblich zu gestalten, und schriftlich zu vereinbaren. Diese Verträge haben vorzusehen, dass der:die vertraglich gebundene Teilnehmende, aber auch der:die Gesellschafter:in der EEG, für den bezogenen Strom ein entsprechendes Entgelt samt, wie nachfolgend dargestellt, Umsatzsteuer zu bezahlen hat.

Stellt die EEG über die verkaufte Energie oder die erbrachte Energiedienstleistung eine Rechnung, erfüllt sie – ungeachtet der diesbezüglich nicht schädlichen[19] Vorgabe in § 79 Abs 2 EAG, wonach der Hauptzweck der EEG nicht im finanziellen Gewinn liegen dürfe – das Kriterium der Einnahmenerzielungsabsicht und ist daher regelmäßig als Unternehmer:in[20] im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen. Konsequenz dieser Einordnung ist, dass der EEG auch die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug zustehen muss. Die EEG könnte daher die für den Erwerb, die Errichtung, aber auch die Wartung der Erzeugungsanlagen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erstattet bekommen, was insbesondere für die Rentabilitätsrechnung von Relevanz ist.[21]

---

18 In den Erläuternden Bemerkungen zu § 16c ElWOG wird ausgeführt, dass die Regelungen unter den Teilnehmenden „zivilrechtlich zu treffen“ seien.

19 Vgl § 2 Abs 1 UStG, aber auch § 79 Abs 2 EAG, wonach nur der „Hauptzweck“ nicht in der Erzielung von Gewinnen liegen dürfe, was aber – wie auch in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt – nicht bedeutet, dass die Erzielung von Gewinnen verboten wäre.

20 Sofern sich aus der Tätigkeit auf Dauer keine Gewinne oder Einnahmenüberschüsse erwarten lassen, wäre diese Tätigkeit umsatzsteuerrechtlich als Liebhaberei zu qualifizieren, die wiederum die Unternehmereigenschaft beseitigen würde.

21 Der Photovoltaikerlass wurde bislang noch nicht an die Energiegemeinschaften nach dem EAG/§ 16b und § 16c ElWOG 2010 angepasst. Auf eine entsprechende Klarstellung durch das BMF ist zu hoffen.

8.2.2 Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des EAG

Ausgehend von den im vorangehenden Kapitel dargestellten gesetzlichen Regelungen ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten, die für die Rentabilität der EEG, und daher auch für die Finanzierungsfähigkeit einer EEG relevant sind und damit auch ausschlaggebend dafür sein können, zu welchen Bedingungen die EEG ihre Gesellschafter:innen und auch ihre vertraglich gebundenen Teilnehmenden mit Energie versorgen kann.

8.2.2.1 Teilnehmende und Gesellschafter:innen beziehen Elektrizität auf Basis zivilrechtlicher Verträge und unter Berücksichtigung des reduzierten Netznutzungsentgelts gemäß § 52 Abs 2a ElWOG 2010

Wie oben in Kapitel 8.2.1.6. ausgeführt, müssen die vertraglichen Beziehungen zwischen der EEG und den Teilnehmenden, aber auch den Gesellschafter:innen (insbesondere dann, wenn die EEG als Kapitalgesellschaft oder als (kapitalistische) Personengesellschaft gestaltet ist) schriftlich abgeschlossen und fremdüblich gestaltet werden.

Auch wenn das EAG-Paket eine Reihe wirtschaftlicher Anreize für die EEG, wie z. B. den reduzierten „Ortstarif“, vorsieht[22], steht dies der „internen“ Verrechnung zu angemessenen Tarifen, die zumindest die Gestehungskosten (einschließlich der Finanzierungskosten und sonstigen Kosten der EEG) abdecken, nicht entgegen, sondern ist eine solche Abrechnung vielmehr, im Sinne der Fremdüblichkeit, geboten. Umgekehrt wäre, z. B. bei Privat-Haushaltsgemeinschaften oder EEGs, die in der Form eines Vereins strukturiert sind, und die die Errichtung der Erzeugungsanlage über Eigenkapital finanziert haben, die Belieferung zu einem deutlichen reduzierten Tarif denkbar.

8.2.2.2 Belieferung mit Reststrom durch die EEG

Wenngleich nach dem Wortlaut des § 79 Abs 1 erster Satz EAG die EEG nur die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen darf, erlaubt der zweite Satz dieser Bestimmung der EEG, im Bereich der Aggregierung tätig zu sein und auch andere Energiedienstleistungen zu erbringen.

Richtlinienkonform[23] ausgelegt, können die Gesellschafter:innen und Mitglieder einer EEG auch eine Einkaufsgemeinschaft für den jeweiligen Reststrombezug bilden; dies jeweils unter Berücksichtigung des im EAG auch für die Gesellschafter:innen und Mitglieder einer EEG neuerlich ausdrücklich angeführten Rechts auf freie Lieferantenwahl und der Verpflichtung, die für den Bereich der Aggregierung und anderer Energiedienstleistungen geltenden Bestimmungen sind zu beachten.[24]

8.2.2.3 Möglichkeiten zur Bindung von Unternehmen an die EEG

§ 79 Abs 1 letzter Satz EAG normiert im Zusammenhang mit den EEG, dass die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen, insbesondere die freie Lieferantenwahl, „dadurch unberührt“ bleiben. Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, dass die Teilnahme an einer EEG, richtlinienkonform, freiwillig und offen sei; und – offensichtlich diese Teilnahme – die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen nicht einschränken solle.

---

22 Für die teilnehmenden Netzbenutzer:innen einer EEG ist eine Reduktion der Netznutzungsentgelte nach Maßgabe der (nicht) benutzten Netzebenen (§ 52 Abs 2a ElWOG) vorgesehen. Weiter sind innerhalb einer EEG erzeugte und verbrauchte Mengen vom Erneuerbaren-Förderbeitrag (ehemals: Ökostrompauschale; § 75 Abs 5 EAG) und von der Elektrizitätsabgabe befreit.

23 Vgl oben Kapitel 8.1.1.

24 Vgl § 79 Abs 1 EAG.

Das Recht zur freien Lieferantenwahl – zumindest für Verbraucher:innen und Kleinunternehmen im Sinne der Definition in § 7 Z 33 ElWOG – ist ein Kernelement des liberalisierten Strommarkts. Mit der Möglichkeit der Bildung von Energiegemeinschaften wird dieser Strommarkt mit einem regulatorischen Novum ergänzt, das es den Endkund:innen abseits der Energiewirtschaft erleichtern soll, am Energiemarkt aktiv teilzunehmen. Zur Erreichung dieses Ziels wird vom:von der Gesetzgeber:in anerkannt und scheint dies auch ausdrücklich gewünscht, dass die Endkund:innen (in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter:in der EEG) Investitionen in Produktionsanlagen tätigen, um abseits der Energiewirtschaft erneuerbare Energien, und insbesondere auch Elektrizität, zu erzeugen.

Weitestgehend unproblematisch erscheint ein solches Ausscheiden aus einer EEG, wenn einzelne Mitglieder und Gesellschafter:innen der EEG die Produktionsanlagen (sohin Erzeugungsanlagen oder Speicheranlagen) zum gemeinsamen Gebrauch zur Verfügung gestellt haben. Im Fall des Ausscheidens, oder auch im Fall der Auflösung der EEG fallen diese Produktionsanlagen wieder an die jeweiligen Mitglieder oder Gesellschafter:innen zurück. Im Detail sollten auch diese Vorgänge, insbesondere auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, bereits bei der Gründung der EEG beachtet und in den Gründungsdokumenten entsprechend vorgesorgt werden. Potenziell problematischer werden die Auswirkungen des Rechts, die EEG wieder zu verlassen im unternehmerischen Bereich. Insbesondere dann, wenn z. B. die Aufnahme eines neuen Mitglieds, z. B. eines KMU (großer Verbraucher), für die EEG die Notwendigkeit bedingt, Investitionen in weitere Produktionsanlagen zu tätigen, und dazu allenfalls auch Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Ein frühzeitiger Ausstieg dieses neuen Mitglieds könnte für die EEG ein finanzielles Risiko (Wegfall der Grundlage für die Rückführung der Finanzierung der Investitionen in die Energieerzeugungsanlage) darstellen, wenn kein alternativer Abnehmer gefunden werden kann. In diesem Spannungsfeld zwischen regulatorischer Kündigungs-Freiheit und (gesellschaftsrechtlicher) Treuepflicht stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit einer vertraglichen Einschränkung des Kündigungsrechts. Fraglos ist, dass jegliche Form der Risikoverteilung zwischen der EEG und ihren Mitgliedern oder Gesellschafter:innen, aber auch Teilnehmern verhältnismäßig zu sein hat, und in diesem Sinn immer am Maßstab der Angemessenheit und Sachlichkeit zu messen ist.

Die Zulässigkeit längerer Bindungsfristen ist insbesondere im Gesellschaftsrecht anerkannt. Aber auch die konsumentenschutzrechtliche Literatur und Judikatur bietet Hinweise dafür, dass eine längerfristige Bindung des:der Gesellschafters:in oder der vertraglich gebundenen Teilnehmenden an seine EEG zulässig sein sollte: so erkennt die Rechtsprechung an, dass Unternehmer:innen, die bei der Finanzierung vertraglicher Leistungen ein wirtschaftliches Risiko eingehen, ihre Vertragspartner:innen längere Zeit binden müssen, um ihr kaufmännisches Risiko durch eine sachgerechte Kalkulation beschränken zu können. Im Zusammenhang mit einer gemieteten Telefonanlage hat der OGH[25] bereits ausgesprochen, dass ein zehnjähriger Kündigungsverzicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch gegenüber einem:einer Konsumenten:in zulässig ist. Jedenfalls ist bei der Gestaltung der vertraglichen Grundlagen der EEG eine differenzierte Betrachtung geboten, abhängig davon, ob ein allfälliger Verzicht von einer:einem Konsumenten:in, oder einem Unternehmer abgegeben wird. Eine abschließende Antwort darauf, ob ein allfälliger Kündigungsverzicht von den Gerichten erkannt wird, kann, insbesondere auch, weil hier unionsrechtliche Vorgaben auf innerösterreichisches Recht treffen, derzeit nicht gegeben werden.

8.2.2.4 Folgen des Verlusts der KMU-Eigenschaft

Die Einbeziehung von Privatunternehmen (KMU) in die EEG ist einerseits vom:von der Gesetzgeber:in erwünscht, andererseits aber auch im Sinne einer gleichmäßigen Nutzung der

25 OGH 30.5.2006, 3 Ob 121/06z

von den Erzeugungsanlagen der EEG erzeugten Energie wegen der unterschiedlichen Lastprofile von Unternehmen und Privathaushalten wünschenswert.

Dennoch schweigt das EAG zu der Frage, welche Auswirkungen das nachträgliche „Herausfallen eines Privatunternehmens“ aus der KMU Definition wegen eines nachhaltigen Überschreitens der Größenmerkmale auf die EEG und die Rechtsbeziehungen zwischen der EEG und dem ehemaligen KMU hat. [26]

Der Wortlaut des § 79 Abs 2 EAG („*Mitglieder oder Gesellschafter:in einer EEG dürfen … sein*“) spräche dafür, dass ein Privatunternehmen, dass nicht mehr als kleines oder mittleres Unternehmen gilt, aus der EAG ausscheiden müsste. Das erscheint aber nicht sachgerecht, weil gerade ein Unternehmen, dass sich erfolgreich entwickelt[27], und im Rahmen dieser Entwicklung allenfalls auch einen erhöhten Energieverbrauch entwickelt und damit den Eigenverbrauch der EEG steigert, im ureigensten Interesse für die Rentabilität einer EEG, und ihre Schuldentragungsfähigkeit ist. Zu bedenken ist auch, dass die Erzeugungskapazität der EEG möglicherweise auch gerade zur Abdeckung des Bedarfs dieses KMUs erhöht wurde und das nachträgliche Herausfallen dieses KMU zu nicht unmittelbar benötigten Kapazitäten führen könnte.

Die Lösung muss daher sein, dass ein solches Unternehmen weiterhin Teilnehmender:e der EEG bleiben kann, ggf. aber einzelne oder alle Vorteile, die Gesellschafter:innen, Mitglieder und Teilnehmende der EEG genießen[28], wegfallen[29].

8.2.3 EEG und die Erzeugungsanlage

Das EAG, aber auch die europarechtlichen Grundlagen, setzen im Hinblick auf die für eine EEG zulässigen Rechtsformen deren Rechtsfähigkeit voraus. Diese Rechtsfähigkeit der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften, aber z. B. auch eine Stiftung) ist den natürlichen Personen grundsätzlich gleichgestellt (§ 26 Satz 2 ABGB), sofern *das Recht nicht seiner Natur nach eine natürliche Person voraussetzt*[30].

Für die Tätigkeit der EEG und für den Erwerb und die Finanzierung der Erzeugungsanlage(n) ist insbesondere das sich aus der Rechtsfähigkeit ableitende Trennungsprinzip von Relevanz: die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person führt zu einer Trennung der Rechtssphären zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern. Da die Rechte und Pflichten der EEG zugeordnet sind, gehören sie nicht zum Vermögen der Gesellschafter:innen oder Mitglieder.

---

26 Dabei ist insbesondere auch die zweijährige Konsolidierungsfrist des Art. 4 Abs. 2 der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 zu berücksichtigen (siehe dazu auch FN 12).

27 Hier nicht weiter behandelt wird die Frage, was gilt, wenn der Verlust der KMU Eigenschaft nicht auf die positive wirtschaftliche Entwicklung des KMU selbst, sondern vielmehr auf Veränderungen in der mittelbaren Gesellschafter:innenstruktur zurückzuführen ist. Allein die Tatsache, dass ein größeres Unternehmen als verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen (im Sinne der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen) eines KMU zu werten ist, bedeutet auf der Ebene der Einzelbetrachtung des KMU weder, dass die finanziellen Möglichkeiten des/der mittelbaren Gesellschafters/-in dem KMU tatsächlich zur Verfügung stehen, noch dass diejenigen Gründe, die ursächlich für die Begründung der Zulässigkeit der Gewährung von Vorteilen aus dem Bezug von günstigem bzw. günstigerem Strom herangezogen wurden, tatsächlich wegfallen.

28 Vgl FN 22

29 Geboten wäre daher auch die weitere Befreiung von der Elektrizitätsabgabe im Sinne des § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz.

30 Diese „wesensmäßigen Beschränkungen“ juristischer Personen betreffen die meisten Rechtsverhältnisse aus dem Familienrecht, aber z. B. auch die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen zu errichten (vgl dazu Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.01 § 26 Rz 18).

Das gilt im Wesentlichen auch für Verbindlichkeiten der EEG: das Trennungsprinzip führt regelmäßig[31] dazu, dass den Gläubiger:innen der EEG nur der Zugriff auf deren Vermögen und nicht auf das Vermögen der Gesellschafter:innen oder Mitglieder offensteht[32].

8.2.3.1 Eigentum an den Erzeugungsanlagen

Abgesehen von der Anforderung der Rechtsfähigkeit der für die EEG gewählten Gesellschaftsform enthält das EAG selbst keine weiteren Vorgaben betreffend die Eigentumsverhältnisse an den Energieerzeugungsanlagen. Die Erläuternden Bemerkungen sehen wiederum größtmögliche Flexibilität vor und halten fest, dass Eigentümer:innen einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowohl die EEG selbst, deren Mitglieder, Gesellschafter:innen oder auch Dritte sein können. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen hat jedoch bei der EEG zu liegen[33], die sich wiederum hinsichtlich der Betriebsführung und der Wartung der Erzeugungsanlagen eines:einer Dritten bedienen kann.

Das von der Bundesregierung zur Erreichung der Ziele des EAG initiierte 1-Million Dächer Programm[34] sieht dabei insbesondere auch die Förderung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern durch die Gewährung von Investitionszuschüssen vor[35]. Für besonders innovative Projekte[36] kann im Verordnungsweg ein weiterer Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden, wohingegen für Anlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, ein Abschlag von 25% vorgesehen ist, sofern nicht die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen anwendbar sind.[37]

Diese Fokussierung auf PV-Anlagen, die auf Dachflächen errichtet werden, kann zur Konsequenz haben, dass das Eigentum an den PV-Anlagen und das Eigentum an den Liegenschaften, auf denen die Erzeugungsanlagen errichtet wird, auseinanderfällt. Die damit verbundenen zivilrechtlichen Problemstellungen sind aber nicht neu; im Zusammenhang mit den bereits bisher gesetzlich geregelten Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen[38] wurden regelmäßig die vertraglichen Beziehungen zwischen dem:der Liegenschaftseigentümer:in und dem:der Eigentümer:in der Erzeugungsanlage dergestalt abgeschlossen, dass dem:der

---

31 Ein Durchgriff durch die juristische Person auf die dahinterstehenden natürlichen Personen oder sonstigen Mitglieder ist nur in seltenen, teils gesetzlich ausdrücklich angeordneten, teils durch Rechtsfortbildung entwickelten Fällen vorgesehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den sogenannten Haftungsdurchgriff, sohin die Frage, ob die Mitglieder einer juristischen Person ausnahmsweise für deren Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Diesbezüglich gibt es keine ausdrücklichen Regelungen, und daher eine Vielzahl an möglichen Lösungsansätzen und unterschiedlichen Fallgruppen. Eine zentrale Anspruchsgrundlage für eine solche Haftung wären z. B. die in Kapitel 8.2.1.6. angesprochenen Verstöße gegen die Organisationsgrundlagen bzw. das Verbot der Einlagenrückgewähr.

32 Vgl § 61 Abs 2 GmbHG, § 23 VerG; aber auch die gegenteilige Strukturierung bei den eingetragenen Personengesellschaften, in denen die persönliche Haftung der Gesellschafter:innen neben die Haftung der Gesellschaft tritt (§§ 128 ff, 171 ff UGB).

33 Vgl § 16d Abs 5 ElWOG 2010, sowie die Erläuterungen zu § 16b Abs 1 ElWOG2010. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 79 EAG sehen eine Ausnahme bezüglich des Eigenverbrauchs von Mitgliedern vor, die eine Erzeugungsanlage in die EEG einbringen; sohin der EEG nur die Überschussenergie zur Verfügung stellen.

34 Vgl § 4 Abs 4 EAG

35 Vgl § 56 Abs 1 EAG

36 Vgl § 56 Abs 12 EAG

37 Vgl § 56 Abs 8 ff EAG. Die §§ 55 ff EAG enthaltenen detaillierte Bestimmungen zu den möglichen Investitionszuschüssen von verschiedenen Typen von Anlagen und sonstige Förderungen. Diese umfangreichen Bestimmungen können im Rahmen dieses Memorandums nicht behandelt werden.

38 Vgl § 16a ElWOG 2010

Eigentümer:in der Anlage ein vertragliches Dachbenutzungsrecht eingeräumt wurde. In dem Vertrag über dieses Nutzungsrecht war zwischen den Parteien vorgesehen, dass das Eigentum an der (zivilrechtlich als bewegliche Sachen iSd § 293 ABGB anzusehenden) PV-Anlage ungeachtet der Befestigung auf dem Dach im Eigentum des:der Nutzungsberechtigten verbleiben soll.[39]

Diese Grundprinzipien sind auch auf die EEG übertragbar, wobei – insbesondere in Situationen, in denen die EEG im größeren Ausmaß Fremdkapital aufnimmt oder sonstige Finanzierungsleistungen in Anspruch nimmt – denkbar und empfehlenswert wäre, dieses Nutzungsrecht z. B. durch ein Personalservitut[40] zugunsten der EEG zusätzlich dinglich abzusichern.

Die gesetzliche Flexibilität in der Frage des Eigentums an der Erzeugungsanlage eröffnet einer „größeren" EEG auch die Möglichkeit, eine eigene Tochtergesellschaft zu gründen, in der die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte an den von der EEG genutzten Erzeugungsanlagen gesammelt werden. Eine solches Asset Special Purpose Vehicle könnte die Gewährung von Sicherheiten an den:der Finanzierer:in, und damit die Möglichkeit zur Fremdfinanzierung der EEG erleichtern. Nachteil sind die Kosten für die Erhaltung dieser zusätzlichen Gesellschaft.

8.2.3.2 Contracting

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des EAG-Pakets wurden – im Vergleich zum Ministerialentwurf – unter anderem um die ausdrückliche Feststellung ergänzt, dass Leasing- oder auch Contracting-Modelle erlaubt sind.

Während Leasing im Wesentlichen nichts anderes als eine Fremdfinanzierungsform darstellt und daher in Kapitel 6. behandelt wird, bezeichnet der Begriff des Contracting rechtliche Strukturen, die aufgrund ihrer rechtlichen Auswirkung auf die Gesellschafter:innen und Mitglieder der EEG, insbesondere im Fall der Beteiligung von natürlichen Personen, Auswirkungen haben können.

Unter Anlagen-Contracting werden üblicherweise langfristige Verträge verstanden, in denen sich der Contractor verpflichtet, die Kosten und die Risiken der Herstellung und Wartung der in seinem:ihrem Eigentum verbleibenden Anlage zu tragen, während der:die Nutzungsberechtigte z. B. durch einen Energieliefervertrag und die darin vorgesehenen Zahlungspflichten zur Refinanzierung der Investitions- und Finanzierungskosten des Contractors sowie eines entsprechenden Gewinnaufschlags sowie zusätzlich zur Tragung der Netzkosten verpflichtet wird.[41] Das Tätigkeitsbild der EEG würde sich im Fall des Anlagen-Contracting sohin, in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Contracting-Vertrags, auf ein

39 Vgl dazu auch die vom Bundesverband Photovoltaic Austria veröffentlichten Musterverträge.

40 Die Sonderrechtsfähigkeit einer als Dachaufbau gestalteten Photovoltaikanlage hat der Oberste Gerichtshof bereits mit seiner Entscheidung vom 16.7.2013, 5 Ob 223/12y, abgelehnt, und ausgesprochen, dass auf dem Dach eines Gebäudes eine Photovoltaikanlage nicht als Superädifikat errichtet werden kann.

41 Insbesondere bei Bauträgerprojekten haben sich Contracting-Modelle durchgesetzt, weil sich dadurch kostspielige Teilprojekte, z. B. die Herstellung einer Heizwärmeversorgungsanlage, „auslagern" lassen, und damit vordergründig der Kaufpreis des einzelnen Wohnungseigentumsobjekts reduziert werden kann. Angesichts der teilweise mangelnden Transparenz der aus dem Contracting tatsächlich entstehenden Kosten hat der OGH jedoch bereits in einigen Entscheidungen zugunsten der Bauwerber:innen in ihrer Eigenschaft als Konsument:innen entschieden und die Überbindung dieser Kosten und Verträge untersagt. Contracting-Verträge wären daher von der EEG, auch im Sinne der auf ihre Gesellschafter:innen und Teilnehmende zu überbindenden bzw. überbindbaren Kosten entsprechend vorsichtig und unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur des OGH zu gestalten.

reines Durchleiten der Elektrizität, und die damit verbundenen Energiedienstleistungen beschränken.

8.2.4 Grenzen der Flexibilität – wirtschaftliche und organisatorische Sinnhaftigkeit

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der EEG sind durch ein Höchstmaß an Flexibilität gekennzeichnet. Die große Auswahl an möglichen Rechtsformen führt jedoch dazu, dass die zukünftigen Gesellschafter:innen bei der Wahl der richtigen Rechtsform für „ihre“ EEG sich auch mit den Eigenschaften, aber auch Eigenheiten, der jeweiligen Gesellschaftsformen auseinandersetzen müssen. Im Folgenden sollen die wesentlichen Aspekte kurz angerissen werden:

Für Personengesellschaften spricht der üblicherweise geringe Aufwand bei der Errichtung der Gesellschaft selbst; problematisch hingegen ist die unbeschränkte und zumindest für die persönlich haftenden Gesellschafter:innen, auch unbeschränkbare Haftung. Überdies erweist sich bei einer großen Anzahl an Gesellschafter:innen die Beschlussfassung in der Personengesellschaft regelmäßig als problematisch.

Die haftungsrechtliche und organisationsrechtliche Sicht spricht für die Strukturierung der EEG in der Form von Kapitalgesellschaften (GmbH, ggf. auch GmbH & Co. KG); dagegen sprechen der relativ hohe Aufwand für das Stammkapital[42], die Formvorschriften für Änderungen am Gesellschaftervertrag und beim Wechsel der Gesellschafter:innen sowie die strengen Kapitalerhaltungsvorschriften[43]. Aus ertragssteuerlicher Sicht wäre die Mindest-KöSt zu bedenken, die in jedem Fall, und damit auch in dem Fall, dass die EEG ihrem Leitbild der „Gemeinnützigkeit“ entsprechend keinen finanziellen Gewinn erzielt, zu bezahlen ist. Die GmbH & Co. KG als Mischform zwischen den Kapital- und Personengesellschaften erleichtert das Handling der Gesellschafter:innen einer EEG, und allenfalls über Treuhandkonstruktionen auch die Beschlussfassung. Erkauft werden diese Vorteile jedoch durch einen erhöhten Aufwand, weil zumindest zwei Gesellschaften zu verwalten sind.

Für die Gestaltung als Genossenschaft spricht, dass das Wesen der Genossenschaft mit den Zielvorstellungen des EAG in weitesten Bereichen übereinstimmt. Dagegen sprechen die im Recht der Genossenschaften zwingenden Bestimmungen über die Revision, aber auch mögliche Schwierigkeiten bei der Gewährung einer Sicherheit über die Anteile an der in der Form einer Genossenschaft gegründeten EEG.[44]

Vereine scheinen als Organisationsform für einer EEG gut geeignet zu sein, jedoch könnten Finanzierungspartner:innen, insbesondere bei größeren Finanzierungen, die Stabilität und Verlässlichkeit der Organisationsform bemängeln, was sich nachteilig auf die Konditionen der Fremdfinanzierung auswirken könnte.

8.3 EEG und die Finanzierung

Die Errichtung der Erzeugungsanlagen wird, ungeachtet der mit dem zu erwartenden technischen Fortschritt und den dadurch erreichbaren Effizienzsteigerungen und

---

42 Unserer Ansicht nach wäre eine gründungsprivilegierte GmbH iSd § 10b GmbHG zulässig, wodurch der Aufwand für die (Voll-)Einzahlung des Stammkapitals zumindest im ersten Schritt vermieden werden könnte.

43 Verstöße gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr führen zur Nichtigkeit der verstoßenden Maßnahme/des verstoßenden Rechtsgeschäfts sowie zu persönlichen Rückzahlungsverpflichtungen der handelnden Geschäftsführer:innen und auch der empfangenden Gesellschafter:innen. Überdies können schwere Verstöße auch strafrechtlich relevant werden.

44 Dieses Risiko könnte z. B. durch ein Asset-SPV reduziert werden; eine solche Gestaltung verursacht aber wiederum höhere Kosten!

Kostensenkungen, insbesondere bei größer dimensionierten EEGs erheblichen Finanzierungsbedarf verursachen.

Auch für die Abdeckung des Finanzierungsbedarfs bietet das EAG wiederum weitestgehende Flexibilität, die aber – wie bereits bei der Wahl der Rechtsform der EEG – durch die Ausgestaltung der EEG selbst eine gewisse Einschränkung erfährt. Umgekehrt kann die Wahl der Finanzierungsform und insbesondere die Frage, bei wem das Eigentum an den Erzeugungsanlagen liegt, Einfluss auf die Gestaltung der EEG und der Vertragsbeziehungen der EEG haben.

Ergänzend zu den in den vorangegangenen Kapiteln enthaltenen Ausführungen zu den möglichen Gestaltungsformen von EEGs soll an dieser Stelle noch ein kurzer, nicht abschließender Überblick aus rechtlicher Sicht über die mögliche Finanzierungsformen, und die im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen durch die EEG zu gewährenden üblichen Sicherheiten gegeben werden:

8.3.1 Gestaltungsmöglichkeiten

8.3.1.1 Eigenmittel

Diese Finanzierungsformen eignen sich insbesondere für kleinvolumige Projekte, oder auch als Basis für die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen großvolumiger Fremdfinanzierungen.

Denkbar ist die gänzliche Eigenmittelfinanzierung z. B. bei den Haushaltsgemeinschaften[45], bei denen sich mehrere Nachbar:innen mit ihren jeweils eigenfinanzierten Erzeugungsanlagen zu einer EEG zusammenschließen. In diesem Fall würde aller Voraussicht nach das Eigentum an der Erzeugungsanlage mit dem Eigentum an der Liegenschaft zusammenfallen, womit eine Finanzierung der Anschaffungskosten, vorbehaltlich einer entsprechenden Bonität des:der Kreditnehmers:in bzw. entsprechender Sicherheitendeckung, auch durch die Hausbank, oder durch einen Konsumkredit, möglich wäre.

8.3.1.2 Klassische Kreditfinanzierung

Die Finanzierung der Erzeugungsanlagen durch die Aufnahme von Fremdkapital durch die EEG unterscheidet sich nicht wesentlich von sonstigen (Projekt-)Finanzierungen. Die zentralen Aspekte für die Risikobeurteilung durch die finanzierenden Banken werden in den vorangegangenen Kapiteln beleuchtet.

8.3.1.3 Leasing/Contracting

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 79 EAG nennen ausdrücklich diese beiden Finanzierungsformen. Ausgehend von der vom:von der Gesetzgeber:in erkennbar gewünschten Flexibilität ist aber davon auszugehen, dass auch andere Gestaltungsformen zulässig sind, wie z. B. Sale-and-lease-back-Transaktionen, ggf. auch eine Factoringstruktur, in der die zukünftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgetreten und von einem Factor vorfinanziert werden.

Wesentlicher Unterschied zwischen der klassischen Kreditfinanzierung und Leasingkonstruktionen ist, dass der:die Finanzierungsnehmer:in, hier die EEG, nicht Eigentümer:in der Erzeugungsanlage wird, sondern nur für die Nutzung der Anlage bezahlt. In dieser Hinsicht ist das Leasing mit der Situation der EEG bei einem Contracting vergleichbar.

45 Vgl Use Case 5

8.3.1.4 Crowdfunding

Eine alternative Methode für die Finanzierung von EEGs wäre auch die gänzliche oder teilweise Finanzierung (z. B. die Eigenmittel einer klassischen Kreditfinanzierung) der Erzeugungsanlagen durch die Aufnahme (nachrangiger) Finanzierungsinstrumente im Sinne des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG). Das sogenannte Crowdfunding[46] bietet weite Möglichkeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Erneuerbaren Energie-Projekten, insbesondere durch die Gewährung von sonstigen, nicht monetären Vorteilen die den Unterstützer:innen geboten werden (sogenanntes "reward-based" Crowdfunding) oder auch kreditbasiertes Crowdfunding (crowdlending), wobei hier aus aufsichtsrechtlichen Gründen lediglich nachrangige, allenfalls gewinnabhängige Darlehensformen zulässig sind. Gegen eine Finanzierung im Wege des Crowdfundings spricht, dass eine EEG, die solche Finanzierungsmöglichkeiten ausnützt, üblicherweise erheblich höhere Zinsen zu bezahlen hat, um den Unterstützer:innen das Ausfallsrisiko abzugelten. Überdies sind bei der Festlegung der Höhe der solcherart beschafften Mittel die im AltFG geregelten Wertgrenzen sowohl im Hinblick auf die innerhalb gewisser Perioden aufnehmbaren Beträge als auch im Hinblick auf die Beteiligungshöhe der einzelnen Crowdinvestoren zu berücksichtigen.

8.3.2 Sicherheiten durch die EEG

In jedem Fall der Fremdfinanzierung wird der:die Finanzierungspartner:in zur Sicherstellung seines:ihres Rückzahlungsanspruchs von der EEG die Gewährung von dinglichen Sicherheiten an den werthaltigen und verwertbaren Vermögensgegenständen der EEG verlangen.

Der einfachste, und aller Voraussicht nach auch werthaltigste Vermögenswert einer EEG ist die von ihren Erzeugungsanlagen über deren Lebensdauer produzierte Elektrizität. Für den Fall, dass die EEG ihren Verpflichtungen unter der Finanzierung nicht nachkommen sollte, wird der:die Finanzierer:in daher rechtssichere Wege suchen und auch von der EEG erwarten, die die Rückführung der offenen Forderungen durch die Vermögenswerte der EEG sicherstellen bzw. das Ausfallsrisiko minimieren können.

8.3.2.1 Anteile an der EEG

Die üblicherweise effizienteste Möglichkeit der Verwertung der Vermögenswerte einer EEG ist die Verwertung der Anteile an der EEG. Die Gestaltung solcher Sicherheiten wird komplex, wenn – wie im Fall einer EEG – eine Vielzahl an Gesellschafter:innen an der EEG beteiligt ist, oder die Geschäftsanteile selbst, wie z. B. die Anteile an einer Genossenschaft oder die Mitgliedschaft in einem Verein, einer klassischen Verwertung im Sinne einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Feilbietung nicht offenstehen.

8.3.2.2 Erzeugungsanlage

Der Zugriff auf die Erzeugungsanlage(n) der EEG sichert dem:der Finanzierer:in nicht nur den Zugriff auf die verwertbare Elektrizität, sondern auch den potenziellen Erlös aus der Verwertung der Erzeugungsanlage selbst. Letzteres wird aber, angesichts dessen, dass die funktionsbereite Erzeugungsanlage üblicherweise mehr wert ist als ihre Einzelteile, aus der Sicht des:der Sicherheitennehmers:in nur sekundäre Bedeutung haben. Aus der Sicht der Werthaltigkeit einer Sicherheit ist daher wesentlich, dass der weitere Betrieb der

46 Die Begriffe Crowdfunding und Crowdinvesting werden regelmäßig synonym verwendet, bezeichnen aber zwei grundsätzlich unterschiedliche Finanzierungsarten. Beim Crowdinvesting (oder auch equity based crowd funding) erhält der:die Finanzierungsgeber:in eine Beteiligung an den zukünftigen Gewinnen des Projekts. Eine solche Finanzierungsform steht dem Grunde nach im Widerspruch zum Gemeinnützigkeitsgedanken, jedoch könnten die Gesellschafter:innen und Mitglieder ihre EEG über diesen Weg mit Finanzmitteln versorgen.

Erzeugungsanlage an ihrer jeweiligen Stelle (z. B. am Dach) auch für den Fall der Verwertung sichergestellt ist. Die Erzeugungsanlage kann daher nicht getrennt von den jeweiligen Verträgen, die für ihren Betrieb von der EEG abgeschlossen wurden, gesehen werden. Damit muss schon bei der Gestaltung dieser Verträge für die Möglichkeit des Eintritts des:der Finanzierers:in, oder eines:einer von ihm:ihr benannten Dritten, vorgesorgt werden.

Die nachfolgend angesprochenen Use Cases gehen üblicherweise nicht nur von einer, sondern vielmehr von einer Vielzahl an Erzeugungsanlagen aus, die von der EEG betrieben werden. Bei der Strukturierung der Sicherheiten ist daher auch die Effizienz bei der Verwertung durch den:die Finanzierer zu beachten. Die Strukturierung der EEG mit einem Asset SPV in der Form einer Kapitalgesellschaft, deren einzige Gesellschafterin die EEG oder ein:eine Finanzierungspartner:in ist, könnte die Gewährung der gewünschten Sicherheit erleichtern, weil in dem Asset SPV sowohl alle Vermögenswerte, als auch die jeweiligen Nutzungsverträge gebündelt sind.

8.3.2.3 Forderungen gegen Abnehmer:innen und auf Auszahlung von Bankguthaben

Neben den Erzeugungsanlagen selbst sind die Forderungen aus den Energielieferungen die wesentlichen Vermögenswerte einer EEG. In klassischen Finanzierungsstrukturen werden daher derartige Forderungen an den:die Finanzierungsgeber:in verpfändet oder abgetreten, um diesem:dieser einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung auch im Insolvenzfall des:der Kreditnehmers:in zu sichern.

In engem Zusammenhang mit der Bestellung von Sicherheiten an den Forderungen der EEG gegen ihre Abnehmer:innen steht üblicherweise auch das Verlangen des:der Kreditgebers:in auf Verpfändung der Bankkonten der EEG, auf die die Abnehmer:innen ihre Zahlungen leisten. Derartige Kontenverpfändungen sind – zumindest aus der Sicht des:der Finanzierungsgebers:in – hochwirksame Sicherheiten, weil die Verwertung relativ unproblematisch durch die Einziehung des Guthabens erfolgt. Aus der Sicht der EEG verlangt eine solche Sicherheit eine detaillierte Auseinandersetzung mit ihrem Cashflow, und insbesondere auch mit den laufenden Zahlungsverpflichtungen.

8.3.2.4 Ansprüche gegen Versicherungen

Auch die Verpfändung („Vinkulierung“) der Ansprüche aus den von der EEG im Hinblick auf die Erzeugungsanlage abgeschlossenen Versicherungen ist ein klassisches Sicherungsmittel und wird daher regelmäßig von Finanzierungsgeber:innen eingefordert. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen der Versicherung primär für die Wiederherstellung der Erzeugungsanlage zu verwenden sind.

8.3.2.5 Persönliche Sicherheiten durch die Gesellschafter:innen der EEG

Insbesondere in den Fällen, in denen die Verwertung der Vermögenswerte eines/

:einer Finanzierungsnehmers:-in die Forderungen des:der Finanzierungsgebers:-in nicht ausreichend abdeckt, werden regelmäßig zusätzliche, regelmäßig persönliche, Sicherheiten durch Gesellschafter:innen oder sonstige Dritte („Sponsor“) gefordert.

8.3.2.6 Direktverträge mit den wesentlichen Projektparteien

Die Einführung der EEGs bedeutet für den Energiebereich regulatorisches Neuland, das überdies im Hinblick auf die Erzeugungsstrukturen und damit zusammenhängenden Vertragsbeziehungen zwischen den EEGs, ihren Gesellschafter:innen und vertraglichen Teilnehmenden, Eigentümer:innen der Produktionsanlagen bzw. Liegenschaften, auf denen die Produktionsanlagen errichtet wurden, den Netzbetreiber:innen, Stromhändler:innen und auch den zur Erfüllung der die EEG treffenden regulatorischen Verpflichtungen beigezogenen Dienstleister:innen (bewusst) kleinteilig gestaltet ist.

Aber auch für die Finanzierungsgeber:innen stellen diese Konstrukte Neuland dar, die nur schwer mit erprobten Produkten in Einklang gebracht werden können. Ungeachtet dessen, dass das Finanzierungsvolumen auch bei den größten Use Cases deutlich unter jenem sonstiger Projektfinanzierungen im Infrastrukturbereich liegt, könnte ein Mittel zur Erleichterung der Finanzierbarkeit darin liegen, dass das in Projektfinanzierungen genutzte Mittel der „Direktverträge“ auch bei der Finanzierung von EEGs zur Anwendung gelangt.

Sinn und Zweck dieser Direktverträge mit den wesentlichen Projektpartner:innen ist, sicherzustellen, dass während des laufenden Betriebs, in einem Default der EEG, insbesondere aber auch im Fall der Verwertung, ein offener Kommunikationskanal zwischen dem:der Finanzierungsgeber:in und den Projektpartner:innen erhalten bleibt. Angesichts der Kleinteiligkeit der einzelnen EEG und zur Sicherstellung der Akzeptanz und der Vorteilhaftigkeit des Abschlusses solcher Verträge müssten diese Direktverträge insoweit vereinheitlicht werden, dass über den Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten keine Diskussionen mehr geführt werden müssen.

8.4 Disclaimer/Haftungsausschluss

Diese Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen und praxisorientierten Rechtsfragen der Erneuerbaren Energiegemeinschaften dient zur generellen Information von an diesem Thema interessierter Personen, und ist nicht als Rechtsberatung oder eine andere Form der Beratung gedacht. Die Informationen, Darstellungen und Meinungen sollen daher keinem:keiner Nutzer:in dieses Leitfadens als alleinige Grundlage für Handlungen und Unterlassungen dienen, ohne vorher detaillierten rechtlichen Rat einzuholen. Die hier veröffentlichten Informationen und Meinungen wurden gründlich auf ihre Richtigkeit geprüft. Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH übernimmt jedoch keine Verantwortung, und lehnt jede Haftung für unmittelbare, mittelbare oder zufällige Schäden, Schadenersatzforderungen und Folgeschäden jeglicher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, die aus der Verwendung der angebotenen Informationen und Meinungen resultieren.

Glossar

Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Zusammenschluss von natürlichen Personen, juristischen Personen und/oder Gebietskörperschaften zum Zwecke der gemeinsamen Erzeugung, des Verbrauchs, der Speicherung, des Verkaufs sowie der Aggregierung von elektrischer Energie ohne Notwendigkeit der räumlichen Nähe der Anlagen.

Crowdfunding

Finanzierung eines Projekts mit einer Vielzahl von Investor:innen, meist Privatpersonen, als Kapitalgeber:innen. Spezielle Unterkategorien des Crowdfundings: Crowdinvesting, Crowdlending.

Crowdinvesting

Finanzierung eines Projekts mit einer Vielzahl von Investor:innen, die als Gegenleistung für die Finanzierung an einem möglichen Unternehmenserfolg beteiligt werden.

Crowdlending

Finanzierung eines Projekts mit einer Vielzahl von Investor:innen, über nachrangige, allenfalls gewinnabhängige Finanzierungsinstrumente.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG)

Bundesgesetz aus dem Jahr 2010, in dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird.

Energieversorger:innen

Unternehmen aus der Energiewirtschaft, die private und gewerbliche Kund:innen mit elektrischer Energie beliefern, indem sie diese selbst erzeugen oder zukaufen.

Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG)

Zusammenschluss von natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger:innen von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Erzeugung, des Verbrauchs, der Speicherung und des Verkaufs von erneuerbarer Energie von Verbrauchs-, Erzeugungs- sowie Speicheranlagen innerhalb eines Netzgebiets, das mittels der Netzebenen 4 (Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk) bis 7 verbunden ist.

Erneuerbare Energien

Energieformen, die sich anders als fossile Energieformen innerhalb des menschlichen Zeithorizonts nicht in relevantem Ausmaß abnutzen und daher praktisch unerschöpflich zur Verfügung stehen (z. B. Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse etc.).

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG)

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen, mit welchem notwendige rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen und ein langfristig stabiles Investitionsklima als wesentliche Voraussetzung geschaffen werden sollen, um die Umstellung der Stromversorgung von Österreich bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) als zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der Bundesregierung zu ermöglichen.

Kund:innen

Bezieher:innen von elektrischer Energie sowie gegebenenfalls von Services innerhalb einer EEG (sofern im Text nicht explizit anders definiert).

Mitglied bzw. Gesellschafter:in einer EEG

Juristische oder natürliche Person, die Anteile, Aktien o.ä. an einer EEG besitzt und somit Stimmrechte ausüben kann.

Netzebene

Ebene, auf der Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen an das Stromnetz angeschlossen werden, ausgehend von Netzebene 1 (Höchstspannung, 220/380kV), bis zu Netzebene 7 (Niederspannung, 1kV und darunter).

Ortstarif

Reduziertes Netznutzungsentgelt gemäß § 52 Abs 2a ElWOG 2010.

Photovoltaik (PV)

Verfahren zur direkten Umwandlung von Lichtenergie mittels Solarzellen in elektrische Energie.

(Vertraglich gebundene:-er) Teilnehmer:in

Juristische oder natürliche Person, die über einen zivilrechtlichen Vertrag an der EEG teilnimmt und in dieser Energie erzeugen, verbrauchen und speichern kann.

Teilnehmer:innen-Anlage

Erzeugungs-, Verbrauchs-, oder Speicheranlage eines:-er an die EEG vertraglich gebundenen Teilnehmers:-in. Jede:-er Teilnehmer:in besitzt mindestens eine, ggf. auch mehrere Anlagen.